Digitized by Google

Sammlung der Akten

des

Reichsfriedens-Congresses zu Rastadt.

Erstes Heft.

Protokolle der Reichs-Deputation

bis zur vierzigsten Sitzung.

Osnabrück,

bey Karl und Komp.

1798.

Digitized by Google

BAYERISCHE
STAATS-
BIBLIOTHEK
MÜNCHEN

Digitized by Google

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MÜNCHEN

Vorrede.

Das Publikum erhält hier die wichtigern Verhandlungen der Reichsfriedens-Deputation vollständig, die Berathungen aber über minder wichtige Gegenstände in getreuen Auszügen aus den Protokollen, doch mit Hinweisung auf die Beylagen, wodurch jedermann das Ganze im Zusammenhang übersehen kann, wenn auch dem Verfasser der Auszüge darin einige Umstände ent-

Digitized by Google

entgangen seyn sollten. Hätte man alle Protokolle nach ihrem vollen Inhalt geliefert, so würde es mehrere dicke Bände gegeben haben, welche schon in Rücksicht des Ankaufs den größern Theil des Publikums würden abgeschreckt haben.

Extrakt

Digitized by Google

Extract

der Protocolle der Reichsdeputation beym Congresse zu Rastadt.

Sessio Ima den 9ten December 1797.

Das Reichsdirectorium eröffnet die Sitzung durch folgende Rede:

Hochwürdige, Hoch- Hochwohl- auch Wohlgebohrne sonders Hochgeehrteste auch Hochgeehrte Herrn Reichs-Bevollmächtigte!

„Der große Gegenstand dieser versammelten außerordentlichen Reichs-Deputation ist ein billiger und anständiger Friede, über welchen wir mit und neben der hier anwesenden Höchstansehnlichen Kaiserlichen Gesandtschaft mit Frankreich tractiren sollen."

„Seine Churfürstliche Gnaden zu Maynz, mein gnädigster Herr, haben mich als Höchst-Ihren Subdelegirten in dieser Absicht hieher abgeordnet, und ich habe

bereits die Ehre gehabt, meinen sämmtlichen Herrn Mitbevollmächtigten bekannt zu machen, daß von mir die Legitimation mit der Höchstansehnlichen Kaiserl. Gesandtschaft durch wechselseitige Vorzeigung der Original-Vollmachten und Aushändigung vidimirter Copien vollbracht worden sey: wie ich dann auch zu gleicher Legitimation die vorbereitliche Verabredung mit der Französischen Gesandtschaft bereits getroffen habe, um solche, sobald die Hochgedachte Kaiserl. Gesandtschaft damit vorgegangen seyn wird, ebenfalls vollziehen zu können."

„Möchte nunmehr die Vorsicht unsere künftige Bemühung zum Besten des deutschen Vaterlands mit glücklichem Erfolge segnen! Nach allen meinen Kräften werde ich mich bestreben, jede Directorialamts-Obliegenheit bey diesem für das Vaterland so höchst wichtigen Werke treulichst zu erfüllen, wozu ich mir das Höchstschätzbare Wohlwollen und Vertrauen meiner sämmtlichen Herrn Mitbevollmächtigten angelegendst erbitten muß, indem ich solche auf alle Art zu verdienen suchen werde."

„Welchem vorgängig ich nunmehr sogleich ergebenst anheim stelle, ob gefällig sey, die heutige Sitzung mit Vorlesung der expedirten General-Reichs-Vollmacht und Reichs-Instruction zu eröffnen, oder ob solche lediglich per Dictaturam mitzutheilen sey."

Bey Gelegenheit des Aufrufs verlangt Chur-Sachsen nach dem Vorgange von 1529 die Alternation. Chur-Maynz bezieht sich auf seinen Besitz. Es wird pro- und reprotestirt, und Maynz fährt im Aufruf fort.

Der bekannte Rangstreit zwischen Bremen und Würzburg erneuert sich; jedoch erbietet sich Bremen sogleich

sogleich zur Nachgiebigkeit; von Würzburg wird dagegen der Besitz cum protestatione gegen die Bremischen Anfechtungen continuirt.

Conclusum in materia proposita: daß Instruction und Vollmacht ad dictaturam gebracht werden solle.

Direct. zeigte seine mit dem Kais. Plenipot. vollzogene Legitimation und viele Legitimationen der Particular-Abgeordneten an.

Direct. proponirte: „Wann die Sessionen zu halten wären?"

Um 11 Uhr sollten sie anfangen, und vorläufig sey über die Zahl der Sitzungen noch nichts zu bestimmen.

Direct. bemerkte zugleich, daß es dem Interims-Reichsarmeecommando durch eine Estaffette aufgegeben habe, über den Zustand der Reichsvestungen nach dem Rückzug der Kaiserl. Armeen zu berichten. vid. Beylage No. 1. No. 1.

Ueber die Note der Oestreich. Gesandtschaft vom 7ten sind Deputati der Meinung: „daß deshalb ein vorläufiger Bericht an die Reichsverhandlung zu erstatten sey." Die Note vid. Beyl. No. 2. No. 2.

Hessen-Darmstadt und Baden machen aber die Bemerkung: „Ob nicht vorher durch die Kais. Plenipotenz bey den Französ. Gesandten zu veranlassen wäre: „daß die Franzosen gleichfalls die occupirten Lande verließen, oder doch die Anzahl ihrer Truppen vermin„derten und die unerträglichen Kriegslasten zur Erleich„terung der occupirten Lande einstelleten?" —

Bey nochmaliger Umfrage lassen sich sämmtliche Deputati diesen Zusatz gefallen; glauben aber, daß er nach seiner Wichtigkeit eine besondere Erörterung in proxima verdiene.

Conclusum: Daß zwar über die Oesterreichische Note vom 7ten ein vorläufiger Bericht an den Reichstag zu erstatten; über die Monita von Darmstadt und Baden aber in proxima den 11ten zu deliberiren sey.

Sessio II^da Montags den 11ten December.

Wurde über den, in letzter Session zur Deliberation ausgestellten Gegenstand solche wirklich per Direct. eröffnet, und zugleich aus zuverlässigen Nachrichten der Deputat. bekannt gemacht, daß in der Nacht vom 9ten auf den 10ten Dec. die Franz. Armeen vor, und dagegen die Kaiserl. aus ihren bisherigen Stellungen des linken Rheinufers abgezogen, auch gegenwärtig mit eiligster Räumung der Reichsvestung Maynz an Truppen, Geschütz ꝛc. beschäftigt wären; wirklich hätten sogar einige Contingente Ordre erhalten, nach Würzburg und Ingolstadt zu gehen. Direct. wolle diesen wichtigen Gegenstand der Deput. zur Ergreifung nöthiger Maaßregeln ans Herz legen. Zugleich brachte es die Antwort bey, die von dem Interims-R. A. Commando auf die letzte Anfrage eingelaufen war. In solcher redet F. M. L. Staader ziemlich unbestimmt von einem Waffenstillstand auf 15tägige Aufkündigung; erwähnt, daß das Contingent in seinem Stand bleibe, und daß er nach verlassener Stellung am linken Rhein-
No. 3. ufer seine Dispositionen nehmen werde. vid. Beyl. No. 3.

Bey

Bey der Umfrage glaubt Chur-Sachsen: daß von allem diesem der Kaiserl. Plenipotenz Anzeige zu erstatten und von ihr Auskunft zu erbitten sey, was es mit diesen Ereignissen für eine Bewandtniß habe? Es wäre dabey zu wünschen, daß Plenip. das Int. R. A. Commando veranlasse, schleunige Vertheidigungs-Anstalten der bedrohten Reichs-Vestung und Lande vorzukehren, und überhaupt mit dem Commando eine ununterbrochene Correspondenz zu unterhalten. Gleichfalls wäre von der traurigen Lage des Reichs dem Reichstage schleunige Nachricht zu geben. Da ferner vernommen worden, daß die Contingente gegen Ingolstadt und Würzburg beordert wären, so sey auf eine Abänderung dieser Maaßregel anzutragen, um wenigstens Maynz vor einem coup de main zu sichern.

Die andern Gesandtschaften treten diesen Vorschlägen im Wesentlichen bey; nur Baden führte eine Sprache, die den andern Deputatis für die Umstände zu wenig energisch schien.

Chur-Maynz erklärte weiter in einer sehr dringenden Sprache: daß kein schrecklicherer Zeitpunkt, als der gegenwärtige, in der deutschen Geschichte zu finden sey. Die Deputation wäre versammelt, um auf der Basis der Integrität Frieden zu schließen, und die Franzosen durchbrächen die Waffenstillstandslinie, und näherten sich dem Hauptbollwerke des Reiches in einem Augenblicke, wo solches aller Vertheidigungsmittel entblößt wäre. Es müsse sich Namens Sr. Churfürstl. Gnaden, in Rücksicht Ihrer Pflichten, als Landesherr, und Ihrer Pflichten gegen das Reich, der möglichen Folgen wegen, vor aller Verantwortlichkeit wahren. Höchstdieselben hätten keine Aufopferung gescheuet, um diese Vestung zu erhalten.

Direct.

Direct. erbot sich darauf, den Aufsatz an die Plenipotenz zu verfertigen und in der Abendsitzung mit dem Bericht an den Reichstag, den unanim. und respect., den maioribus gemäß, vorzulegen. Zugleich ward von mehrern Gesandtschaften der Wunsch geäußert, daß doch die Legitimation mit den Franzosen bald berichtigt werden möge. Direct. erklärte sich bereitwillig, solche bey der Plenipotenz in Erinnerung zu bringen.

Conclusum war den obigen Abstimmungen gemäß.

Continuatio Abends um 6 Uhr.

Legabat Direct. die Vorstellung ad Plenipotentiam, deren Inhalt, nach Erzählung der beunruhigenden neuern Ereignisse, dahin geht: „daß Hochdieselbe, in Gemäßheit des Sr. Kais. Majestät vertrauungsvoll überlassenen Reichswehrstandes und obliegenden Direction des Reichskriegs, Veranstaltungen vorkehren möge, daß das J. R. A. Commando nicht allein schleunigst für die Vertheidigung der Vestung Sorge trage, sondern auch für die Zukunft Maaßregeln treffe, das Reich vor
No. 4. ähnlichen Besorgnissen zu sichern." vid. Beyl. No. 4.

Man fand diesen Aufsatz, so wie den Bericht ad
No. 5. comitia, vid. Beyl. No. 5. et Post No. 5. dem Concluso gemäß; nur Bayern protestirte interloquendo gegen die, nach dem, diesen Morgen vorgetragenen, Bericht von den Kaiserlichen intentirte Besetzung der Hausvestung Ingolstadt durch Contingent-Truppen, und verlangte, daß deswegen ein Zusatz an die Plenipotenz gemacht werden solle. Zugleich theilte es die Nachricht von Vorrückung der Franzosen nach Oppenheim mit. Direct. bemerkte, daß es solches mündlich bey Ueberreichung

der

der Vorstellung erwähnen würde; wobey sich Bayern beruhigte.

Alsdann kam der sogenannte Secretär-Streit vor, dessen Gegenstand die Frage ist: Ob nur der Maynzische Secretarius, oder alle Secretarii der Sitzung beywohnen sollen? —

Von beyden Seiten wurden die bekannten Gründe discutirt, und endlich vom Directorio das Temperament vorgeschlagen:

„Da unmöglich Mißtrauen in das Reichs-Directorium und dessen Secretarium, sondern „nur der Wunsch, das Protocoll so bald, „als möglich, zu besitzen, die Ursache des „Verlangens, alle Secretarios in der Session zu haben, seyn könne, so schlage solches vor: daß sämmtliche Secretäre sich in „einem Nebenzimmer versammeln, und dort „bogenweise das Protocoll erhalten sollen, „so, daß jeder Subdelegatus ganz kurz nach „der Session sein Protocoll in extenso haben könne."

Allenthalben ward dieser Vorschlag beliebt. Oesterreich bemerkte nur, daß man wegen künftiger Fälle eine Anzeige an den Reichstag machen müsse; welches ebenfalls per unanimia votirt wurde.

Schließlich geschah noch die Anzeige erfolgter Legitimationen mehrerer Particular-Abgeordneten.

Sessio III^a am 15ten December.

Direct. hinterbrachte, daß es die, in der letzten Sitzung beliebte, verlesene und gutgeheißene Vorstellung einer h. a. Plenipotenz übergeben, sich nach der Kais.

Kaiſ. Legitimation erkundigt, und der Bayriſchen Proteſtation wegen Ingolſtadt erwähnt habe.

Der Herr Plenipot. hätte darauf ſchriftliche Antwort zugeſichert und bemerkt: daß ihm von einem Marſch der Contingents-Truppen nach Ingolſtadt nichts bekannt ſeye; daß er unausgeſetzt an Beendigung ſeiner Legitimation mit den Geſandten der Republik arbeite, und daß er auf den Inhalt des ihm überbrachten durch eine Reſolution antworten werde. Dieſe ſchriftliche Antwort ſey wirklich am 14ten eingelaufen, vid. Beyl. No. 6. und wäre Direct. zugleich benachrichtigt worden, daß die erwünſchte Legitimation der Plenipotenz gegen die Franzoſen durch Auswechslung der vidimirten Copien am 13ten Abends bewerkſtelligt, und zugleich die Unterhandlungen durch Zuſtellung drey lateiniſcher Noten eröffnet worden wären.

No. 6.

Um nun auch die Legitimation der Deputation zu Stand zu bringen, habe es Directorium an keinem Mittel ermangeln laſſen, der abſichtlichen Franzöſ. Verzögerung ein Ende zu machen. Geſtern und heute kurz vor der Sitzung habe er ſie per Secretarios beſchickt; ſie hätten ihm aber antworten laſſen: daß ſie ſich die Reichs-Inſtruction überſetzen ließen, und zögen jetzt unter ſich in Ueberlegung: ob nicht zu ſolcher einige Obſervationen zu machen wären? — Sie würden nicht ermangeln, Directorium ſo bald, als möglich, vom Reſultate zu unterrichten.

Direct. werde ſich ferner alle Mühe geben, den Legitimat. Punkt zu berichtigen. Die Kaiſ. Reſolution glaube Direct. jetzo ſchon zur Deliberation nicht geeignet, indem die meiſten Geſandtſchaften wünſchen würden, ſie vorher ſelbſt zu beſitzen; zu welchem Ende ſolche ad dictaturam zu bringen ſeyn würde.

Sie

Sie betreffe übrigens, so viel von dem Inhalt bekannt geworden:

1) den Rückzug der Kais. Armee; verweise Direct. auf das Staaderische Antwortschreiben, und lege Abschrift eines Schreibens der Plenipotenz an den F. M. L. Staader bey, worin Solche über die Anrückung der Franzosen Aufschlüsse verlangt, und das interimistische Reichs-Armee-Commando erinnert, die nöthigen Sicherheitsanstalten vorzukehren;

2) mache sie der Deputation und dem Directorio mit Bezug auf das Herkommen von 1682 Vorwürfe, daß sie sich ohne ihr Vorwissen und Zuthun konstituirt, und die Sitzungen eröffnet habe;

3) sehe sie die Berichts-Erstattungen an den Reichstag und die Chur-Maynzischen Einschreitungen zur Legitimation gegen die Franzosen ebenfalls für Eingriffe in ihre Befugnisse an, die wahrscheinlich nur durch den Drang der Umstände veranlaßt worden wären.

Bey der Umfrage ward in materia propositæ dem Aufschub der Deliberation über die Resolutionen beygetreten, und Oesterreich erinnerte: um bey den neueren Ereignissen die Reichsdeputation nicht als einen isolirten Körper erscheinen zu lassen, wäre die Legitimation der Deputation gegen Frankreich sehr zu wünschen, und, wo möglich, zu beschleunigen. Chur-Maynz interloquendo repetirt priora, und zeigt an: daß die Stadt Maynz von beyden Rheinufern nun ganz cernirt sey, auch das Ort Kostheim und die sogenannte Maynspitze von den Franzosen besetzt wäre, und drey Bataillons Darmstädter nur mit harter Mühe und als

Kaiser-

Kaiserliche Subsidientruppen in die Vestung eingelassen worden wären. Er Directorialis habe in seiner Eigenschaft als Maynzischer und Wormsischer Gesandter für gut befunden, eine eigene Protestation gegen diese Vorgänge bey Treilhard und Bonnier zu übergeben. vid. No. 7. Beyl. No. 7.

Conclusum. Wie bis jetzt geschehen, an der Legitimation der Deputation unausgesetzt zu arbeiten; die Resolution der Plenipotenz zur Dictatur zu bringen, um ihren Inhalt in nächster Session in Berathschlagung zu ziehen.

Hierauf legebat Direct. den Bericht an die Reichsversammlung wegen der Secretarien. Man fand solchen dem Concluso gemäß. Direct. erwähnte noch derjenigen Punkte, die nach der Reichsinstruction dem Gutdünken der Plenipotenz und Deputation überlassen wären; als: das Ceremoniell, förmliche Visiten, und Revisiten, Empfang, Begleitung u. d. gl. und bemerkte, daß Alles, was darin geschehe oder unterlassen werde, nimmermehr präjudiciren könne.

Mit der Legitimations-Anzeige einiger Particular-Abgeordneten ward die Sitzung geschlossen.

Sessio IV^ta den 17ten Decbr. Sonntags.

Die Legitimation zwischen der Reichs-Deputation und der französischen Gesandtschaft betreffend.

Directorium zeigte an: gestern früh habe der Franz. Legations-Secretär Rosenstiel Directoriali eröffnet: die beyden Franz. Minister wünschten mit ihm über den Legiti-

Legitimations-Punkt eine Conferenz zu haben. Er habe sich sogleich hierauf bereit gezeigt, zu ihnen zu gehen, und sey mit ihnen bey Treilhard zusammen gekommen. Directorialis habe sich mit den Original-Vollmachten und den vidimirten Copien versehen, und ihnen den Wunsch zu erkennen gegeben: da sie in der Legitimations-Angelegenheit ihn zu sprechen verlangt hätten, solche sogleich durch Auswechslung der Vollmachts-Abschriften selbst zu vollbringen. Die beyden Franz. Minister hätten aber hierauf eine Franz. Uebersetzung der deutschen Vollmachten ihm vorgelesen, woran Directorialis nichts auszusetzen gewußt habe. Hierauf hätten sie auch angefangen, ihm eine Uebersetzung der Reichs-Instruction vorzüglich quoad materiale gleichfalls vorzulesen, und hätten mit der Aeußerung geschlossen: die Vollmachten bezögen sich auf die Instruction; diese spreche von einer Basis der Reichs-Integrität, nach welcher die Deputation nicht berechtiget sey, ihnen auch nur ein Dorf abzutreten. Diese Basis sey ganz inadmissibel; auf solche Vollmachten könnten sie nicht tractiren; die Deputation müsse sich daher vor allem illimitirte Vollmachten, so wir der K. Hr. Plenipotentiarius und Sie hätten, kommen lassen, bevor sie mit derselben über Frieden tractiren könnten. Directorialis habe ihnen hierauf weitläufig erwiedert: die Vollmachten bezögen sich zwar auf eine Instruction, es sey aber in derselben nicht gesagt, daß es gerade diejenige sey, welche im Druck erschienen; der Zweck der Vollmachten sey, seine und der übrigen Reichs-Deputirten Personen dahin zu authorisiren, daß mit ihnen über Frieden gehandelt werden könne; Er gedenke nicht, die der Deputation ertheilte Instruction zu desavouiren, indessen sey er äußerst verwundert, daß die Instruction darum Anstand finde, weil sie sich auf die Basis der Integrität des Reichs stütze, indem diese Basis dem Reiche,

als in den Präliminarien des Reichs bestimmt, durch ein K. Hofdecret zugesichert worden sey; übrigens sey die Reichs-Instruction gar nicht dasjenige, worüber er sich mit Ihnen einzulassen habe. In der Folge der Unterhandlung würde sich schon zeigen, wie weit die Deputation zu tractiren ermächtiget sey, und was sie nachgeben könne. Die Franzosen hätten aber hierauf erwiedert, dieß sey eine Ausflucht; die Basis der Integrität sey und bleibe inadmissibel; sie hätten sich auf dasjenige nicht einzulassen, was zwischen dem Kaiser und dem Reich vorgehe, oder diesem von jenem gesagt werde; sie blieben dabey, daß man auf diese Vollmachten nicht tractiren könne, und daher so bald als möglich sich andere zu verschaffen suchen müsse.

Directorialis habe zwar alle mögliche Mittel angewandt, sie zu bewegen, sich mit den Vollmachten, so wie sie einmal ausgefertiget seyen, zu begnügen, sie seyen aber fest auf ihrer Meinung stehen geblieben.

Directorialis habe ihnen hierauf geäußert: er würde diesen ihren Wunsch der Deputation hinterbringen, und diese wahrscheinlich an die Reichs-Versammlung berichten; diese neue allenfallsige Vollmachts-Einholung werde aber viele Zeit hinwegnehmen; manche Reichs-Stände seyen sehr weit von dem Sitze der Reichs-Versammlung entfernt, bis diese ihre Gesandten mit Instruction versehen hätten, bis sodann ein Reichs-Gutachten gefaßt, mit Entschließungen wieder zurück käme, werde viele Zeit vergehen. So bald die Basis der Reichs-Integrität ganz nicht admissibel seyn sollte, so müsse man doch eine andere wissen. Directorialis wünsche daher von ihnen zu vernehmen, auf was denn eigentlich von ihrer Seite angetragen werde. Worauf aber die Franz. Ministers geantwortet, daß die Reichs-Deputation

tation vor allem mit hinlänglicher Vollmacht versehen seyn müsse, ehe solche eine Proposition von ihnen, Franz. Ministern, erwarten könne.

Directorialis äußerte hierauf ferners: daß wenn noch erst um neue Vollmachten geschrieben werden solle, man doch einsweilen des geschlossenen Waffenstillstandes gesichert seyn müsse; die Franz. Armeen drängen aber täglich vor, durchbrächen die Waffenstillstandslinien, cernirten Maynz und drohten es sogar zu besetzen. Die Franz. Minister antworteten hierauf: von einer Ueberschreitung des Waffenstillstandes sey ihnen nichts bekannt; ihre Armeen begiengen keine Feindseligkeiten; Maynz müßten sie aber besetzen, und vorher könne von Beziehung der Winterquartiere keine Frage seyn. Directorialis versetzte dagegen: vor aufgekündetem Waffenstillstand eine Vestung wegzunehmen, die sie vor dessen Abschluß nicht besessen hätten, hieße doch wohl nicht den Waffenstillstand halten; man werde also Maynz nicht angreifen können, bevor man den verglichenen Waffenstillstand nicht aufgekündet habe. Directorialis habe sich über diesen Gegenstand hierauf auf seine als Chur-Maynzischer Minister übergebene Note bezogen, endlich aber alles reassumirt, was ihm die Franz. Ministers wegen des Legitimations-Punktes zu erkennen gegeben haben, um gewiß zu seyn, daß von ihm alles wohl eingenommen worden sey, sodann versichert, daß er solches der Deputation hinterbringen werde. Es komme nun also darauf an, was über diesen wichtigen Gegenstand zu beschließen sey?

Umfrage.

Chur-Sachsen:

Mit dem lebhaftesten Bedauren entnehme aus der Directorial-Proposition, daß die Franz. Gesandtschaft

die ihr vorgezeigte Reichs-Vollmacht in der Maaße, wie sie für die Deputation ausgefertiget worden, gegen die ihrige auszuwechslen sich weigere, und Gründe zu haben vermeine, um auf Ausstellung einer völlig unumschränkten Vollmacht den Antrag machen zu können. Die fürtreffliche Chur-Maynzische Gesandtschaft habe nach Inhalt ihrer Anzeige, jenen vermeintl. Gründen bereits die zu ihrer Entkräftigung dienenden Argumente entgegen gestellt; da man aber Franz. Seits nichts desto weniger auf ermeldtem Antrag bestehen zu müssen erkläret hat, so scheine nichts übrig zu bleiben, als selbigen nebst den erregten Zweifeln der allgemeinen Reichs-Versammlung und zwar zu Gewinnung der so kostbaren Zeit unverzüglich mittelst Berichts, von dessen Erstattung der hochansehnl. K. Plenipotenz die gewöhnliche Nachricht zu geben sey, vorzulegen, und die Entschließung darauf zu erwarten.

Directorium, interloquendo:

was die von dem zu erstattenden Berichte der hochansehnlichen Kais. Plenipotenz zu machende Anzeige betreffe, so habe Directorium aus der letzthinnigen Resolution hochgedachter Plenipotenz, welche noch zu weiterer Berathung ausgesetzt seye, unter andern wahrgenommen, als stehe letztere in der Vermuthung, daß die Deputation dergleichen Berichte nicht eher abgehen lassen könne, als bis nur gedachter h. a. Plenipotenz davon vorläufig die Anzeige gemacht sey. Nun sey zwar allerdings an dem, daß von solchen Berichten alsbald der h. a. K. Plenipotenz Nachricht zu ertheilen sey; es könne jedoch diese den Abgang der gedachten Berichte nicht aufhalten, indem hierüber die Reichs-Instruction von 1697, worauf sich dieses Punktes wegen lediglich, und namentlich in der neuern Reichs-Instruction bezogen werde, ganz deutlich in verbis sich ausdrücke: „auch

„ihre

„ihre Berichte und Relationes, wenn selbe in pleno or„dentlich concertirt, an allhiesige Reichs-Versammlung, „als Committenten, durch alldasiges — an allhiesiges „Chur-Maynzisches Reichs-Directorium zu dirigiren „haben, zumal eben dieser modus bey dem Reichs„gegen den Deputations-Convent observirt, und so„dann davon der K. Gesandtschaft und respective all„hiesiger Commission durch ein gewöhnliches Remiß „gebührende Nachricht ertheilt werden solle.“ Wenn demnach in Gemäßheit Antrags der fürtrefflichen Chur-Sächsischen Gesandtschaft beliebt werden wollte; so glaubet Directorium, daß es mit dessen und allerkünftigen Berichte Communication an die h. a. K. Plenipotenz auf diese Art gehalten, nämlich daß durch diese Communication die wirkliche Expedition und Erlassung der Berichte nicht aufgehalten werden möchte, indem hier von solchen Berichten die Frage nicht sey, worüber erst die Vereinigung mit einer h. a. K. Plenipotenz voran zu gehen habe.

Oesterreich:

ist der Meinung: daß die wegen der Vollmachts-Auswechslung und mithin gewöhnlicher wechselseitiger Legitimation der Reichsfriedens-Deputation mit den Franz. Bevollmächtigten, von letztern gemachte Anstände K. und R. auf die bey Reichs-Deputationen gewöhnliche und herkömmliche Art nach dem Antrage von Chur-Sachsen schleunig vorgelegt werden möchten, und daher die weitern Richtschnuren sich zu erbitten wären.

Bayern:

glaubt noch zuvor, Se. K. Maj. wären von Reichs-Deputation wegen zu ersuchen, die Präliminarien zu Leoben vor allem einer hochlöbl. Deputation mitzutheilen, da in selben nach dem h. K. Hofdecret vom 18ten Junius

nius l. J. bedungen worden, den Reichs-Frieden auf die Basis der Integrität zu negociren, den jetzigen Vorgang, der von einem fürtreffl. Chur-Maynzischen Directorio proponirt worden, einer hochansehnl. K. Plenipotenz vorzulegen, und die weitere Entschließung zu erwarten, wo im übrigen man sich ganz den fürtrefflichen Votis von Chur-Maynz und Chur-Sachsen anschließe.

Oesterreich, suo loco et ordine:
die zu Leoben geschlossenen Friedens-Präliminarien hat der Kaiserlich-Königl. Hof als Souveraine Macht verhandelt und abgeschlossen; man muß sich also gegen den vorstehenden Antrag des fürtreffl. herzogl. Bayerschen Herrn Gesandten feyerlichst verwahren, weil dasjenige, was das Reich betrifft, in dem K. Commissions-Decret vom 28ten Junius enthalten ist. Man hat von Seiten Oestreichs in dem am 7ten d. übergebenen Promemoria ausdrücklich bemerkt, daß Oestreich als Reichs-Mitstand sein Contingent fernerhin, wenn es das Reich nöthig erachtet, in das Feld zu stellen bereit seye. Vielmehr hätten diejenigen Reichs-Stände, welche Separat-Frieden, Neutralitäts-Erklärungen oder specielle Ueberkunft mit dem Reichs-Feinde getroffen und abgeschlossen haben, dieselben Kaiser und Reich vorzulegen, wozu man diesseits bis anhero noch nie einen Antrag gemacht hat.

Bayern, interloquendo:
bleibt noch bey seinem Voto stehen, und behält sich darüber das Protocoll offen.

Oesterreich Priora.

Chur-Sachsen, interloquendo:
müsse in Beziehung auf dasjenige, was in dem Voto

der

der fürtreffl. erzherz. Oesterreichischen Gesandtschaft in Ansehung verschiedener Reichs-Stände berührt worden sey, nur so viel bemerken, daß Ihre Churf. Durchl. zu Sachsen während der ganzen Dauer des Reichs-Krieges sich völlig constitutionsmäßig und dergestalt verhalten haben, daß Ihnen die vollständigste Ueberzeugung bleibe, Ihre Reichsständische Pflichten unverbrüchlich und in vollem Maaße erfüllt zu haben.

Oesterreich, interloquendo:
bezieht sich auf seine ganz im allgemeinen abgefaßte ihm abgedrungene Erklärung.

Bremen, interloquendo:
Gesandter nehme die, so eben von der erzherz. Oesterr. Gesandtschaft gegebene, Erklärung dahin an, daß der vorhin von derselben geschehene Vortrag nicht auf Schritte ziele, welche sein allergnädigster Herr in dem Laufe dieses Krieges zur Vertheidigung dieser Länder gethan habe, da gewiß derselbe, seiner Reichsständischen Pflichten immer eingedenk, nie irgend eine Handlung vorgenommen habe, welche ihm vom K. und R. vorgeworfen werden könne, sondern diese nur allein auf die Sicherheit der seiner Obsorge anvertrauten deutschen Provinzen gerichtet gewesen wären.

Oesterreich, suo loco et ordine:
bezieht sich auf seine erste und zweyte Erklärung, und werde erst alsdann sich über dessen Inhalt näher erklären, wenn Zeit und Umstände oder die Nothwendigkeit es erheischen.

Bremen, repetirt priora.

Würzburg:

In Betreff des an die allgemeine Reichs-Versammlung zu erstattenden Berichts über die von der Franz. Gesandtschaft verlangten neuen Reichs-Vollmachten, wie Chur-Sachsen und Oesterreich. Uebrigens habe man aus der fürtreffl. Directorial-Proposition entnommen, daß die Franz. Gesandten die Reichs-Vollmacht zur Friedens-Unterhandlung unzulänglich fänden; es ergeben sich aber noch mehrere präparatorische Punkte, welche, ohne je den eigentlichen Friedens-Verhandlungen zuzugehören, dennoch einen wichtigen Bezug auf dieselben haben; namentlich die Bestimmung und Fortdauer des Waffenstillstands, von welchem das Heil so vieler deutschen Provinzen und in gewissem Maaße die zweckmäßige Einleitung des Friedens-Geschäfts selbst so sehr abhänge. So lange die Reichs-Deputation mit den Franz. Gesandten noch nicht legitimirt sey, werde dieses wichtige Geschäfte durch die bereits legitimirte h. ansehnl. K. Plenipotenz allein auf Antrag der Reichs-Deput. betrieben werden können, und es werde sich sehr bald die Gelegenheit ergeben, wo über diesen Gegenstand deliberirt und ein Deput. Schluß gefaßt werden müsse; indessen sey es dennoch sehr zu wünschen, daß auch in dieser Angelegenheit von Seiten der Reichs-Deputation selbst mitgewirkt werden könne, da solches dem Geschäfte ersprießlicher und selbst der h. ans. K. Plenipotenz angenehm seyn werde, damit auch die Reichs-Deputation nach dem, von der fürtreffl. erzh. Oesterr. Gesandtschaft in letzter Sitzung so richtig gewählten, Ausdruck aufhöre, ein isolirter Körper zu seyn.

Man vertraue diesseits auf das hochlöbl. Directorium, daß es sowohl bey der h. ans. K. Plenipotenz, als bey der Franz. Gesandtschaft selbst, insofern es die

Um-

Umstände erlauben, die Einleitung dahin treffen möge, daß wenigstens in Ansehung der präparatorischen Punkte die Reichs-Deputation als legitimirt angesehen werde, und handeln könne. Ulteriora reservando.

Directorium:

habe bereits den in Voto der fürtrefflichen Würzburgischen Gesandtschaft befindlichen Wunsch den Franz. Ministern ausdrücklich geäußert, und ihnen dabey natürlich vorgestellt, daß, da ohnehin alle Anträge wechselseitig zwischen der K. Plenipotenz und der Franz. Gesandtschaft durch diese Gesandtschaften giengen, die Franz. Minister durch den Anstand, welchen sie an der Vollmacht der Reichs-Deputation hätten, nicht abgehalten werden könnten, Anträge von der K. Plenipotenz einzunehmen und dergleichen an Sie zu machen, indem das Weitere blos eine Sache der Erstern sey, welches sie dieser überlassen müßten. Es hätten aber die Franz. Gesandten Directoriali ziemlich nachdrucksam erwiedert, daß sie die Reichs-Constitution zu gut kennten, um nicht zu wissen, daß mit und durch die Plenipotenz allein nichts verhandelt werden könne, bevor nicht auch eine illimitirte Reichs-Deputation existire. Directorium müsse daher bedauern, diesfalls nichts weiteres bey den Franz. Gesandten erwirken zu können.

Würzburg, interloquendo:

habe seinen Antrag nur in der Absicht gemacht, weil ihm dieser Weg der einzige scheine, wie mit der Franz. Gesandtschaft die unter jetzigen Umständen so höchst nöthige Communication unterhalten werden könne: wenn auch diese Geschäfts-Einleitung den erwünschten Zweck nicht erreichen sollte; so beschehe doch von Seiten der Deputation sowohl als der hochansehnl. K. Plenipotenz dadurch all dasjenige, was man thun könne; und man

könne doch von Seiten der Franz. Gesandten einmal eine schriftliche Antwort über die so wichtigen als nöthigen Anträge zu erhalten hoffen. Es bleibe übrigens immer der Unterschied zwischen eigentlichen Friedens-Verhandlungen und präparatorischen Negotiationen, da auch selbst vermöge der Reichsschlüsse über gegenwärtigen Frieden die Einleitung zu demselben Sr. K. Maj. von dem Reiche übertragen, nur die Abschließung K. und R. zusammen vorbehalten sey.

Bremen:

In materia proposita conformire sich dem fürtrefflichen Voto von Chur-Sachsen, und müsse man seiner Meinung nach um so mehr in dem Berichte an die allgemeine Reichs-Versammlung sich auf eine bloße Darstellung des facti beschränken, da die Franz. Ministers eine illimitirte Vollmacht verlangten, welche die Deputation nicht erst in Vorschlag bringen könnte, zumal da die Franz. Ministers sich geweigert hätten, die Basin bekannt zu machen, welche bey den Negotiationen ihrer Seits zum Grunde gelegt werden dürfte.

Baden:

Die vorgeschriebene schon im J. 1795 verfaßte Reichs-Instruction und Vollmacht seyen zwar den damaligen mehr, als den gegenwärtigen Umständen angemessen; es hätten aber K. Maj., Allerhöchst welcher die Friedens-Einleitung treu devotest überlassen worden, nicht nur ganz neuerlich, nämlich unter dem 1ten Nbr. d. J., also zu einer Zeit, wo die dermaligen Umstände bereits eingetreten gewesen, allergnädigst genehmiget, daß solche zur Ausfertigung zu bringen seyen, sondern zugleich auch die zu gegenwärtigen Friedens-Unterhandlungen deputirten Stände dringendst aufgefordert, mit edlem Pflichtgefühle und deutscher Standhaftigkeit, vereint

eint mit dem allerhöchsten Oberhaupte, einen auf die Basin der Integrität des Reichs und seiner Verfassung zu gründenden billigen und anständigen Frieden zu befördern. Dieser reichsväterlichen Kais. Ermahnung seyen die in Absicht auf die Reichs-Integrität so tröstlichen und so innigst verdankten Friedens-Präliminarien von Leoben vorausgegangen, und durch beydes zusammen genommen, sey das Reich zu der vertrauensvollen Hoffnung berechtiget worden, daß es die sofort ausgerückte Deputation mit hinlänglicher Vollmacht und Instruction versehen habe. Diese sey nun schlechterdings nicht ermächtiget, auf Unterhandlungen sich einzulassen, die von jener vorgeschriebenen Basi sich entfernten, und wenn nun nach der fürtreffl. Directorial-Proposition Franz. Seits beharrlich verweigert werde, auf die erösterte Vollmacht und Instruction hin, die Friedens-Unterhandlungen anzugehen, auch die immittelst zur Kenntniß gekommenen Umstände leider nur allzusehr vermerken ließen, daß man damit nicht auslangen werde, so würde allerdings, wenn nicht der Congreß unverrichteter Dinge aus einander gehen solle, nichts anders übrig bleiben, als wie bereits in der fürtreffl. Chur-Sächsischen Abstimmung und den folgenden angetragen worden, die Lage der Sachen auf das allerschleunigste zur Wissenschaft sowohl der allgemeinen Reichs-Versammlung als der hochans. K. Plenipotenz zu bringen, und letztere um Berathung auch möglichste Verwendung bey der Franz. Gesandtschaft, damit sie das Friedensgeschäft dennoch entamiren möge, erstere aber um Verhaltungs-Befehle geziemendst zu bitten. Um diese desto mehr zu beschleunigen, würden nach dem diesseitigen Wunsche die fürtreffl. Subdelegirten ihren höchst und hohen Committenten die Nothwendigkeit schleuniger Instructionsertheilung an ihre Comitial-Gesandtschaft vorzustellen haben, und zu gleichem Ende

dürfte

dürfte es dienlich seyn, die hier anwesenden Reichsständischen Particular-Bevollmächtigten von obgedachter Lage zu unterrichten, um auch ihres Orts durch ungesäumte Berichtserstattungen die Beschleunigung der Abstimmungen in Comitiis bestens befördern zu können. Man stelle anbey zu erleuchtetem Ermessen anheim, ob, da eine illimitirte Vollmacht von der Reichs-Versammlung eben so schwer zu ertheilen, als von der Reichs-Deputation, wegen der damit verbundenen großen Verantwortlichkeit, auf sich zu nehmen sey, es inzwischen nicht thunlich und räthlich seyn möchte, bey der h. anf. Fr. Gesandtschaft die Vorstellung zu erneuern, und fortzusetzen, um, da man ihr mit Eröffnung der Reichs-Instruction gleichsam vorangegangen, die nähere Eröffnung jener Basis zu verlangen, auf welche sie ihrer Seits zu unterhandeln gedenke; deren Wissenschaft würde die Reichs-Versammlung in den Stand setzen, eine allenfalls gut findende weitere Vollmacht und Instruction demnach abzumessen, wiewohl auch dagegen das Bedenken vorwalte, daß alsdann die Instruction abermalen zu beschränkt ausfallen, oder aber zu eigentlichen Unterhandlungen gar keinen Spielraum mehr übrig lassen möchte.

Hessen-Darmstadt:

Conformire sich quoad Materiam propositam mit den fürtreffl. Votis von Chur-Sachsen, Oesterreich und Bremen, und wünsche zugleich auch nach dem fürtr. Voto Badensi, daß eine h. anf. K. Plenipotenz veranlaßt werden möge, nähere zweckdienliche Einschreitung bey der Franz. Gesandtschaft dahin zu machen, um, wo möglich, die jenseits zur Basin gelegt werden wollenden Grundsätze zu erfahren.

Augsburg:

Durch die von dem fürtreffl. Reichs-Deputations-Directorio

rectorio mit der Franz. Gesandtschaft gepflogene Unterredung und Zusammentritt sey nun zwar der allgemeine Wunsch der Reichs-Deputat. in Hinsicht der Auswechslung der Vollmachten nicht erreicht, jedoch die Anstände, auf deren Erhebung diesseitiges Votum bey letzterer Sitzung hauptsächlich mit angetragen, an das Licht gebracht worden. Gleichwie nun der vorgeschützte Anstand die Reichs-Vollmacht, und zwar nicht nur ex parte, sondern ex integro und quoad basin betreffe; so stehe kein anderer und näherer Weg offen, als an das constituirende Corpus — die allgem. Reichs-Versammlung mittelst schleunigst zu erstattenden Berichts — salvo ordine — zurückzugehen, und den weitern Erfolg, sowohl in Hinsicht der Reichs-Vollmacht als Instructions-Erweiterung, unter allerhöchst K. Ratification zu gewärtigen. Uebrigens könne man sich auch an den fürtreffl. Badischen Antrag, die fernere Einmittlung der K. h. anf. Plenipotenz betr., mit anschließen.

Frankfurt:

schließt sich ebenmäßig, um Wiederholungen auszuweichen, an die fürtr. Badische Abstimmung.

Chur-Maynz:

sey wegen des an die allg. Reichs-Versammlung zu erstattenden Berichts cum unanimibus verstanden, könne mit angehen, daß die h. ansehnl. K. Plenipotenz, welcher von allem Nachricht zu geben, gebeten werde, noch den Versuch zu machen: ob sie die Franz. Gesandtschaft zu vermögen im Stande seye, die Vollmachten der Deputation anzuerkennen, oder doch ihr der Kais. Plenipotenz die vorhabende Friedensbasin zu eröffnen. Ferner finde man eben nicht für undienlich, nach dem Antrage der fürtr. Badischen Gesandtschaft, die hier anwesenden legitimirten Particular-Abgeordneten von dem

an

an den Reichstag zu erlassenden Berichte zu unterrichten, damit auch sie ihre höchsten und hohen Principalen davon schleunigst unterrichten und um eben so schleunige Ertheilung der Instruction nach Regensburg bitten können.

Chur-Sachsen, interloquendo:
Man trete demjenigen, was in mehreren fürtrefflichen Votis geäußert worden, in der Maaße bey, wie sich dieserhalb von der fürtr. Chur-Maynzischen Gesandtschaft ebenfalls ad protocollum erklärt worden.

Oesterreich, interloquendo:
tritt vorstehendem und dem von Baden geäußerten Wunsche in Rücksicht der K. Plenipotenz um so mehr vollkommen bey, als diesseits die Berichtigung des Bevollmächtigungs-Puncts sehnlich gewünschet worden, und weil diese Geschäfts-Behandlung das Verband mit der Kais. Plenipotenz gehörig beybehält, andern Theils die allgem. Reichs-Versammlung, so wie die höchsten und hohen Committenten dieser hochansehnlichen Reichs-Deputation, daraus entnehmen können, daß hieroris alles erschöpft worden sey, und weil vielleicht dadurch erzielet wird, daß Franz. Seits nach den von ihnen gegen das Reichs-Directorium geschehenen Aeußerungen mit einer wahrscheinlich abgeänderten Friedensbasi hervorgegangen werde.

Bayern:
tritt ebenfalls den fürtr. Votis von Chur-Maynz und Chur-Sachsen bey.

Würzburg:
wie Oesterreich.

Bre-

Digitized by Google

Bremen:

Um dem gesammten Reiche die überzeugende Gewißheit zu geben, daß man diesseits nach den besten Kräften alles erschöpft habe, was man in dieser bedauernswürdigen Lage habe thun können, lasse man sich die in dem fürtreffl. Voto-Badensi gethanen Vorschläge gerne gefallen, und conformire sich den fürtr. Chur-Maynz. und Chur-Sächsischen Votis.

Hessen-Darmstadt:

In Ansehung der Bekanntmachung conformire man sich gleichfalls mit den Chur-Maynzischen und Badenschen Votis.

Conclusum.

Daß über diesen Vorfall und über den Inhalt der Directorial-Proposition der allgemeinen Reichs-Versammlung schleuniger Bericht zu erstatten, auch hievon der h. ans. K. Plenipotenz nicht nur das herkommliche Remiß zu machen, sondern Hochdieselbe zugleich dringendst zu ersuchen sey, daß es ihr gefällig seyn möge, die Franz. Gesandtschaft etwa noch zu bestimmen, daß diese sich mit den Vollmachten dieser außerordentlichen Reichs-Deputation begnüge, oder doch wenigstens der hochans. K. Plenipotenz diejenige Friedens-Basin eröffne, welche ersagte Gesandtschaft ihres Orts beziele; dann sey auch den hier anwesenden legitimirten Herren Particular-Abgeordneten von den Contentis des beschlossenen Berichts Nachricht zu ertheilen, damit dieselben ihre höchst und hohen Herrn Principalen schleunig unterrichten, und diese um eben so schleunige Instruction der Comitial-Gesandten zu Regensburg bitten können.

Directo-

Directorium wolle nunmehro den beschlossenen und entworfenen Bericht, so wie auch das beschlossene und entworfene Remiß an die h. a. K. Plenipotenz verlesen lassen.

Legebatur Entwurf-Berichts der Reichsfr. Deput. zu Rastadt an die allgemeine Reichs-Versammlung zu Regensburg.

dann

Entwurf des Remiß und Ersuchen an die K. h. a. Plenipotenz.

Worauf diese Entwürfe zu expediren, allerseits beliebt
Post 7. worden. vid. Beyl. post 7.

Die Festung Ehrenbreitstein betreffend.

Directorium wolle endlich noch eine von der hochanfehnl. K. Plenipotenz erhaltene Nachricht wegen der Festung Ehrenbreitstein verlesen lassen.

Legebatur die von Seiten der hochanfehnl. Kais. Plenipotenz ertheilte Nachricht. vid. Beylage
No. 8. No. 8.

Anzeige der geschehenen Legitimationen.

Zum Schluß verlas Directorialis folgende

Eröffnung der Reichs-Deputation an die, an dieselbe accreditirten Herrn Particular-Abgeordneten, wie sie den folgenden Tag sollte dictirt werden.

Die dahiesige Reichs-Deputation hat beschlossen, den dahiesigen sich aufhaltenden legitimirten Herrn Particular-Abgeordneten den Hauptinhalt desjenigen Berichts mitzutheilen, welcher unterm gestrigen Dato von der dahiesigen Reichs-Deputation an die allgemeine Reichs-

Digitized by Google

Reichs-Versammlung erlassen worden ist; damit die Herrn Particular-Abgeordneten ihre höchsten und hohen Herrn Committenten hiervon benachrichtigen und diese so bald, als immer möglich, ihren Comitial-Gesandtschaften die nöthigsten Instructionen zugehen lassen können.

Der Inhalt dieses erstatteten Berichts bestehet im Wesentlichen darin:

„Die Auswechslung der legalisirten Vollmachts-„Abschriften zwischen der Kais. h. a. Plenipotenz und „den Franz. Bevollmächtigten seye zwar vor sich gegan-„gen; die Franz. Gesandten hätten aber in einer mit „dem Chur-Maynz. Direct. Gesandten gestern abgehal-„tenen Conferenz demselben erklärt: daß sie auf die „Vollmacht der Deput. und auf die Seinige gar nicht „tractiren könnten. Diese Vollmachten bezögen sich „auf die Instruction; nach der Instruction seye aber „die Deputation nicht ermächtigt, auch nur ein Dorf „abzutreten. Die Instruction spreche von der Basis „der Integrität des Reichs — eine solche Basis sey „aber gänzlich unzulässig. Die Deputation, wenn mit „ihr über Frieden tractirt werden solle, müsse daher „suchen, sich mit andern und zwar illimitirten Voll-„machten zu versehen, so wie der Kais. Plenipotentia-„rius und sie bevollmächtigt seyen."

Directorialis habe zwar alles erschöpft, was sich gegen diese Erklärung einwenden ließe; auch noch weiters bemerkt: „sobald die Basis der Integrität inad-„missibel seyn sollte, so müsse man dann eine andre wis-„sen; er wünsche daher, von ihnen zu vernehmen, auf „was denn eigentlich von ihnen angetragen werde?—"

Die

Die Franz. Minister seyen aber von ihren Meinungen nicht abzubringen gewesen, und hätten beygefügt: die Reichs-Deputat. müsse vor Allem mit hinlänglichen Vollmachten versehen seyn, ehe solche eine Proposition von ihnen, den Franz. Ministern, erwarten könne.

Directorialis habe auch ferner geäußert: daß, wenn noch erst um neue Vollmachten geschrieben werden sollte, man doch einstweilen des geschlossenen Waffenstillstandes versichert seyn müsse; die Franz. Armeen drängen aber täglich vor, durchbrächen die Waffenstillstandslinien, cernirten Maynz und droheten sogar, es zu besetzen; worauf die Franz. Minister geantwortet: „Maynz würden sie besetzen, und bevor sie diese Vestung „nicht hätten, könne von Beziehung der Winterquar„tiere keine Frage seyn!" Directorialis habe ihnen zwar alle Gegengründe vorgestellt, welche sich nur immer aus der Natur der Sache selbst herleiten lassen; es sey aber alles fruchtlos geblieben.

Schließlich habe Directorialis versprochen: dies Resultat ihrer Conferenz der Deputation hinterbringen zu wollen.

In der Deputation sey alsdann beschlossen worden, einer allgemeinen Reichs-Versammlung von diesem Vorfalle ungesäumten Bericht zu erstatten, und das weitere Erforderliche sich zu erbitten; zugleich aber — um nichts unversucht zu lassen — die Kais. Plenipotenz dringendst zu ersuchen, daß es Hochderselben gefällig seyn möge: „die Franz. Gesandtschaft etwa noch zu „bestimmen, daß diese sich mit den Vollmachten dieser „außerordentlichen Reichs-Deputation begnüge, oder „wenigstens der K. Plenipotenz diejenige Friedens-Basin „eröffnen möge, welche ersagte Gesandtschaft ihres Orts „beziele."

Sessio

Sessio V^ta den 19ten December.

Directorium proponebat die Nachrichten, die über das Vorrücken vid. Beyl. No. 9. der Franzosen auf beyden Rheinufern ad notitiam der Deputation gekommen wären, und stellte ihrem Gutdünken die Wahl der nun vorzukehrenden Mittel anheim. No. 9.

Nachdem schon die vorstimmenden Stände auf ein Remiß an die Kais. Plenipotenz angetragen hatten, verursachte das Votum von

Bremen

eine der merkwürdigsten Discussionen. Es recapitulirt die Reichsväterlichen Ermahnungen, die seit 1795 an das Reich ergangen sind, um sämmtliche Stände zur Einigkeit zu ermuntern, damit auf der Basis der Integrität ein ehrenvoller Friede mit Frankreich zu Stande kommen könne. Wörtlich wird der Stelle erwähnt, die noch nach dem Frieden von Campo formido in das Hofdecret vom 1. Nov. d. J. eingeflossen ist. Auch noch in diesem würden die deputirten Stände in den gesuchtesten Ausdrücken zur Eintracht aufgefordert, um auf der Basis der Integrität das große Friedenswerk zu vollenden. Mit diesen tröstlichen Versicherungen und Aufforderungen stünden aber die Thatsachen in Widerspruch. Täglich drängen die Franzosen weiter vor, und täglich redeten sie lauter, daß dies alles in Gemäßheit des Friedens von Campo formido und einer, dahier zu Rastadt am 1. Decbr. (11. Frimaire) geschlossen seyn sollenden Convention geschehe. Das neueste Arreté des Vollziehungsraths vom 19. Frimaire theile zur Erfüllung des Friedens von Campo formido die sogenannte Armee von Deutschland in zwey Abtheilungen, deren die Eine die Rhein- und die andere die Maynzer-Armee heißen

heißen und letztere die Besetzung von Maynz zur hauptsächlichsten Bestimmung haben solle.

Resultate, die den bekannt gewordenen Erklärungen des Reichs-Oberhaupts so sehr widersprächen, müßten gerechte Besorgnisse erregen, und sein Gutachten gehe dahin: „der Plenipotenz die bekannten facta anzuzeigen und sie zu ersuchen, der Deputation diejenigen Artikel des Friedens von Campo formido, welche auf das Reich Bezug hätten, vorzulegen; wie auch von dem Herrn Grafen von Cobenzl über die hier geschlossen seyn sollende Uebereinkunft Erläuterungen zu erbitten."

Oesterreich, interloquendo:
Es würde in der Natur der Sache seyn, diese Gesandten zu beschicken, wenn die Leobner Präliminarien nicht beobachtet würden. Der Friede von Campo formido aber sey von Oesterreich, als einer souverainen Macht, mit Frankreich geschlossen worden, wie solches aus seinem jetzt zu Wien durch den Druck bekannt gewordenen Inhalt zu ersehen sey. Wenn eine nachherige Verabredung existire, so betreffe sie nur die Dislocation der Truppen.

Bremen
erwiedert dagegen: Da die Dislocation im Deutschen Reich geschehe, so wünsche es eben deshalb die diesfalsige Convention einzusehen.

Oesterreich, interloquendo:
Ueber den Frieden von Campo formido, wie er gedruckt und allgemein bekannt sey, könne Auskunft gegeben werden.

Baden, interloquendo:
Der Kais. Gesandte am Schwäbischen Kreise, Graf Fugger,

Fugger, habe bereits einzelnen Ständen officiell die tröstliche Nachricht ertheilt, daß der Kais. Hof Aufklärung über diesen Frieden geben wolle; eine hochans. Plenipotenz würde also ebenfalls dazu bereit seyn.

Oesterreich.

Es scheine ihm nicht glaublich, daß Kais. Majestät sich erboten hätte, über das, was Sie als souveräne Macht gethan, Aufklärung zu ertheilen.

Baden.

Der Graf Fugger habe diese Hoffnung auf allerhöchsten Auftrag schriftlich ertheilt.

Oesterreich

bezweifle die Wahrheit der Aeußerung der verehrl. Badischen Gesandtschaft nicht; repetire aber priora.

Bayern

glaubte bey der nochmaligen Umfrage über den Bremischen Vorschlag: Der Kaiser solle das ungetheilte Vertrauen, welches die Reichsstände bis jetzt in ihn gesetzt hätten, erwiedern, und den Inhalt der Präliminarien von Leoben vorlegen.

Oesterreich, interloquendo:

Im Commissions-Decret vom 18. Jan. d. J. sey alles, was das Reich betreffe, enthalten; für dasjenige, was Kais. Majestät damals großmüthigst für die Sicherheit des Reichs stipulirt hätten, sollte jeder Reichseinwohner dankbar seyn, und diese Vorsorge nicht mit Mißtrauen belohnen, wie es beynahe nach der v. Bayrischen Aeußerung zu vermuthen stehe. De reliq. in mat. proposita priora.

Bayern,

Bayern, interloquendo:
Diesseits rede man vom allgemeinen Vertrauen auf seine Kais. Majestät, also sey sicherlich von keinem Mißtrauen die Rede.

Conclusum. Daß einer hochans. Kais. Plenipotenz die angezeigten facta bekannt zu machen, ihre Verwendung zu reclamiren, und für die, wegen Ehrenbreitstein mitgetheilte Nachricht Dank abzustatten, Hochdieselbe aber auch zugleich zu ersuchen sey, die Artikel des Friedens von Campo formido und sonstiger Verabredungen zu communiciren, die einen unmittelbaren und wesentlichen Bezug auf das Reich hätten.

Oesterreich, post conclusum:
verehre zwar nach der deutschen Verfassung das Conclusum, müsse aber bemerken, daß es per maiora gegangen sey.

Endlich legitimirten sich noch einige Particular-Abgeordneten.

Sessio VI^ta den 21ten December.

Das Vorrücken der Franzosen, in specie die Mittheilung des Friedens von Campo formido und der auf das Reich Bezug habenden Verabredungen betreffend, legebatur Entwurf Erlasses an die hochans. Plenipotenz — placuit — und Oesterreich bemerkt, daß es alles, was es bereits in der letzten Sitzung, auch post conclusum geäußert habe, hier ausdrücklich wiederholen müsse.

Con-

Conclusum. Daß nach dem Concept die Expedition zu besorgen und solche an die Plenipotenz zu bringen sey. vid. Beyl. Post No. 9. Post No. 9.

Direct. zeigte weiter an: die Reichsversammlung habe auf den Deputations-Bericht vom 11ten am 15ten Decbr. folgende Antwort erlassen, vid. Beyl. No. 10., No. 10. und proponirte sodann:

1) Ob die von F. M. L. Staader geforderten Aufschlüsse nicht nochmals durch die Plenipotenz zu fordern seyen?

2) Ob man dem Reichstag von allen neuern, das Vordringen der Franzosen betreffenden, der Deputation zugekommenen Notizen Nachricht zu geben, und

3) auch der Plenipotenz den Bericht an den Reichstag mitzutheilen habe?

Die meisten Stimmen traten dem Directorialantrag bey; nur

Baden

machte über die Aufträge des Reichstages folgende allgemeine Bemerkungen. Der Reichstag verlange gutachtliche Deputations-Berichte. Es müsse nun aber bezweifeln, ob eine Reichsfriedens-Deputation befugt sey, sich in den, der Leitung des Kaisers übertragenen Reichskrieg zu mischen. Ihre Mittel seyen: Vorstellung und Unterhandlung mit den Franz. Ministern — und da die nicht zu Stand gekommene Legitimation der Deputation bis jetzt diesen Weg versperre, so müsse man die Plenipotenz ersuchen, das Anliegen der Deputation an die Franz. Gesandtschaft zu bringen. Auf diesem

Weg lasse sich dann noch mehr erwarten, wenn Kais. Majestät zuvörderst durch die Reichsversammlung ersucht seyn würde, den Präliminarien von Leoben Kraft und Nachdruck zu verschaffen und die Einstellung aller Feindseligkeiten zu bewirken.

Oesterreich, interloquendo:

Bey den Friedensunterhandlungen zu Leoben habe sich der Kaiser nach dem, dem Hofdecret vom 18ten Junius beyliegenden Artikel nach allen Kräften für die Basis der Integrität des Reichs verwendet; alle ehrerbietigen Wünsche also, die in Bezug auf diese Unterhandlung gemacht würden, hätten sich die beste Aufnahme zu versprechen. Noch immer sey Oesterreich, als Reichsoberhaupt, paciscirender Theil, und würde mit angehen, was die Umstände erheischten; nur wäre zu wünschen, daß sich Se. Kais. Maj. durch eine ad quintuplum gebrachte Reichs-Armee auch unterstützt wissen könnten.

Conclusum. Insofern die bisherigen Berichte des Reichsarmee-Commando keine hinlänglichen Aufschlüsse enthielten, sey die hochansehnl. Plenipotenz zu ersuchen, solche demselben abzufordern; die Anzeige von dem waffenstillstandswidrigen Vordringen der Franzosen sey dem Reichstage mitzutheilen, und die hochans. Plenipotenz zugleich von der Erstattung dieses Berichtes zu unterrichten.

Direct. habe schon eventualiter den Aufsatz des Berichts ad comitia entworfen. vid. Beyl. No. 11. No. 11.

Direct. proponirte weiter: Am 17ten sey die Vestung Maynz von dem Franz. General Hatry aufgefordert worden.

(Legeb.

(Legeb. die Aufforderung, in welcher dem Churfürstenthum mit feindlicher Behandlung gedroht wird, wenn bis zum 20ten die Uebergabe nicht erfolgen sollte). vid. Beyl. No. 12. No. 12.

Der Kaiserliche Gouverneur sowohl, als das Churfürstliche General-Commando hätten sich sehr über diesen Schritt gewundert. Ersterer habe geantwortet: daß, so lange die Kaiserlichen in Maynz seyen — also bis zum 29ten dieses — an den Generallieut. von Rüdt, die Uebergabe betreffend, nichts gesonnen werden könne. Rüdt habe dagegen gesagt: er könne in seiner Lage dem General Hatry gar nicht antworten. Sogleich habe das Gouvernement an Se. Churfürstl. Gnaden, den F. M. L. Staader und an ihn Directorialem Kuriere abgefertigt, um sich schleunige Verhaltungsbefehle zu erbitten. Der an ihn, Directorialem abgegangene Kurier habe den F. M. L. Staader in Mannheim aufgesucht, und ihn endlich in Kannstadt gefunden. Schon vor seiner Ankunft habe F. M. L. Staader eine Ordre ertheilt — er halte die Aufforderung für völkerrechtswidrig, und glaube, daß alles bis zum Frieden in statu quo bleiben müsse. Es sey höchst unbillig, die Churfürstl. Lande wegen verweigerter Uebergabe der Stadt zu bedrohen, da es einem bloßen Zufall zuzuschreiben wäre: daß der Churfürstl. Maynz. Generallieut. Rüdt der älteste seines Ranges sey. Am 18ten habe Hatry beym General Neu gespeist, und es scheine, als wenn er sich mit der Erklärung des Generals Rüdt beruhiget hätte.

Direct. trage an; der Plenipotenz auch von diesem Ereigniß Nachricht zu erstatten, und ihre Verwendung bey der Franz. Gesandtschaft zu imploriren.

Chur-Sachsen
desgleichen, cum addito eines Berichts an den Reichstag.

Oesterreich:
Unter Bezug auf seine Note vom 7ten d. überläßt die zu ergreifenden Mittel einer h. v. Reichsfriedens-Deputation.

Würzburg:
findet zwar die von dem F. M. L. Staader geführte Sprache sehr lobenswürdig, wünscht aber, daß dieser General durch die Plenipotenz veranlaßt würde: sich über die genommenen Maaßregeln auf eintretenden Fall mit Bestimmtheit zu äußern.

Chur-Maynz
glaubt: da im Frieden von Campo formido die Leobner Präliminarien mit angezogen seyen, so wäre die Plenipotenz in deren Gemäßheit zu nachdrücklichen Vorstellungen hauptsächlich in Betreff der wichtigen Vestung Maynz bey der Franz. Gesandtschaft aufzufordern.

Oesterreich, interloquendo:
habe zu bemerken, daß sich im Eingang des Friedens von Campo formido also ausgedrückt werde: „In der „Absicht, den Frieden zu befestigen, dessen Grund durch „die Präliminarien von Leoben gelegt worden ist."

Conclusum: gleichfalls der Plenipotenz von diesem facto Nachricht zu geben; ihre Verwendung bey der Franz. Gesandtschaft zu verlangen, und über dieses alles Bericht an die Reichsverhandlung zu erstatten.

Directorial. eröffnete noch: ihm sey kurz vor der Session von der Plenip. versiegelt eine Abschrift des, über die

die neueſten Ereigniſſe von ihr an den F. M. L. Staader erlaſſenen Schreibens zugekommen; bey deren Eröffnung habe ſich gefunden, daß ſein Inhalt die desideria des Reichstags gröſtentheils erſchöpfte, wovon man ſogleich eine h. Reichs-Deputation überzeugen wolle:

(Legeb. Schreiben der Plenipotenz an den F. M. L. Staader vom 21ten Decbr. vid. Beyl. No. 13.) No. 13.

Direct. glaubte, daß dieſes Schreiben dem beſchloſſenen Bericht an den Reichstag als Nachtrag beyzufügen ſey.

Der Darmſtädtiſche Partic. Abgeordnete Reg. Rath Strecker zeigt gleichfalls an, daß die Franzoſen in die Heſſen-Darmſtädtiſchen Lande vorgerückt ſeyen. vid. Beyl. No. 14. et poſt No. 14. No. 14. et poſt 14.

Wird beliebt, ſolches dem Bericht ebenfalls beyzufügen.

Folgen noch Legitimations-Anzeigen einiger Particular-Abgeordneten, unter welchen auch die Geſandten von Chur-Brandenburg vorkommen.

Sessio VII^ma den 23ten December 1797.

Direct. ließ den in ult. sessione beliebten Bericht an den Reichstag vorleſen, auch den Erlaß an die Plenipotenz, vid. letztere in den Beyl. No. 15. No. 15.

Sodann zeigte es die am 20. nochmals geſchehene Aufforderung von Mayuz an; vid. Beyl. No. 16 et 17, worauf abermals per unanimia beſchloſſen wurde, der Plenipotenz und dem Reichstag von ſolcher Nachricht zu geben. vid. Beyl. No. 18 et 19. No. 16 et 17.

Endlich bemerkte es, daß der Bericht wegen der Führung des Protocolls per Moguntin. noch nicht an den

den Reichstag abgegangen sey, und daß es ihn jetzt, jedoch sub reservatione solita, durch die Plenipotenz dahin wolle abgehen lassen. vid. Beyl. post No. 19.

post 19.

Zur Dictatur wurde unter andern eine Vorstellung der, in den Chur-Pfälzischen Angelegenheiten bestellten, Legations-äthe gebracht, nach welcher auf dem Rheine 3000 Schuß Brod, die für das Pfälzische Contingent bestimmt gewesen, von den Franzosen weggenommen und, aller Gegenvorstellungen ungeachtet, nicht zurückgegeben worden seyen. Dabey müßten sie auch anzeigen, daß die jenseitigen, neuerdings von den Franzosen occupirten Pfälzischen Lande mit Contributionen und Requisitionen aufs äußerste geplagt würden, und daß auf alle desfallsige Vorstellungen die Antwort ergehe: „mit dem „Kaiser sey zwar Friede gemacht; die Republik stehe aber „mit dem Reich in keinem Freundschaftsverhältniß."

Sessio VIII^va den 27ten December.

Direct. proponebat in gedrängter Kürze alle, seit 4 Tagen über das Vordringen der Franzosen der Deputation bekannt gewordene Nachrichten, und erwähnte unter andern auch der weitern, unmittelbar an den Churfürsten geschehenen Aufforderung von Maynz und dessen Antwort. vid. Beyl. No. 20, 21 et post No. 21. litt. a. et b. Zugleich theilte er die von der Plenipotenz an die Franz. Gesandtschaft erlassene Note mit. vid. Beyl. No. 22, 23. Nach geschehener Umfrage ward beschlossen, der Plenipotenz nebst der Dankabstattung für die bisherigen Bemühungen sämmtliche facta zur Notiz zu bringen, und zugleich darüber ad comitia zu berichten. Direct. legte darauf den schon entworfnen Bericht und respective Erlaß vor, welche allenthalben dem

N. 20. 21. et post N. 21. a. b.

N. 22, 23.

Con-

Concluso gemäß erfunden wurden. vid. Beyl. No. 24. No. 24.
Die zeither dictirten Beschwerden verschiedener Reichsstände betreffend, eröffnete Direct. nachstehende Proposition.

„Es seyen viele Beschwerden über das völkerrechtswidrige Betragen der Franzosen auf beyden Rheinseiten von mehrern Particular-Abgeordneten angebracht worden. Direct. habe aus solchen einen kurzen Auszug fertigen lassen, welchen er vorlesen und auf Verlangen dictiren lassen wolle. Zwar sey dieser Beschwerden bereits nothdürftig und im Allgemeinen in der Note der Kais. Plenipotenz an die Franz. Gesandtschaft Erwähnung geschehn, es hänge daher nur von dem Ermessen der Deputation ab, ob etwas weiteres nöthig erachtet werden solle."

Summarischer Auszug der — der Reichsfriedens-Deputation bis zum 26ten December 1797 von mehreren beschwerten Reichsständen über die drückende Behandlung der Franz. Truppen übergebenen Vorstellungen.

No. 1. Pfälzisches Promemoria d. d. 5. praes. 8. et dictato 10ten Decbr. 1797, worin angezeigt wird, daß das Franz. Gouvernement die zu Bonn niedergesetzte Mittel-Commission mit dem Nahmen Régie nationale belegt, und alle Beamten des Jülicher Arrondissement angehalten habe, der Franz. Republik den Eid der Treue abzulegen, mit Bitte: um provisorische Vorkehr zu Hintertreibung der hieraus zu besorgenden Folgen.

No. 2. Pfälzisches Promemoria d. d. 6ten, praesent. 8ten et dictato 10ten December 1797, enthält

hält Anzeige, daß in verschiedenen Churpfälz. am linken Rheinufer gelegenen Ortschaften unter Bedeckung Franz. Militairs und mit Unterstützung der Franz. Regierung revolutionirt werde, und Bitte um provisorische Vorkehr.

No. 3. Trierisches Promemoria d. d. 3ten, praesent. 9ten et dictato 10ten December 1797.

Anzeige erlittener Beschwerden, daß nämlich:

a) bey Augereau's Ankunft die Franz. Truppen neu hätten müssen gekleidet werden;

b) daß die Quartier-Träger die einquartirten Menschen und Pferde vollständig ernähren müßten;

c) daß mittlerweile das rechte Rheinufer jeder Exaction Preis stehe, das linke Rheinufer blos für den Brumaire und Frimaire eine neue Contribution von acht Millionen entrichten müsse;

d) daß die verderblichsten Holzschläge im Trierischen vorgenommen würden;

e) daß die bisher sequestrirten Güter von Klöstern, Stiftungen und Privaten in tabellarische Aufnahme gebracht würden;

f) daß das Organisations-System auf dem linken Rheinufer fortgesetzt und die diesfalls von dem Directoire éxécutif das bekannte Arreté erlassen worden seye, wovon Citoyen Rudler zum Executor bestellet seye;

g) daß auf beyden Rheinufern das Revolutioniren fortfahre.

Dem-

Demnach bitte:

1) daß alle einzelne Ausschreibungen und Forderungen vom Tage des zusammenberufenen Kongresses aufhören; —

2) die Einquartirung durch die möglichste Verminderung der Truppen und deren verhältnißmäßige Dislocation so viel thunlich erleichtert; —

3) alle Landes-Beyträge zu den Franz. Kassen auf den Bezug der üblichen Landes- und Jahres-Steuern und der Domanial-Einkünfte beschränket;

4) alle Holzfällungen und Verkäufe, insofern sie nicht zu den gewöhnlichen Domanial-Renten gehören, eingestellet;

5) alle nach den gewöhnlichen Kriegsgebräuchen und den besondern Franz. Grundsätzen sequestrirte Gefälle und Besitzungen unangetastet gelassen;

6) alle Veränderungen in der Landesorganisation, wie sie Namen haben mögen, und

7) alle Revolutionsanstalten und dahin zielende Vorkehrungen gänzlich abgeschafft werden sollen.

In einem Nachtrage zu diesem Promemoria wird angezeiget:

a) daß die cisrhenanische Föderation eine Proclamation ausgetheilet habe, worin die Vortheile der Vereinigung des linken Rheinufers mit Frankreich zergliedert seyen, und daß die Föderation zwey Mitglieder an Augereau mit der Bitte, um ein Vorschreiben an Buonaparte, um in Rastadt aufgenommen zu werden, abgeschickt habe. Diese seyen mit vielen Vollmachten, und diese mit vielen Unterschriften versehen, welche die

Bitte,

Bitte, mit Frankreich vereiniget zu werden, enthielten. Man suche noch täglich, durch allerhand Mittel solche Vollmachten sich zu verschaffen, und schicke sie den auf der Reise Begriffenen nach.

b) Nach einem Befehle des Generals Augerou vom 25ten Nbr. l. J. seye allen Beamten zwischen Rhein und Maas, und Rhein und Mosel unter Strafe der Dienstes-Entsetzung befohlen worden, der Franz. Republik den Eid der Treue zu schwören.

c) Nach einem Arrete vom 4ten Frimaire seyen alle Hypotheken-Errichtungen, Verkäufe oder Veräußerungen geistl. Corporationen, welche seit der Eroberung ohne Franz. Erlaubniß geschlossen worden, annulliret, und eben so alle an erwähnte Corporationen durch ihre Schuldner anticipativ geschehene Zahlungen als null und nichtig erklärt worden; Bitte um Erwirkung einer Verfügung, welche diese Franz. Einschreitungen pro praeterito et futuro aufhören macht.

No. 4. Hessen-Darmstädtisches Promemoria d. d. et praesent. 10ten et dictato 12ten December 1797. Anzeige, daß die cisrhenanische Föderation unter Begünstigung der Franz. Befehlshaber auch in dem an der Lotharingischen Gränze gelegenen Hanau-Lichtenbergischen Amte Lemberg zu republicanisiren anfange, daß die durch Hoche wieder eingesetzten Beamten durch neubestellte Cantons-Richter verdränget würden, und daß Letztere gedruckte Republikanisirungs-Aufforderungen verbreiteten. Bitte um der Reichs-Deputation nachdrücklichste Verwendung.

No. 5. Hessen-Darmstädtisches Promemoria d. d. praesent. et dictato eodem. Schilderung des durch die Occupationen der Franz. Armeen und

und die Contributionen, Requisitionen aller Art, höchst kostspieligen Unterhalt der General- und Officiers-Tafeln und übermäßig auferlegte Truppenverpflegung verursachten äußerst erschöpften Zustandes beynahe sämmtlicher Hessen-Darmstädtischer Lande, und Bitte um Einleitung, daß die Franz. Armeen aus jenen gänzlich erschöpften Gegenden zurückgezogen, oder doch wenigstens vermindert, nach Verhältniß dislocirt und gegen baare Zahlung verpfleget werden.

No. 6. Gräflich Wetterauisches Promemoria d. d. et praesent. 14ten et dictato 16ten December 1797, in welchem unter Vorbehalte bestimmter und detaillirter Angabe des von der Wetterauischen Grafen-Curie auf den beyden Rheinufern erlittenen Schadens gebeten wird, Einleitung zu treffen, damit nicht nur sämmtliche sowohl in der Verfassung als durch den Verkauf der Waldungen und Domanial-Güter seit den Präliminarien in den zur Curie gehörigen Graf- und Herrschaften vorgenommene Veränderungen wieder auf den alten Fuß zurückgestellet, sondern auch alle unter dem Namen von Requisitionen, Contributionen, Demandes und Verpflegung der Truppen noch fortdaurende Bedrückungen baldmöglichst eingestellet werden.

No. 7. Promemoria der Schwäbischen Grafen-Curie d. d. 13ten, praesent. 14ten et dictato 16ten December 1797, in welchem angezeigt wird, daß vorzüglich folgende Mitglieder der Curie auf Restitution Anspruch hätten, nämlich:

1) Oettingen wegen der Herrschaft Dachstuhl.

2) Die Grafen von der Leyen, wegen der Grafschaft Hohengenaltseck, der Grafschaft Blies-Cassel und der landsässigen Besitzungen im Churfürstenthum Kölln.

3)

3) Die Grafen von Sickingen wegen Landstuhl und der zum Theile im Pfandbesitze inhabenden Grafschaft Wartenberg, mit Bitte: um Einleitung, daß bis zu erfolgter Restitution die Franz. Organisationen und die verwüstenden Holzhiebe eingestellt werden.

No. 8. Chur-Köllnisches Promemoria d. d. et praesent. 12ten et dictato 16ten Decbr. 1797. Anzeige: nach den Arretés des Generals Augereau und der Régie nationale, seye auch der gesammten Geistlichkeit des Erzstiftes Kölln, den Gliedern aller geistlichen und Civil-Stellen und der Universität zu Bonn aufgegeben werden, unter Strafe der Dienstentsetzung, der Franz. Republik den Eid der Treue zu schwören; durch allerley indirecte Wege suche man ferner das Volk umzustimmen, und so den von einigen wenigen Individuen schon im Stillen entworfenen Acte de Souveraineté du peuple entre Meus et Rhin et Rhin et Moselle für das Product des Willens des ganzen Volkes auszugeben.

Man suche daher, die zweckmäßigen Mittel zu beschleunigen, welche den hieraus zu besorgenden Folgen ein Ziel setzten.

No. 9. Fürstl. Fürstenbergisches Promemoria d. d. 10ten, praesent. et dictato 16ten Decbr. 1797, in welchem unter ebenmäßiger Anzeige der durch die Franz. Occupationen, Contributionen, Requisitionen und Officiers-Tafeln bedrückten Fürstl. Fürstenbergischen Besitzungen gebeten wird, die Aufhebung sämmtlicher dieser Bedrückungen bey der Franz. Gesandtschaft baldigst zu bewirken.

No. 10. Reichsstadt-Augsburgisches Promemoria d. d. praesent. et dictato 20ten December

1797,

Digitized by Google

1797, welches die traurige Schilderung der Lage der Reichs-Städte Offenburg, Gengenbach, Zell am Hammersbach, enthält, und insbesondere anführt, daß die Erpressungen jeder Art nebst dem unerschwinglichen Unterhalte der Generale und einer erst jüngst eingerückten besondern Execution zu Eintreibung der noch rückständigen Contribution so weit gehe, daß der bereits in der äußersten Dürftigkeit schmachtende Bürger und Bauer hierdurch selbst zum Aufruhr verleitet worden seye, welches der Deputation zur Beherzigung und Ergreifung schleuniger Maaßregeln empfohlen wird.

No. 11. Promemoria der Reichsstadt Wezlar d. d. 11ten, praesent. 17ten et dictato 18ten December 1797, welches eine kurze Anzeige der seit dem Jahre 1795 beynahe ununterbrochen währenden, für das städtische Gemeinwesen nicht länger auszuhaltenden Kriegs-Drangsalen enthält, und worin vordersamst der Wunsch geäußert wird, daß die Stadt als der Wohnsitz des Kammergerichtes von Einquartirungen befreyet werde.

No. 12. Pfälzisches Promemoria d. d. 8ten, praesent. 17ten et dictato 19ten December 1797, worin angezeigt wird, daß mit dem Revolutioniren in den Chur-Pfälzischen Landen des linken Rheinufers, so wie mit Absetzung der Chur-Pfälzischen Beamten fortgefahren, und so durch das zügellose Bestreben der Clubisten gegen die Stimmung der sich ruhig betragenden Majorität das ganze linke Rheinufer nach und nach zur Annahme der Französischen Verfassung mit Gewalt hingerissen werden dürfte.

No. 13. Fürstl. Thornisches Promemoria d. d. et praesent. 17ten et dictato 19ten Decbr. 1797,

3) daß die Franz. Republik sich, gegen wen es sich immer fügen werde, vorbehalte:

a) alle ihre Rechte und Ansprüche über alles dem Bisthum Basel an dem linken Rheinufer zugehörige Bewegliche und Unbewegliche, dann

b) die Entschädigung wegen bisherigen Nichtgenusses;

c) überhaupt alle Schäden, welche Frankreich durch die bisherigen Hindernisse, die sich der Besitznahme der befragten Lande entgegengestellt haben, erlitten habe;

d) den Ersatz aller Zehnden, Zinsen, herrschaftl. Rechte, Zölle und sämmtlicher Einkünfte, welche seit der Reunion des Departements des Mont terrible mit Frankreich indebile bezogen worden seyen.

Wenn es bey diesem neuen Eingriffe sein Bewenden haben sollte, so würde

1) der Fürstbischof von Basel eine Bevölkerung von ungefähr 20,000 Seelen verlieren, und ihm kein anderes weltliches Gebiet mehr, als die alleinige am rechten Rheinufer gelegene, nur in 5 kleinen Dorfschaften bestehende Herrschaft Schliengen übrig blieben.

2) Würde der Herr Fürstbischof diejenigen Einkünfte von beynahe 80,000 fl., welche die Unterthanen der von Frankreich neu besetzten Lande ihm annoch schuldig seyen, eben so wie die Fürstl. Mobilien, welche in die Neuenstadt geflüchtet worden, verlieren, und der Fürstbischof mit seinen Räthen, deren Güter ebenfalls sequestriret, und größentheils verkaufet worden seyen, um so sicherer an den Bettelstab kommen, als der Fürstbischof kein anderes Vermögen und das äußerst verschuldete Hochstift keinen Credit mehr habe.

3) Würde alsdann die Aufhebung des Chorstiftes im Münsterthale und der Abtey Belleley nicht zu vermeiden seyn. —

Am Ende wird um nachdrucksamste Verwendung bey den Franz. Bevollmächtigten, allerwenigstens aber zu bewirken gebeten, daß bis zum traktatenmäßigen Austrage der Sachen alles Eigenthum des Fürstbischofs, seiner Domstifter und seiner sämmtlichen angehörigen Unterthanen respectirt und salviret werde.

In einem Nachtrage d. d. 23ten December wird ferner angezeigt, daß neueren eingelaufenen Nachrichten zufolge der Stand Basel die daselbst gelegene bischöfliche Residenz sammt dem Domhofe mit Wachen besetzet, und nicht nur das fürstliche und domkapitulische, sondern auch das Particular-Eigenthum der Domherren mit Arrest beleget habe. Bitte: um Verwendung, daß doch einsweilen das Eigenthum verschont und allerwenigstens die dem Herrn Fürstbischof und den Gliedern des Domstiftes zugehörigen sämmtlichen beweglichen Habseligkeiten indessen zu ihrer freyen Disposition erlassen werden möchten.

Chur-Sachsen.

Nachdem Plenipotenz bereits nachdrückliche Vorstellungen erlassen habe, sey es kaum zweckdienlich und rathsam, auf einzelne Particularangelegenheiten einzugehen. Jedoch dürfte es nöthig seyn, zur Beruhigung der interessirten Theile, denselben Notiz von der, durch Plenipotenz an die Franz. Gesandtschaft erlassenen Note zu geben, oder auch quoad passum concernentem von solcher Abschrift zu ertheilen.

Nebst andern Stimmen stimmte mit Chur-Sachsen auch

Würzburg:

cum addito, man müsse eine h. Deputation auf die Basler Note vom 26ten besonders aufmerksam machen. Der Chargé d'Affaires bey der Eidgenossenschaft Bacher stelle den unerwarteten Satz auf, „daß der Fürstbischof „von Basel wegen Reunion seines Landes als ein ci-de-„vant evêque betrachtet werden müsse, und daß die „Franz. Republik als Successor in seine Rechte — „subrogé en tous ses droits — anzusehen sey." Dieser Grundsatz greife nicht allein die deutsche Verfassung an, sondern könne auch für diejenigen Hochstifte üble Folgen haben, die sich mit Basel in der nämlichen Lage befänden. Man glaube daher, daß diese Beschwerde ganz besonders der Aufmerksamkeit einer hochansehnlichen Plenipotenz empfohlen werden müsse.

Baden

in mat. propos. bemerke, daß seine Lande noch unter dem, in verschiedenen Vorstellungen mit so grellen Farben geschilderten, Druck seufzeten; dankt der Plenipotenz für bisherige Verwendung, und wünscht, daß mit fernern Interceſſionen in Rücksicht dieser Lande fortgefahren werden möge.

Hessen-Darmstadt:

Es sey um so weniger gegenwärtig eine Erörterung der einzelnen Beschwerden möglich, als vorher die Antwort auf die letzte Note der Plenipotenz abzuwarten sey. Es stelle übrigens anheim, ob es nicht zur Beruhigung verschiedener Reichsangehörigen gereichen könne, wenn der Plenipotenz der vom Direct. vorgelesene succincte Extract zugestellt würde.

Es wäre allerdings rathsam, auf das wegen Basel aufgestellte Princip besonders aufmerksam zu seyn.

Augs-

Digitized by Google

Augsburg und

Frankfurt:

ad maiora.

Oesterreich, interloquendo,

habe zu bemerken: daß wegen der, unter Oesterreichischem Schutz und Schirm stehenden Reichsstädte Offenburg, Zell am Hammersbach, und Gengenbach in einem, wegen der Ortenau übergebenen Promemoria bereits durch Oesterreich Vorstellungen an die Franz. Gesandtschaft gebracht worden wären.

Conclusum: daß es zwar vor der Hand bey dem, was zu allerseitigem Dank von der Plenipotenz bereits geschehen, zu belassen und davon den Interessenten mündlich, oder auf Verlangen schriftlich per pars. concern. der durch die Plenipotenz an die Franzosen gelangten Remonstrationen durch das Direct. Nachricht zu geben sey. Damit aber durch denselben Weg das täglich steigende Elend der völkerrechtswidrig bedrängten Reichslande an die Franzosen gelangen könne, so sey denselben in einem weiteren Erlaß der vom Directorium der Deputation vorgelegte extractus gravaminum in Abschrift beyzulegen.

Noch zeigte Direct. das Idioma betreffend, an: daß solches abermals salvirt und die Note Deutsch mit einer Franz. Uebersetzung von dem Herrn Plenipotent. übergeben worden sey.

Anzeige mehrerer Legitimationen neu angekommener Particular-Gesandten.

Sessio IX^na den 30ten December.

Direct. proponirte — die Anstände der Franzöſ. Geſandtſchaft, die Vollmachten der Reichs-Deputation betreffend — wäre das Conclusum trium imperii collegiorum vom 24. d., ſo ihm vorgeſtern zugekommen ſey, bekanntlich ſogleich von ihm per dictaturam bekannt
No. 25. gemacht worden. vid. Beylage No. 25. Er, Directorialis habe ſich gleich nach Ankunft dieſes Conclusi zu dem Miniſter Treilhard begeben und ſich mit ihm über dieſe Materie unterhalten. Dieſer ſey aber ein für allemahl auf illimitirte Vollmachten zum negociiren und abſchließen beſtanden, und habe ernſtlich ihre baldige Beyſchaffung mit dem Zuſatz begehrt, daß man ſonſten Franz. Seits die Negociation für abgebrochen anſehen müſſe. Directorialis habe ihm die Rückſicht vorgeſtellt, die der Mangel der phyſiſchen Zeit verdiene; dieſer Grund habe nur geringen Eingang gefunden. Die Franzoſen hätten behauptet, 4 Wochen wäre Zeit genug! Direct. habe bereits dem Wunſch der Reichs-Verſammlung entſprochen, und Abſchriften der Vollmachten der Plenipotenz und den Franz. Geſandten nach Regensburg geſchickt, und dabey vorläufig bemerkt, daß die R. V. ihre Entſchließungen beſchleunigen müſſe.

Geſtern habe er auch mit Plenip. über das Conclusum trium geſprochen; dieſe habe bey ihrer Intervention bey den Franzoſen und ſchon öfters vorgeſtellt, daß die Vollmachten von 1682 und 1697 eben ſo wie die gegenwärtige aufgeſetzt geweſen wären; alle Mühe wäre aber vergeblich. Die Franzoſen wollten Vollmachten, auf welche die Deputation jedesmal ohne Zeitverluſt antworten, tractiren und ſalva ratificatione abſchließen könne. Sie würden in den Unterhandlungen nur kurze Termine geben, und nicht zugeben, daß man Entſchlieſſungen

sungen einhole. Vor Ankunft der neuen Vollmachten würden die Franzosen keine Propositionen machen, und auch eben so wenig sich äußern, wie viel Zeit sie jedesmahl zur Antwort lassen werden. Directorialis sey durch diese Aeußerung des Plenip. und den fruchtlosen Ausgang seiner eigenen Bemühungen überzeugt, daß alle Vorstellungen bey den Franz. überflüssig wären. Wenn der Reichstag die Vollmachten abändern wolle, so sey nicht möglich, frühe genug diese abgeänderte Vollmacht zu bekommen. Es wäre jedoch hinlänglich, wenn seine, des Directorialis Specialvollmacht — als die allein den Franzosen vorgezeigt würde — diejenige Abänderung erhalte, die respectu der Generalvollmacht beschlossen würde.

Direct. wolle vernehmen, ob nicht dieses und was etwa weiter der allg. Reichsversammlung zu berichten und hiervon secundum observantiam der Plenipotenz Nachricht zu geben sey?

Chur-Sachsen.

Weitere Versuche, die Franzosen zur Annahme der Vollmachten zu bringen, würden, wenn sie nicht unangenehme Herauslassungen verursachten, wenigstens fruchtlos seyn; es könnte also bey dieser Lage fernere Anträge und Einleitungen nicht rathsam finden. Der Reichsversammlung wäre von den jetzigen Verhältnissen mit Erwähnung dessen, was Direct. wegen der Specialvollmacht bemerke, schleuniger Bericht zu erstatten.

Oesterreich.

Da die Franz. auf die jetzigen Vollmachten nicht negociiren wollten, so müßten, wenn anders die Unterhandlungen nicht abgebrochen werden sollten, andre eingeholt werden. Kaiser und Reich würden sie ertheilen,

und

und wenn die Vollmachten einmal da wären, so müßten mehrere in concluso trium enthaltene Punkte sich aufklären. Ueberhaupt sey es gut, wenn die Deputation in Vereinigung mit der Plenipotenz in der Existenz bleibe, die ihr die Reichsschlüsse gegeben hätten.

Bayern:

wie Chur-Sachsen.

Würzburg:

wie Chur-Sachsen und Oesterreich.

Bremen:

deßgleichen, und ist besonders mit Oesterreich der Meinung, daß die Deputation, die Vollmacht vom Kaiser und Reich habe, sich genau in dem Geleise ihrer Geschäfte halte, und daß es zu wünschen seyn dürfte, daß die Reichsversammlung nicht häufig so sehr abgemessene Vorschriften der Deputation ertheile.

Hessen-Darmstadt:

die in propos. directoriali enthaltenen Aufschlüsse machten ein bereits aufgesetztes Votum überflüssig — es schließe sich daher den maioribus an.

Baden:

deßgleichen; stelle jedoch anheim, ob nicht sowohl die Subdelegati als die dahier anwesenden Particular-Abgeordneten von dem ganzen gegenwärtigen Beschluß an ihre höchst und hohen Stände schleunigst zu berichten, und durch gefällige Einleitung eines h. Directorii in den Stand gesetzt werden könnten, damit auch diese ihres Orts die Ertheilung der Instruction beschleunigen könnten.

Augs-

Digitized by Google

Augsburg und

Frankfurt:

ad maiora cum addito Badensi.

Chur-Maynz:

cum unanimibus, und findet den Badischen Vorschlag ganz sachgemäß.

Chur-Sachsen:

ebenfalls cum monito Badensi einverstanden.

Oesterreich:

Unter Beziehung auf dasjenige, was in Rücksicht der Particular-Abgeordneten bey dieser Reichs-Deputation von Kaiser und Reich vorgeschrieben sey, wäre man einverstanden, daß die hiesigen Part. Abg. aufgefordert würden, zu Beschleunigung der Instruction mitzuwirken.

Bayern, et cetera vota,

wie Baden.

Conclusum. Daß der Inhalt der Direct. Proposition in einem Bericht als Beantwortung des conclusi trium an die Reichsversammlung zu erlassen, und dieser Bericht, wie herkömmlich, jedoch sub reservat. solita mittelst Erlasses an die Plenipotenz zu bringen; dann aber den hiesigen Part. Abgeord. zu erkennen zu geben sey, daß sie sich doch für Beschleunigung der Instruction verwenden möchten.

Direct. verlas darauf die eventualiter aufgesetzten Berichte ad comitia und Erlaß an die Plenipotenz, welche man dem Concluso gemäß fand.

Con-

Digitized by Google

Conclusum: Expediantur beyde Aufsätze. vid. Beyl.
No. 26. No. 26.

Noch wurden vom Direct. die Legitimationen einiger Part. Abgeordneten angezeigt.

Sessio X^ma den 3ten Januar 1798.

„Das letzte conclusum trium vom 28. Decbr. v. J. und die näheren Umstände der Besetzung von Maynz
p. N. 26. betreffend." vid. Beyl. post No. 26.

Direct. proponebat: Das letzte Conclusum trium verlange

1) daß die Deputat. Protocolle mit ihren Anlagen immer schleunigst an das Chur-Maynzische Reichs-Directorium eingeschickt,

2) die zu Rastadt geschlossen seyn sollende Convention, so fern sie das Reich angehe, so wie auch

3) ein von Udine an die Französischen Armee-Commandanten ergangener Schluß nebst einer Convention

sich von der hochansehnlichen Kaiserlichen Plenipotenz erbeten und der Reichsversammlung bald möglichst eingeschickt werden solle. In Verbindung mit diesem Concluso stehe ein von — Staader gestern der Plenipotenz zugekommenes Schreiben, als Antwort auf die ihm vorgelegten Punkte.

Staader beziehe sich darin auf seine Correspondenz mit dem Trier. Oberst Faber, dem Maynz. G. L. Rüdt und auf die zwischen Werneck und Hoche den 12ten May 1797 abgeschlossene Waffenstillstands-

conven-

convention: Aus diesen Anlagen erhelle, daß eine 14tägige Aufkündigung zugesagt, und die, von beyden Seiten nicht zu überschreitenden Gränzen bestimmt gewesen seyen. Ferner, daß dem G. L. Rüdt zur Vertheidigung von Maynz nach Abzug der Beurlaubten und in Spitälern liegenden Mannschaft nur 2722 Feuergewehre übrig geblieben seyen. Nach eben denselben Anlagen seyen die Vestungs-Commandanten angewiesen gewesen, gegen alle völkerrechtswidrigen Angriffe der Franz. Generale, unter Beziehung auf den Präliminar-Frieden von Leoben und die Waffenstillstandsconvention, zu protestiren. — Ob aber auch Staader in dem Augenblick der Franz. Ueberschreitung der Waffenstillstandslinie oder nachher selbst gegen dieses Verfahren protestirt habe, sey daraus nicht zu ersehen.

Daß indessen die Franzosen die Protestation des G. L. Rüdt nicht geachtet und Maynz aufgefordert hätten — dieser Umstand mit seinen Folgen sey einer — Deputation bekannt. Noch während der Anwesenheit der Kaiserl. Truppen in Maynz habe man eine Civil- und Militär-Capitulation versuchen müssen. Von letzterer wisse Direct. nur so viel, daß man die Reichsständische Garnison am freyen Abzug mit Artillerie und Zugehör nicht gehindert habe. Die Maynzischen Truppen hätten sich in 5 Bataillons formirt, wären mit klingendem Spiel abgezogen, und jedes Bataillon habe zwey Kanonen und eine Haubitze mit sich genommen. Am 30ten seyen die Franzosen eingezogen. Bey der Civil-Capitulation hingegen, wodurch man das Eigenthum des Churfürsten, der Körperschaften und jedes Privati habe sichern, auch die bisherige Civilverwaltung habe beybehalten wollen, sey nicht mehr zu erhalten gewesen, als daß General Hatry das Privateigenthum, auch,

daß

daß Niemand wegen seines bisherigen Betragens molestirt werden solle, zugesichert — alles übrige aber an sein Gouvernement zu referiren, und bis zur Antwort desselben für sich nichts zu ändern, versprochen habe.

Direct. wolle nun vernehmen:

Ob und was der Reichsversammlung auf das Conclusum trium zu antworten?

Ob und was derselben von dem neuerlichen Communicato der Plenipotenz und den letzten Ereignissen wegen Maynz mitzutheilen, auch was hierüber an die Plenipotenz zu bringen seyn möge?

wobey Direct. nur noch in Betreff des 1ten Punkts des concl. trium etc. bemerke, daß er bisher keinen Anstand genommen habe, für sich dem Chur-Maynz. Reichstags-Directoriali die vollständigen Deputations-Protocolle sammt Anlagen zuzufertigen.

Umfrage.

Chur-Sachsen.

Die Gegenstände sub 1. et 2. des conclusi trium bedürften einer reifen Ueberlegung, und wolle man sich bis jetzt dieser Punkte halber lediglich das Protocoll zum Behuf weiterer Aeußerungen offen behalten. Uebrigens sey man ad 3. damit einverstanden, daß die, darauf sich beziehenden, sowohl durch Plenipotenz als durch die Direct. Proposition eröffneten Nachrichten der Reichsversammlung berichtet werden könnten.

Oesterreich

beziehe sich in mat. proposita ad 1. et 2. sub reservatione ulteriorum auf seine in sessione sexta den 19ten

vor.

Digitized by Google

vor. Monats gegebene Aeußerung und Verwahrung; in Rücksicht der Geschäftsführung der gegenwärtigen Deputation aber auf seine Aeußerung in der 10ten Sitzung vom 30. Decbr. v. J. mit dem weiteren Bemerken, daß man jede Instruction, die von Kaiser und Reich gehörig erfolget, nach der Gebühr annehmen werde; gegen allenfallsige, der Reichsverfassung und jüngsten Reichs-Instruction entgegenstehende Handlungen aber sich ausdrücklich verwahre.

Bayern und

Würzburg:

wie Chur-Sachsen.

Bremen.

Das Anverlangen der Reichsversammlung scheine quoad 1. et 2. der Reichs-Instruction und den Vorgängen von 1682 und 1697 nicht ganz angemessen zu seyn. Man wolle sich indessen Protocollum offen behalten und ulteriora reserviren.

Quoad 3. wie Chur-Sachsen.

Baden:

wie Chur-Sachsen, und behalte sich ad 1. und 2. das Protocoll offen.

Darmstadt:

wie Chur-Sachsen.

Augsburg
Frankfurt und
Chur-Maynz: } similiter.

Con-

Conclusum. Daß ad 1. et 2. Conclusi trium imp. collegiorum sich noch zur Zeit das weitere vorzubehalten; ad 3. hingegen der allgem. Reichsversammlung von dem Inhalt des jüngsten Erlasses der Plenipotenz sowohl als der in propositione directoriali bemerkten weiteren Nachrichten über die Vestung Maynz berichtliche Anzeige zu machen, auch allenthalben das Herkömmliche in Ansehung der nurgedachten Kais. Plenipotenz hierbey einzuhalten sey.

Anzeige geschehener Legitimation der Particular-Abgeordneten.

Sessio XI^ma den 6ten Januar.

Direct. trug vor: Er habe nunmehr die Maynzer Capitulation erhalten; so wie auch die Korrespondenz-Schreiben des G. F. M. Lieut. Staader und des Gen. Lieut. Rüdt, und das hier anliegende von ebendemselben an
N. 27-36. den Franz. General. vid. Beyl. No. 27—36. inclus.

Diese Staaderische Depesche sey in Aschaffenburg zur Zeit eingetroffen, wo bereits die deutschen Truppen von Maynz ausmarschirt gewesen. Es würden also diese Piecen der allgem. Reichsversammlung und der Plenipotenz ebenfalls zu übermachen seyn. Direct. wolle zu dem Ende die Entwürfe der diesfallsigen Berichte an die Reichsversammlung und die Plenipotenz vorle-
N. 37-38. sen, vid. Beyl. No. 37. et 38., und nur noch bemerken, daß die Franz. Regierung zu Creuznach mehrere Befehle nach Maynz erlassen habe, und daß diese, so wie der Franz. Commissär Rudler, zur Einrichtung der Administration in Maynz erwartet würden.

Chur-

Digitized by Google

Chur-Sachsen und

Oesterreich.

Daß die Aufsätze zu expediren, und dann sowohl ad Comitia als ad Plenipotentiam und zwar an Letztere sub reservatione solita zu erlassen seyen.

Die übrigen:

similiter, et ita Conclusum.

Anzeige mehrerer Legitimationen von Particular-Abgeordneten.

Sessio XII^ma am 12ten Januar.

Den Erlaß der Kaiserlichen Plenipotenz vom 13ten Decbr. 1797 und vom 5ten Januar 1798 betreffend.

Direct. proponebat: In dem Erlaß der Plenipotenz vom 5ten huius, vid. Beyl. No. 39., in Verbindung mit dem vom 4ten, werde die Reichs-Deputation aufgefordert: zu Anhörung der ersten Kaiserl. Commissions-Proposition die gehörige Anstalt zu machen. No. 39.

Die Plenipotenz rechtfertige dieses Ansinnen durch die gesetzliche Stelle der Wahlcapitulation Art. 12 und 13, und dadurch den modum procedendi bey Eröffnung der Reichstage, der ordentlichen und außerordentlichen Visitations-Deputationen, und die Observanz der Friedens-Deputation zu Frankfurt.

Was nun den Erlaß der Plenipotenz vom 13ten Decbr. v. J. anbelange, so sey der Hauptinhalt desselben bereits am 17ten eben dieses Monats beantwortet worden.

Digitized by Google

worden. Die übrigen Gegenstände aber, worunter auch der gegenwärtige gehöre, wären bis jetzt unbeantwortet geblieben; theils um vorher die nöthige Aufklärung und aktenmäßige Nachrichten einzuholen, theils auch, um vorher dem Zeitpunkt näher zu kommen, als die wirklichen Friedens-Negociationen ihren Anfang nehmen könnten. Da man nun die abgeänderten Vollmachten nächstens zu erwarten habe, wodurch also dieser letztere Anstand gehoben werde, so säume Direct. nicht, eine hochansehnl. Deputation zur Erledigung des gedachten Erlasses vom 13ten Decbr. vor allen Dingen mit dessen Inhalt bekannt zu machen.

Plenipotenz sage nämlich darin:

1. Der Bericht an den Reichstag sey eher abgegangen, als noch die Plenipotenz Kenntniß des an sie deßfalls erstatteten Gutachtens gehabt habe. Es gewinne also das Ansehen, daß man dasselbe blos ad notitiam zu communiciren gesonnen gewesen sey. Sie sehe sich also genöthigt, sich gegen diese einseitigen, dem Kaiserlichen höchsten Amt und der von Alters hergebrachten und Anno 1682 ausdrücklich beobachteten Observanz widersprechenden Schritte um so mehr zu verwahren, als

2. in diesem Bericht nicht allein die einseitige, von dem Chur-Maynzischen Directorio mit den Franz. Gesandten vorgenommene Legitimations-Einschreitung, gleichsam, als ein gebilligter Hergang angeführt werden wolle, sondern

3. weder darin, noch in dem Protocoll des Auftrags der Plenipotenz, die Reichs-Deputation zu Berichtigung der Formalien zu berufen, gedacht worden sey, und sogar

4. in der ersten Sitzung das offenbare, der Kaiserl. Botschaft quoad materialia Deputationis vorbehaltene Recht der Ersten Proposition gleichsam habe getheilt werden wollen.

Direct. habe bisher alle diese Gegenstände, die er theils als Mißverständnisse theils als unwesentliche Dinge angesehen habe, nicht gerügt, und sey auch aus Verehrung gegen die hochans. Plenipotenz über einige Ausdrücke und Benennungen, die ihm gar nicht passend geschienen, hinausgegangen. Da indessen die Plenipotenz die rückstehende Antwort auf den Erlaß vom 13ten Decbr. sonderlich wegen Eröffnung der Reichs-Deputation circa materialia neuerdings erinnert habe, mit diesem Punkt aber die übrigen Formalitäts-Gegenstände in Verbindung ständen, so müsse Direct. nunmehr auf sämmtliche obige Punkte alles zu Protocoll bringen, was zu deren Erleichterung nöthig sey, und wolle Vota vernehmen.

Chur-Sachsen:

In der Instruction, welche das gesammte Reich unter J. K. Majestät Genehmigung der, zu Behandlung des Friedensgeschäfts ernannten, Deputation ertheilet hat, sind insbesondere auch ihre Verhältnisse gegen die h. a. K. Gesandtschaft ausdrücklich bestimmt worden. Wenn die Vorschriften, die sich darauf beziehen, für einen gegenwärtig beyliegenden Fall klare Maaße geben, so könne alsdann dasjenige, was, nach Verschiedenheit der Umstände, bey andern Reichs-Deputationen statt gefunden haben mag, keine Anwendung leiden. Zum Ueberfluß bemerkt man, daß ohnehin bey Reichs-Deputationen, wo ein Congressus Imperatoris et statuum cum exteris versammlet ist, wegen der sodann eintretenden so mancherley Rücksichten, auch in Ansehung

der

der Formalien nicht füglich alles beobachtet werden könne, was bey Deputationen, die lediglich interna imperii zum Gegenstand haben, herkommlich ist.

In Hinsicht auf diese Verschiedenheit werden in der jetzigen Reichs-Instruction, und der neueren Reichs-Deputation nur zu erwähnen, lediglich die Vorgänge von 1682 und 1697 als solche angezogen, die bey Ermanglung ihrer Anweisung zum Anhalten dienen sollen.

Bey Durchgehung der Acten von 1682 hat man jedoch etwas nicht ausfinden können, was den gegenwärtig in propositionem gestellten Antrag der hochans. K. Gesandtschaft unterstützen würde; auf alle Fälle bleibet aber auch in diesem Betreff für die Reichs-Deputation die ihr ertheilte Instruction die sicherste Richtschnur. Sie lautet wörtlich dahin: „Sobald die Legi„timationen vollbracht sind, werden von der Deputa„tion theils für sich selbst, theils nach Gestalt der „Sachen, auch auf Anhandgebung der Kais. Gesandt„schaft sogleich die Berathschlagungen über die, zum Frie„densgeschäft mit Frankreich eigentlich gehörigen, Mate„rien angefangen, und von den Bevollmächtigten mit „einander ununterbrochen fortgesetzt."

In Gemäßheit dieser so bestimmt ausgedrückten Vorschrift ist die Deputation nach vollbrachten Legitimationen am 19ten Decbr. verfl. J. wirklich feyerlich eröffnet worden, und sie hat seitdem in ihren Sitzungen über mehrere mit dem Friedensgeschäft in der genauesten Verbindung stehende, zum Theil auf die Erhaltung der Integrität des Reiches sich wesentlich beziehende äußerst wichtige Gegenstände, mithin in materialibus Berathschlagungen angestellt, und Schlüsse gefaßt, auch dieserhalb in herkömmlicher Maaße das

Erfor-

Erforderliche gegen die hochansehnliche Kais. Gesandtschaft beobachtet.

Es will dahero nicht abzunehmen seyn, wie die von Hochderselben besage Ihres Erlasses vom 5ten d. M. beabsichtete Feyerlichkeit nach gegenwärtiger Lage des Geschäfts, und ohne der Vorschrift der oft angeführten Reichs-Instructionen zu nahe zu treten, Platz greifen könne.

Unter diesen Umständen glaubt man dießorts erwarten zu dürfen, daß wenn der hochansehnl. Kaiserl. Plenipotenz nebst Anführung obiger oder ähnlicher Betrachtungen die Anstände geziemend vorgelegt würden, welche sich der Vollziehung nur ermeldten Antrags entgegen stellen, Sie von selbst geneigt seyn werde, solchen auf sich beruhen zu lassen; wie man denn ebenfalls in vollständigem Vertrauen auf die rühmlichst bekannten Gesinnungen des Kais. Hrn. Plenipotentiarii außer Zweifel setzet, daß es mit denen in dem Erlaß vom 13ten Decbr. v. J. wegen gewisser Formalien befindlichen Aeußerungen, so wie mit einigen Ausdrücken, welche auch sonst bey verschiedenen an die Deputation gerichteten Ausfertigungen gebraucht worden sind, keineswegs die Meinung haben könne, die Reichs-Deputation unter einem andern Verhältnisse zu betrachten, als dasjenige ist, welches oft besagte Reichs-Instruktion bestimmt, und besonders auch dahin ausdrücklich festsetzet, daß über die an die Kais. Gesandtschaft gebrachten Deputations-Schlüsse sich mit derselben einer einmüthigen Meinung zu vergleichen seye.

Diese Voraussetzung macht übrigens alle weitere Erörterungen, über die einzelnen, das Formale betreffenden Punkte überflüssig.

Oesterreich:

Im Wesentlichen: man habe sich nach der Reichs-Instruction zu benehmen; die Plenipotenz sey das Haupt, die Deputation die Glieder; beyde könnten ohne einander nichts thun.

Bremen:

Die von der h. a. K. Gesandtschaft gemachte Anforderung, daß ihr in materialibus die erste Proposition der versammelten Reichs-Deputation zu thun zustehe, finde man diesseits weder in den Reichsgesetzen, noch in der Observanz gegründet, und könne daher nicht umhin, diese abzulehnen, nicht nur insofern diese Proposition benannt werde, da man bey außerordentlichen Reichsfriedens-Deputationen überall keine Kais. Commission, sondern allein eine mitwirkende K. Allerhöchste Gesandtschaft kenne, sondern auch sofern überhaupt die erste Eröffnung und Proposition in materialibus der Kais. Gesandtschaft als ein ausschlüssiges Recht beygelegt werde; von dem, was ehemals bey Anfang der von K. Majestät allein berufenen und zuweilen in Person eröffneten Reichstagen gegolten habe, lasse sich auf die mit gemeinsamer Bewilligung von K. und R. zu einem schon bestimmten Zwecke versammelten außerordentlichen Reichs-Deputationen keine Schlußfolge ziehen, und seye wohl dieß die Ursache, warum bey nunmehr perpetuirtem Reichstage ein berühmter Publicist, Joh. Jacob Moser, den Punkt der Kais. Haupt-Proposition zu denen Punkten des Staats-Rechtes zähle, welche jetzt keinen Nutzen mehr haben.

Denn so wenig könne von dem, was bey ordentlichen ehemaligen Reichs-Deputationen geschehen, aufs außerordentliche, oder von dem, was bey außerordentlichen Justiz-Deputationen eingetreten seyn mag, auf außer-

außerordentliche Reichsfriedens-Deputationen bey der bekanntlich ganz verschiedenen Organisation der letztern geschlossen werden. In Ansehung dieser sey die gemachte Observanz der gemachten Anforderung nicht nur nicht günstig, sondern vielmehr entgegen.

Daß bey der Frankfurter Reichs-Deputation von 1681 und 1682 der K. Gesandtschaft unterm 16ten März 1682 die Observanz, die erste Eröffnung und Proposition in materialibus vorzunehmen, anerkannt worden seye, (wie in dem Antwortschreiben der K. Gesandtschaft an die gegenwärtige Reichs-Deputation vom 13ten Decbr. 1797 behauptet wird,) ersehe man so wenig aus den Acten, daß vielmehr der Bericht der Chur-Maynz. Direct. Gesandtschaft bey der Reichsversammlung vom 16ten März 1682 ergiebt, daß nach Beylegung der Präliminar-Punkte von den Reichs-Deputirten beschlossen worden, dahin bedacht zu seyn, daß das Hauptwerk selbst nunmehr vordersamst anzugreifen seye, und hierauf, wie aus den Berichten vom 23ten May 1682 erhelle, bey den darauf erfolgten Deliberationen hierzu der nächste Weg erachtet worden, die von der Franz. Gesandtschaft gethane Proposition in Berathschlagung zu ziehen; wobey bemerkt wird, daß solches mit Gutbefinden der h. a. K. Gesandtschaft geschehen sey, woraus sich denn klar zu Tage legt, daß damals die erste Proposition in materialibus keineswegs von der K. Gesandtschaft eröffnet sey, widrigenfalls so wenig von einem Gutfinden als von jenen Deliberationen die Rede gewesen seyn würde.

Unter diesen Umständen könne der Art. 4. §. 11. der Wahl-Capitulation, der Anforderung der K. Gesandtschaft nicht das Wort reden, da diese keine neue Bestimmung enthalte, sondern in Ansehung des modi

tractandi zwischen der K. Gesandtschaft und der Reichs-Deputation eine im Allgemeinen auf das, was bey den verschiedenen Reichs-Versammlungen herkömmlich sey, verweise, keineswegs aber zur Absicht haben könne, ohne Unterschied die reichstägliche Observanz in jedem Punkte zur Norm bey Reichs-Deputationen zu machen, ja es scheine ihm der Passus der Wahl-Capitulation, worin ausdrücklich das Beywirkungs-Recht der Stände bey den Friedens-Verhandlungen gedeihen wird, den Gedanken an einen modum tractandi, wie ihn die K. Gesandtschaft beabsichtige, auszuschließen.

Endlich stehe der gemachten Anforderung die in diesem Punkte sehr deutliche Reichs-Instruction von 1795 — welche als eine neuere vom gesammten Reich entworfene Norm vor allen ältern Gesetzen den Vorzug haben müsse, entgegen, denn in dieser werde ausdrücklich Art. 1. Lit. h. die Reichs-Deputation angewiesen, sobald die Legitimationen vollbracht sind, theils für sich selbst, theils nach Gestalt der Sachen auch aus Anhandgebung der K. Gesandtschaft sogleich die Berathschlagung über die zum Friedensgeschäft mit Frankreich eigentlich gehörigen Materien anzufangen, mithin ad materialia zu schreiten, so daß hier nicht nur einer erst zu erwartenden ersten Proposition von Seiten der K. Gesandtschaft gar nicht erwähnet, sondern auch vielmehr ausdrücklich anerkannt wird, daß auch ohne Anhandgebung der K. Gesandtschaft die Deputation für sich selbst sogleich ad materialia schreiten könne, welcher Fall daher zuerst genannt — und sodann hinzugesetzt wird, daß solches auch auf Veranlassung der K. Gesandtschaft geschehen könne.

So sehr auch Gesandter wünsche, daß die Deputation stets mit vollkommenstem Einverständniß der K.

h. a. Gesandtschaft die Friedensgeschäfte betreibe, so müsse er doch bedauern, daß die Reichs-Instruction dem Anverlangen der K. Gesandtschaft zu bestimmt widerspreche. Gesandter hoffe indessen, daß der in der Reichs-Instruction bestimmte Fall, daß die K. h. a. Gesandtschaft der Reichs-Deputation gelegenheitlich zu Berathschlagung an Hand gehen möge, zum Besten des Reichs häufiger als ein anderer eintrete, damit stets das so wünschenswerthe Concert zwischen der h. a. K. Gesandtschaft und der Reichsfriedens-Deputation erhalten werden möge. Gesandter könne nach allem vorgängig angeführten nicht anders als dafür halten, daß das bisher beobachtete Betragen der Reichsfriedens-Deputation, welche bereits materiam basis verhandelt habe, der Reichs-Instruction vollkommen angemessen sey, und müsse daher sowohl die Vorwürfe der h. a. K. Plenipotenz in dem Remisse vom 13ten Decbr. v. J. widersprechen, als auch die Anforderung derselben, die erste feyerliche Proposition zu thun, welche in dem jüngsten dictirten Erlasse enthalten seye.

Die übrigen
wie Chur-Sachsen.

Chur-Maynz
wollte nun das Conclusum per unanimia ziehen.

Oesterreich
verwahrt sich dagegen.

Conclusum: Daß der h. a. K. Plenipotenz unter Anführung der zweckdienlichen Betrachtung die Anstände geziemend vorzulegen seyen, die sich einer feyerlichen Eröffnung dieser Reichs-Deputation circa materialia entgegen-

genstellten; Sie hiermit von Selbst geneigt seyn würde, solche Feyerlichkeit auf sich beruhen zu lassen. Wie man denn in vollem Vertrauen ebenfalls auf die rühmlichst bekannten Gesinnungen des K. H. Plenipotentiarii außer Zweifel setze, daß es mit denen, im Erlaß vom 13ten Decbr. v. J. wegen gewisser Formalien befindlichen Aeußerungen, so wie mit einigen andern Ausdrücken, welche bey verschiedenen an die Deputation gerichteten Ausfertigungen gebraucht worden, keineswegs die Meinung haben könne, die Reichs-Deputation unter einem andern Verhältniß zu betrachten, als welches die Reichs-Instruction bestimme und besonders auch ausdrücklich dahin festsetze, daß über die, an die Kais. Gesandtschaft gebrachten Deputations-Schlüsse sich mit derselben einer einmüthigen Meinung zu vergleichen sey.

Sessio XIII^tia^ am 13ten Januar 1798.

Die Eröffnung der Deputation circa materialia betreffend.

Direct. proponebat den in ult. beschlossenen Erlaß an die Kais. Plenipotenz, nämlich: man habe den Erlaß der h. a. K. Plenipotenz d. 5ten Jan. l. J., worin das Vorhaben geäußert werde, diese Reichsfriedens-Deputation circa materialia zu eröffnen, auch den damit verbundenen Erlaß vom 13ten Decbr. v. J., so weit solcher bisher noch nicht beantwortet gewesen, in der jüngsten Deputat. Versammlung in reife Berathung gezog.n.

So

So viel nun die Eröffnung der Deputation circa materialia betrifft, habe man zwar keine Kenntniß von demjenigen, was sowohl die Allerhöchste Kais. Instruction für die h. a. Kais. Plenipotenz, als die in dem Erlasse vom 13ten Decbr. angezogenen Rescripte vom J. 1682 an die damalige Plenip. über diesen Gegenstand enthalten dürften, sey aber so viel bekannt, als in dem gedachten Jahr 1682 die Deput. von der damaligen Plenipotenz nicht wirklich eröffnet worden, und daß solche überhaupt nicht in die Sitzung der Reichs-Deputation gekommen sey; die damalige Reichs-Instruction und das darüber unterm 18ten — 8ten Aug. 1681 erstattete Reichs-Gutachten erwähne auch nur eines Schematis Sessionis, wie das gegenwärtig vorgeschriebene. Zwar sey hierauf von K. Maj. mittelst des erlassenen Ratif. Decrets vom 10ten Sept. des näml. Jahrs der R. V. ein weiteres Schema, wie die Sessiones eingerichtet werden könnten, wenn die K. Gesandtschaft mit der Reichs-Deputat. particulariter zu conferiren hätte, mit den allergnädigsten Gesinnungen zugefertiget worden, daß solches von den gesammten Reichsständen also angenommen werden möge. Es sey aber hierüber von dem Reichstage nicht weiter deliberirt worden, noch habe man sich dießfalls bey dem fürtr. Congresse selbst vereiniget. Im Jahr 1697 sey ebenfalls nur wieder ein Schema Deputatorum Imperii inter se vorgeschrieben worden, in der Instruction für die gegenwärtige Reichsfriedens-Deputation hingegen sey inter formalia im Art. 1. Lit. h. ganz ausdrücklich versehen:

„Sobald die Legitimat. vollbracht sind, werden von „den Deputatis theils für sich selbst, theils „auf Anhandgebung der Kais. Gesandtschaft so„gleich die Berathschlagungen über die zum Frie-

„dens-

„dens-Geschäfte mit Frankreich gehörigen Ma„terien angefangen, und von den Bevollmächtigten mit einander ununterbrochen fortgesetzt.“

Lit. h. heiße es ferner:

„Die Sitzungen nimmt die Deputation nach Anlei„tung des hiebey gehenden Schematis.“

Lit. M. heiße es ferner:

„alle Deputations-Schlüsse werden durch das Chur„Maynz. Directorium oder per Subdelegationem „an die h. a. K. Gesandtschaft gebracht, und so „wird sich mit derselben einer einmüthigen Mei„nung verglichen.“

Zu diesen bestimmten Vorschriften der vim legis novissimae habenden ratificirten jüngsten Reichs-Instruktion komme der entscheidende, der K. h. a. Plenipotenz bereits längst angezeigte Umstand, daß bey der beabsichteten Legitimation mit der Franz. Gesandtschaft die Einwendung der letzteren gegen die Vollmachten dieser Reichs-Deputation in solchen Anständen bestanden, welche auf die Integrität des Reichs, folglich auf die Friedensbasin und daher auch auf das materiale Pacis den direktesten Bezug haben; hierdurch sey unmöglich geworden, den Legitimations-Punkt mit der Franz. Gesandtschaft zu berichtigen, ohne auch zugleich die Hauptbasin des künftigen Reichsfriedens circa materiale in den dießfalls angestellten Deputat. Deliberationen zu berühren. Wenn sich nun auf solche Weise diese Reichs-Deputation mit dem materiali pacis zwar nicht für sich selbst (wie ihr dieses die angezogene Reichs-Instruction erlaube), sondern nothgedrungen bisher schon wirklich beschäftiget, darüber Berathschlagungen

gungen angestellt, Schlüsse gefaßt, auch dieserhalb in herkömml. Maaße das erforderliche gegen die h. a. K. Gesandtschaft beobachtet habe, so dürfe man mit fester Zuversicht hoffen, Eine K. h. a. Plenipotenz werde unter solchen Umständen, welche einer dermal noch vorzunehmenden feyerlichen Eröffnung der Deputation circa materialia entgegen stehen, von selbst geneigt seyn, diese Feyerlichkeit nunmehr auf sich beruhen zu lassen, wie man denn auch im vollständigsten Vertrauen auf die rühmlichst bekannte Gesinnung der K. h. a. Plenipotenz außer Zweifel sey, daß es mit der in dem Erlasse vom 13ten Decbr. v. J. wegen gewisser Formalien befindlichen Aeußerung, so wie mit einigen Ausdrücken, welche auch sonst bey verschiedenen an die Deputation gerichteten Ausfertigungen gebraucht worden sind, keineswegs die Meinung haben könne, die Reichs-Deputation unter einem andern Verhältniß zu betrachten, als dasjenige sey, welches oft besagte Reichs-Instruction bestimme, und besonders auch ausdrücklich dahin festsetze, daß über die an die K. Gesandtschaft gebrachten Deputat. Schlüsse sich mit derselben einer einmüthigen Meinung zu vergleichen sey.

Womit ꝛc.

Wird bey der Umfrage allenthalben dem Conclusо gemäß befunden.

Conclusum: daß der Aufsatz zu expediren, und per directorium cum reservatione solita an die hochans. Plenipotenz zu übergeben sey.

Anzeige der Legitimationen; sodann referirte Directorialis:

Bey

Bey dem Reichstag sey in Conferentia vom 6ten dieses verabredet worden: Reichstags-Directorialis solle dem Deputat.-Directoriali Ein und Anderes Schreiben, was den 8ten nicht in das Conclusum kommen sollte; dieser solle solches alsdann der Deputation und der K. Plenipotenz mittheilen.

1) Gegen die Franz. Vollmacht, ob sie gleich blos aufs Negociren gehe, sey vorerst nichts zu erinnern.

2) Durch die jetzige neue Vollmacht sey in der Reichs-Instruction nichts geändert, sondern letztere dem Hauptgeschäfte unabbrüchig, so viel möglich, zu befolgen; dergestalt, daß in wichtigen Vorfallenheiten, wenn die gemeine Wohlfahrt des Reichs durch eine Instructions-Einholung nicht leide, es bey der gedachten Instruction und dem darauf gegründeten Concluso vom 24ten Decbr. lediglich verbleibe.

3) Die neue illimitirte Reichs-Vollmacht sey die Basis der Special-Vollmachten. Man überlasse daher der Deputation, diese nach jener abändern zu lassen.

4) Das den 8ten erfolgende Conclusum trium und das Formular der erneuerten Reichs-Vollmacht sey noch den nämlichen Abend mit der Anzeige: daß die Ratification noch nicht so geschwind habe erfolgen können, doch in wenigen Tagen erwartet werde, an den Chur-Maynzischen Directorialem abzuschicken.

5) Wenn entweder bey der Reichs-Vollmacht oder bey den Verhandlungen, auch sonsten Irrungen und

und Anstände ratione idiomatis sich ergeben möchten, so wären solche nach dem, in der Reichs-Instruction angewiesenen modo tractandi et communicandi bestmöglichst zu heben. Der Reichs-Directorialis habe hiernächst noch dem Dep. Directoriali gemeldet: „Es sey dafür gehalten worden, daß die Reichs-Vollmacht und auch die „Special-Vollmacht des Deput. Directorialis von „Letzterem, dem Hrn. Plenipotentiario und von „diesem den Franz. Ministern vorgelegt, denn auf „solche Art das ganze Geschäft betrieben werden „müsse."

Diese Meinung habe in Conferentia Beyfall gefunden, jedoch sey nichts darüber beschlossen worden.

Der Deput. Directorialis habe aber bereits gestern Abends dem Reichstags-Directoriali über diesen Antrag seine Verwunderung zu erkennen gegeben, und letzterer versichert, daß er, so viel die Legitimation beträfe, nichts neues anfangen, sondern dem Herkommen gemäß seine Obliegenheit zu erfüllen wissen werde.

Dni Subdelegati hielten dafür, von dem Direct. Deputat. sey dem Reichstags-Direct. in einem Antwortschreiben vorerst überhaupt zu äußern: — So sehr man wünsche und sich zur Pflicht rechne, zu Beförderung dieses wichtigen Friedensgeschäftes die beste Harmonie mit der allgemeinen Reichsversammlnng zu unterhalten, so könne man doch nicht umhin, zu bemerken: in was große Verlegenheit die Reichs-Deputation durch Weisungen solcher Art, welche ohne die Kaiserliche Commission verabredet wurden, versetzt werde. Da die Deputation sich nirgends verantwortlich machen

machen wollte, so werde zu ihrem reichsverfassungsmäßigen Benehmen und zu ihrer Beruhigung unumgänglich nöthig seyn, daß ihr künftig Alles, was zu ihrer Richtschnur dienen solle, durch ein, von Kais. Majestät ratificirtes Reichs-Gutachten förmlich vorgeschrieben werde.

Diesem nach werde

ad 1) Deputatio förderſamſt abwarten, was die K. h. a. Plenipotenz in Rücksicht der Franz. Vollmacht zu thun sich veranlaßt finden werde.

ad 2) Da solchem nach die Reichs-Instruction im Hauptwesen, worunter wohl nichts anders, als die bereits inadmissibel erklärte Basis verstanden werden könne, dennoch in ihrer Kraft bleiben solle; dieses aber mit den illimitirten Vollmachten nach den vorliegenden Umständen sich nicht wohl vertrage, so müsse man besorgen, die Franz. Gesandten möchten, falls sie von einer solchen der in den Vollmachten eingeräumten illimitirten Befugniß zuwiderlaufenden Einschränkung auf was immer für eine Art Nachricht bekommen sollten, hiervon die Gelegenheit nehmen, die Friedensunterhandlungen abzubrechen und zum Vorwand anzuführen, daß die Deputation dennoch zu keiner Art von Abtretung für sich authorisirt sey, folglich die, gegen ihre Vollmachten geäußerten Anstände im Grunde noch immer fortwährten, wodurch denn das äußerste Unglück bey der gegenwärtigen militairischen Position der Franzosen dem deutschen Vaterlande bevorstehen würde. Man hoffe daher um so mehr, daß hierunter die Reichsversammlung der Deputation keine eigentliche Verbindlichkeit auf-

Digitized by Google

aufzulegen gemeint gewesen, als eine ausdrücklich einschränkende Hinweisung auf die, im Jahr 1795 verfaßte Reichs-Instruction und auf das Conclusum vom 24ten Dec. v. J. durch die derselben fehlende Kais. allerh. reichsoberhauptliche Genehmigung zur Kraft eines verbindlichen Reichsschlusses ohnehin nicht gediehen sey.

ad 3) Habe die Deputation zu den Specialvollmachten für die Subdelegirten das anliegende Formular ad typum der Generalvollmacht concertirt. (Lit. A.)

ad 4) Ratione idiomatis werde die Deputation nach Anleitung der Reichs-Instruction gemeinsam mit der h. a. K. Plenipotenz alle thunliche Auskunftsmittel versuchen. So viel übrigens die, von dem Deput.-Directoriali bisher eingehaltene und noch ferner einzuhaltende, Art der Vollmachtsauswechslung mit der Franz. Gesandtschaft betrifft, so finde die Deputation dieselbe dem, in der weitern Anlage (Lit. B.) umständlicher beschriebenen Hergang von 1682, worauf die neuere Reichs-Instruction im Allgemeinen verwiesen, folglich dem Reichs-Herkommen gänzlich gemäß, und würde in manchem Betracht bedenklich seyn, wenn man davon abgehen wollte.

Nachdem solchergestalt die Contenta des Schreibens an den Reichstags-Direct. verabredet worden waren, wurde ferner beliebt, daß hierüber a directorio eine geheime Registratur geführt; dieselbe des Secreti halber in das gewöhnliche Deputations-Protocoll nicht eingetragen, sondern sammt dem Entwurfs-Schreiben an den Reichstags-Directorialem in proxima zu ajustiren vor-

Digitized by Google

vorgelegt werden, demnächst aber an die sämmtlichen Herrn Deputirten cirkuliren solle, um sich davon durch eine vertraute Hand eine Copie ad acta nehmen zu können.

Rastadt den 13ten Jan. 1798.

Lit. A. Auszug aus den Berichten der Churfürstl. Maynz. Direct. Gesandtschaft zu Frankfurt a. Se. Churfürstl. Gnaden zu Maynz de Anno 1682.

Am 3ten Febr. 1682 Nachmittags ließ sich der Chur-Maynz. Directorialis durch den Churfürstl. Gesandtschafts-Cavalier von Linsingen bey den Franz. Gesandten anmelden, und um Bestimmung der Stunde zur beyderseitigen Legitimation ansuchen. Demnächst begab sich der Chur-Maynzische Gesandte D. Schäfer um 4 Uhr in das Französ. Quartier, extradirte dem Franz. Gesandten De Harley (denn St. Romain erschien nicht dabey) die Original- Reichs- nebst der Churfürstl. Particular-Vollmacht, sah jene der Franzosen ein, und empfing eine collationirte Abschrift.

Sessio XIV^ta den 15ten Januar.

Die Vollmachts-Auswechslung mit der Franz. Gesandtschaft betreffend.

Direct. gab zu Protocoll: In der Nacht vom 13ten auf den 14ten sey dem Directoriali per Courier
No. 40. die abgeänderte expedirte Vollmacht vid. Beyl. No. 40. zugekommen. Er habe hiervon sogleich Morgens den sämmtlichen Gesandtschaften nicht nur, sondern auch der

der h. a. Plenipotenz, hochwelche Directorialis Abends vorher von dem erwarteten Kourier unterrichtet, durch Legations-Secretäre Nachricht gegeben, auch die neue Vollmacht selbst alsbald ad dictaturam mitgetheilt. Directorialis habe sodann ferner noch gestern die Franz. Gesandtschaft durch einen Legat. Secretär von der Ankunft dieser Vollmacht benachrichtigt, und ihr eine unvidimirte Abschrift derselben vorläufig mitgetheilt. Die Französ. Gesandtschaft habe hierauf Directoriali antworten lassen, sie werde sich diese Vollmacht übersetzen und dem Directorio das Weitere wissen lassen. Heute früh nun habe ein Franz. Secretair in Auftrag des Franz. Gesandten Treilhard den Directorialem ersucht, sich zu letzterem zu verfügen. Direct. sey hierauf vor der heutigen Sitzung dahin gegangen, wo er auch den Franz. Gesandten Bonnier gefunden habe. Da beyde sogleich Neigung gezeigt hätten, ohne Aufhalt zur Vollmachts-Auswechslung zu schreiten, so habe Directorialis denselben geäußert: daß er die neue Generalvollmacht und eine vidimirte Abschrift davon bey sich habe; die abgängige Specialvollmacht aber erst in wenig Tagen erhalten könne, und deren Copiam vidimatam ad acta nachzutragen bereit sey. — Die Franz. Gesandten hätten hierauf gar keinen Anstand genommen, zur Auswechslung der Vollmachten zu schreiten, wobey sie dann ihm, Directoriali, die vidimirte Copiam ihrer Vollmacht, vid. Beyl. No. 41., welche Direct. verlesen und hiernächst ad dictaturam bringen lassen wolle, extradirt hätten. No. 41.

Direct. wolle demnach vernehmen: ob nicht der allg. Reichsversammlung nunmehr von dem Empfang der neuen Reichs-Generalvollmacht und der, auf solche Art vollzogenen Legitimation die Anzeige zu machen, auch gleiche Anzeige an die Plenipotenz zu bringen sey?

Chur-

Digitized by Google

Chur-Sachsen:

halte dafür, von der vollbrachten Legitimation die Anzeige zu machen, sowohl an die Reichsversammlung als an die Plenipotenz; vorerst sey aber (um dem Geschäfte keinen Aufzug zu veranlassen) nicht rathsam, an dem Inhalt der Franz. Vollmachten etwas zu erinnern.

Die übrigen:

similiter.

Conclusum. Daß der allgem. Reichs-Versammlung der Empfang der neuern Generalvollmacht zu avisiren, und dieselbe von der, heute früh wirklich geschehenen Vollmachts-Auswechslung unter Beylegung der Abschriften der Franz. Vollmacht zu benachrichtigen, auch der h. a. Kais. Plenipotenz hiervon die Anzeige zu machen; im übrigen aber auf den Inhalt der Franz. Vollmachten für jetzt das Weitere noch vorzubehalten sey.

Direct. trug noch weiter vor: er habe vor der Session zwey Erlasse von der Plenipotenz erhalten, deren Einer den Legitimationspunkt der Französ. Gesandtschaft, der andere das Erscheinen der Plenipotenz bey den Sitzungen dieser Reichs-Deputation betreffe. vid. N. 42. 43. Beyl. No. 42 et 43. — Er wolle beyde vorlesen lassen.

(Legebantur.)

His lectis behielt sich Direct. vor, beyde in einer künftigen Sitzung mittelst einer Directorialproposition in Berathschlagung zu bringen.

Conclusum. Daß beyde Erlasse ad dicturam zu bringen seyen,

wobey

wobey Direct. von gesammter Deputation ersucht wurde, bey Gelegenheit, wo er die heute beschlossenen Anzeigen der Plenipotenz überbringe, sich mit derselben über diesen Gegenstand der heutigen Erlasse zu besprechen, und sich zu bemühen, so viel nur immer möglich, alle geschäftshinderliche Anstände zu beseitigen.

Direct. las den Bericht ad comitia und den Erlaß an die Plenipotenz wegen Auswechslung der Vollmachten. vid. Beyl. post No. 43. p. N. 43.

(Placuerunt.)

Sessio XV^ta den 17ten Januar.

Das Erscheinen der h. a. Plenipotenz in der Deputation betreffend.

Direct. trug vor: In der letzten Sitzung sey beschlossen worden, daß die — Plenipotenz von der nunmehr mit der Franz. Gesandtschaft zu Stande gebrachten Legitimation benachrichtigt werden solle.

Nachdem dieser Schluß schon gefaßt worden, habe Direct. zwey von Plenipotenz in der Sitzung erhaltene Erlasse vom 14ten vorlesen lassen, wovon der eine den Legitimationspunkt, der andere aber das Erscheinen der hochans. Kais. Plenipotenz in der Deputations-Sitzung betroffen habe.

Der Inhalt dieser beyden Erlasse sey so beschaffen gewesen, daß von dieser Reichs-Deputation, um einerseits die bestmöglichste Harmonie mit der Plenipotenz forthin zu unterhalten, andrerseits aber das so höchst wichtige Friedensgeschäft keiner Zögerung auszusetzen,

 räthlich

räthlich befunden worden sey, das Direct. vor Allem dringendst zu ersuchen, der hochgedachten Kaiserl. Gesandtschaft die nachdrucksamste mündliche Vorstellung zu machen und alles anzuwenden, damit diese Differenz mit wechselseitiger Salvirung der Grundsätze auf eine schickliche Art beygelegt werden könne, und sich über die Art und Weise verglichen werden möge, wie die Plenipotenz die Sitzung dieser Reichs-Deputation besuchen könne.

Vorgestern Abends habe sich Direct. dieses Auftrags entledigt, und die erste Folge dieser Unterredung sey der am 16ten Abends ad dictaturam gebrachte Erlaß, vid. Beyl. No. 44., nach welchem solche die Legitimation der Deputation mit der Französischen Gesandtschaft für berichtigt in so weit annehme, daß nun mit Letzterer zu den Friedens-Unterhandlungen geschritten werden könne.

No. 44.

Zu diesem Behuf wolle die Kaiserliche Gesandtschaft übermorgen den 19ten in die Deput.-Session kommen, und ihre Erste Proposition über das, mit den Franzosen zu unterhandelnde materiale pacis machen, welche nach der genommenen Verabredung im Wesentlichen darin bestehen solle, daß, nachdem für jetzt der Negociation im Wesentlichen nichts mehr entgegen stehe, man schleunig überlegen möge, ob eine erste Proposition der Franz. Gesandtschaft zu machen oder solche von letzterer abzuwarten sey?

Hierbey nun und was erstenfalls die Proposition enthalten solle, wolle die Gesandtschaft bald möglichst den Beschluß der Deputation gewärtigen, und sich damit vereinigen, um das Weitere besorgen zu können. So bald die Plenipotenz ihre Proposition in der erwähnten

Art

Art schriftlich und sitzend abgelesen habe, auch demnächst Director., daß der wichtige Gegenstand alsbald in Berathung gestellt werden solle, werde versichert, und man diese sowohl, als die Directorialpropoſition ad Protocollum werde genommen haben, werde sich die Plenipotenz wieder wegbegeben und den Deputations-Schluß hiernächst erwarten. Da übrigens die Reichs-Instruction die Deputation anweise, unter sich alles leere Ceremoniell aufzuheben, so verlange auch die Plenipotenz dergleichen nicht, und es bedürfe nichts, als, daß für Sie zwischen den beyden Electoral-Gesandtschaften ein Sessel gesetzt, und zu dem Ende die Stühle der gedachten beyden Gesandtschaften halb gegen sie, und halb gegen die zwey preißlichen Seiten gedreht würden.

Die einzige Bedenklichkeit sey noch, daß Plenipot. ihr Credentiale produciren wolle.

Direct. müsse solches abstrahendo von ältern Vorgängen und alten Grundsätzen unter jetzigen Umständen für unzuläßlich halten, glaube sogar, daß die Kais. Gerechtsame mehr dabey verlöre als gewinne.

Die Kais. Instruction habe vorausgesetzt, daß die Deputations-Constituirung in der Ersten Sitzung geschehe. Der unerwartete Anfang der Deputation, wo sogleich wegen Vorrücken der Französ. Armeen hätten Berichte erstattet werden und Erlasse an die Plenipotenz hätten ergehen müssen, habe ein besonderes Verhältniß hergestellet. Wenn die Plenipotenz sich jetzt erst legitimiren wolle, so würde es das Ansehen gewinnen, als wenn Alles, was sie mit der Deputation bis jetzt gehandelt habe, ohne allerhöchste Autorität unlegitimirt verrichtet worden.

Direct. glaube daher auch um so mehr, einmal versuchen zu müssen, die Plenipotenz auf andre Gedanken zu bringen, als Letztere noch gestern Abends spät habe wissen lassen, daß die Franz. Gesandtschaft heute eine Conferenz verlangt habe, wobey diese wahrscheinlich schon Friedensanträge machen würde, wodurch sich nicht nur vieles ändern, sondern auch desto weniger möglich seyn würde, sich bey Präparatorien aufzuhalten.

Umfrage.

Sämmtliche Vota erkennen mit Danknehmigkeit die von einem hohen Directorio gemachte Einleitung, und treten in mat. propos. ganz seiner Meinung bey.

Conclusum. Daß vordersamst nach Direct. aus Auftrag dieser Deputation wegen der Credentialien und Vollmacht ad ductum propositionis directorialis mit der Plenipotenz sich ferner zu benehmen. Dann das Erbieten der Letztern im Erlaß vom 15ten et dict. den 16ten mit Dank anzunehmen, auch sodann die Erörterung des Erlasses vom 14ten sub reservatione reservandorum auf sich beruhen zu lassen.

Sessio XVI^ta den 19ten Januar.

Direct. zeigte an: da die heutige Sitzung dazu bestimmt sey, daß darin der Herr Plenipotentiarius erscheinen und seine erste Proposition thun solle, so müsse Direct. bemerken, daß er alles versucht habe, um den Punkt der Kais. Credentialien und besondern Vollmacht auf

auf eine, mit den Grundsätzen der Deputation übereinstimmende Art beyzulegen. Der Kaiserl. Herr Plenipotentiarius habe sich aber finaliter erklärt: daß er zwar nach seiner Instruction die Aushändigung nicht unterlassen könne, jedoch aber in seiner Proposition die Gültigkeit aller bisherigen Deputations Handlungen und die vorhin schon vorgenommenen Legitimationen mit dem Directorio vorauszusetzen und Vollmacht und Credentialien nur nachzutragen gedächte. Directoriali sey die Proposition kurz vor der Sitzung durch eine Kanzleyperson zugestellt worden, und es werde darin der Credentialien und Vollmachten weit mehr erwähnt, als sich Directorialis versprochen habe. Auch habe sich die Kanzleyperson geäußert, daß die Credentialien alsbald eröffnet und vorgelesen zu werden pflegten. Da nun Directorialis, nomine Deputationis, der Plenipotenz etwas antworten müsse, so habe er nöthig befunden, am Ende seine, in Eile verfaßte Antwort anzubringen, daß die Deputation die Legitimation für längst vollbracht, den Nachtrag aber für eine Bestätigung der allerhöchsten Kais. Intention halte, wofür Deputation den allerehrerbietigsten Dank abstatte.

Der besondern Vollmacht denke Directorialis gar nicht zu erwähnen; wolle aber Plenipotentiarius solche vorlesen lassen, so werde man zwar solches nicht hindern können — da man jedoch nicht wisse, was sie enthalte, so sey es am besten, der Antwort des Directorii noch beyzusetzen: man halte sich überzeugt, daß die Deputation in keinem andern Verhältniß betrachtet werden wolle, als es das Hofdecret vom 1ten Nov. v. J. dem Reich eröffnet habe.

Erschei-

Digitized by Google

Erscheinung der Kaiserlichen Plenipotenz.

Um 12 Uhr erschien der Herr Plenipotentiarius. Subdelegati gingen ihm entgegen. Er nahm den Ses-
No. 45. sel ein, und las die Proposition ab. vid. Beyl. No. 45.

Hierauf wurden die Credentialien verlesen, und Di-
No. 46. rectorialis hielt hiernächst eine Rede. vid. Beyl. No. 46.

Darauf entfernte sich der Kais. Plenipotentiarius wieder unter Begleitung sämmtlicher Subdelegirten bis vor die Thüre des Sessions-Zimmers.

Directorial-Vortrag auf die Kaiserliche Proposition.

Post discessum der Plenipotenz proponirte Direct. Auch bey ihm hätten sich am 17ten die Franz. Gesandten durch den Secretär, General Rosenstiel, melden lassen, und seyen Abends 6 Uhr zu ihm gekommen, wo sie ihm dann ebenfalls officiellement (wie sie ausdrücklich erklärten) eröffnet hätten: daß die Franz. Republik als Basis des Reichsfriedens den Rhein zur Gränze verlange. Da nun dieser wichtige Gegenstand so schleunig als möglich in Berathung genommen werden müsse, so gebe Directorialis anheim:

„Ob nicht die Proposition der Plenipotenz sogleich „zur Dictatur gebracht, und dann über diesen „wichtigen Gegenstand in einer eigenen Sitzung „abgestimmt werden solle?" —

Da

Da einige Vorstellungen der verschiedenen Particular-Abgeordneten darauf Bezug hätten, so wolle Direct. solche gleichfalls vorlesen und ad dictaturam bringen lassen.

(Placuit omnibus.)

Sessio XVII^ma den 22ten Januar.

Die diesseits Rheins ausgestreut werdenden Aufruhrzettel betreffend.

Direct. ließ vor Allem eine dringende Anzeige des Hessen-Darmstädtischen Particular-Abgeordneten R. R. Strecker verlesen, die seit einiger Zeit diesseits Rheins ausgestreut werdenden Aufruhrzettel betreffend, um solche ad dictaturam zu bringen; wobey er bemerkte, daß er sich gestern schon darüber im Quartier der Kais. Plenipotenz mit mehrern Gesandten mit dem Herrn Plenipotentiarius benommen habe, und dieser versprochen hätte, alsbald davon der Franz. Gesandtschaft Nachricht zu geben, auch das Erforderliche deßfalls an den R. O. F. M. L. Staader zu erlassen.

Den Franz. Seits geschehenen Antrag zur Friedens-Basis betreffend.

Direct. proponirte hierauf: In ult. habe er versprochen, so bald die Proposition der Plenipotenz dictirt seyn würde, darüber die Berathung zu eröffnen; was auf die mündlich verlangte Friedens-Basis, nämlich den Lauf des Rheins zur Gränze der Abtretung der Lande auf dem linken Rheinufer (des pays de la rive gauche du Rhin) zu beschließen sey? — Da nun dieß nebst den dictirten mehreren darauf Bezug habenden Vorstellungen

Digitized by Google

gen der Partic. Abgeordneten bereits geschehen sey, so wolle Direct. die Berathung nicht länger aufhalten, und müsse nur noch bemerken, daß den 20ten dieses Vormittags die beyden Franz. Gesandten abermals zu ihm gekommen, und ihm vor der Hand wegen einiger noch zu Erfurt befindlichen Franz. Geiseln gesprochen, dann aber geäußert hätten, Direct. habe, wie es scheine, diese Reichs-Deputation nicht von Allem dem unterrichtet, was sie ihm am 17ten d. in der mit ihm gehabten Unterredung gesagt hätten; sie hätten nämlich mit ihm davon gesprochen, daß man denjenigen Entschädigungen zuwenden werde, welche durch die Rheingränze Verlust litten. Dieß nun habe Direct. der Reichs-Deputation nicht hinterbracht; sie hätten darüber schon Unruhe bemerkt, und man scheine zu vermuthen, er habe dieses absichtlich verschwiegen. — Direct. habe darauf erwiedert: Er habe davon der Deputation allerdings nichts ad protocollum eröffnet; indem er gewohnt sey, in seinen Ausrichtungen behutsam zu seyn, und Alles, was ihm officiellement geäußert werde, von dem zu unterscheiden wisse, was er nachher und par manière de discours erfahre. Sie, Franz. Gesandten, hätten ihm mehr nicht gesagt, als: sie erklärten ihm hiermit officiellement, daß die Franz. Republik die Lande der linken Rheinseite als Basis des Friedens verlange; dieses solle er der Reichs-Deputation hinterbringen. Nur erst späterhin und als er Direct. diejenigen Stände beklagt habe, welche bey irgend einer Landesabtretung leiden würden, hätten sie erwiedert: „Es würden diese Stände entschädigt werden.“ Daß aber Direct. dieß auch der Deputation hinterbringen solle, hätten sie mit keinem Worte verlangt. Er habe daher Bedenken nehmen müssen, diese Antwort in seine officielle Ausrichtung mit aufzunehmen. Was ihn aber vollkommen bestimmt habe, davon in Sessione zu schweigen, sey

der

der entscheidende Umstand, daß sie auch dem Kaiserl. Plenip. mehr nicht, als ihre Basis, eröffnet und der Entschädigung nicht erwähnt hätten. Daß er Direct. aber von dem, was er weiter gesprochen, und von ihnen erfahren, kein Geheimniß mache, erhelle daraus, daß er mehreren seiner Herrn Collegen, welche sich bey ihm um die weitern Discurse erkundigt hätten, solche ohne Anstand eröffnet habe. Die Franz. Gesandten schienen die Richtigkeit dieses Raisonnements vollkommen zu fühlen, und sagten: „qu'ils n'avoient pas voulu „mêler une chose avec l'autre et que par conséquent „ils n'avoient parlé en premier lieu, que de la Base „proposée. Indessen verlangten sie nun bestimmt, daß „Direct. dieser Reichs-Deputation noch zu erkennen geben „möge, que la république vouloit fortement les in„demnités, qu'elle veilleroit, que cela se fasse et „qu'on s'arrangeroit sur le mode."

Direct. habe von diesem Vorgang dem Herrn Plenipotent. Nachricht gegeben, und wolle nun solche zur Kenntniß der Reichs-Deputation bringen; woher dann die Frage entstehe: — Inwiefern von dem Entschädigungs-Antrage die Rede seyn solle? Plenipotenz habe drey Fragen aufgestellt. (vid. propositio Plenipot.)

Ad 1) werde jetzt, da die Franzosen eine, mit der K. Instruction so sehr contrastirende, Proposition gethan hätten, nicht mehr thunlich seyn, eine förmliche Erste Proposition zu machen.

Ad 2) Werde jedoch nicht schwer fallen, in der zu ertheilenden Antwort eine Wendung zu finden, um anzubringen, was man diesseits proponirt haben würde, wenn nicht bereits von der Franz. Gesandtschaft die diesseitige Basis für inadmissibel erklärt

und

und eine entgegengesetzte proponirt worden wäre. Zu dieser Antwort enthalte die Kais. Proposition schon vielen gründlichen Stoff.

Ad 3) Gäben die Anträge mehrerer Herren Partic. Abgeordneten de dato 19ten Jan. gleichfalls gründlichen Stoff. Diese trügen darauf an:

a) daß den Friedens-Prälimin. von Leoben gemäß der Waffenstillstand bis zum Definitiv-Friedens-Schluß genau beobachtet werde;

b) die Franz. Truppen hinter die vertragmäßigen W. St. Linien sich wiederum zurückziehen;

c) alle Feindseligkeiten und daher auch die unter mancherley Namen auferlegten Contributionen ꝛc. für jetzt und künftig aufhören;

d) allen Veräußerungen der, den Reichsständen und ihren Unterthanen, Stiftungen, und Vasallen zugehörigen, sowohl in als außer dem deutschen Reichsgebiete gelegenen, Begüterungen; den verderblichen Waldverheerungen und Holzverkäufen; der Suppression der Geistlichen und frommen Stiftungen; den Verfolgungen der Unterthanen, welche ihrer bisherigen Herrschaft die gesetzmäßige Anhänglichkeit bezeigt haben, und besonders der sich noch wirklich im Dienste ihrer Herrschaften befindenden Civil- und Militärpersonen unter dem, auf sie ungerechter Weise angewendeten Emigrantennamen und der daher vorgenommenen Sequestration oder Verkauf ihrer Güter ꝛc. Einhalt geschehe;

e) das Republikanisiren der Unterthanen und jede Veränderung der bisherigen Grundverfassung, so, wie überhaupt alle Revolutionsanstalten

und

Digitized by Google

und Neuerungen in dem, von den Franz. Truppen besetzten Reichsboden abgestellt werde, und endlich

f) die Truppenzahl auf beyden Rheinufern, damit diese Länder nicht gänzlich erschöpft werden, verhältnißmäßig vermindert werde.

(NB. Diese Anträge rühren von Chur-Trier, Chur-Cölln, Hoch- und Deutschmeister, Pfalz und Speyer.)

Diese Anträge vertrügen sich mit den allgemeinen der Plenipotenz. Direct. gebe daher anheim, ob sie in dem Aufsatz an die Franz. Gesandtschaft nicht mit aufzunehmen seyen? — Es würde hierzu nur geringer Zusätze bedürfen; nämlich

ad b) daß statt: Rückzug in die vertragsmäßigen Linien die Befreyung des rechten und Rückzug in die vertragsmäßigen Linien auf dem linken Rheinufer gefordert werden müsse.

Ad d) müsse der Antrag auf alle immediate Reichsangehörige und ihre Besitzungen erweitert werden. Auch wäre beyzufügen, daß die Diener, die in den occupirten Landen geblieben, mit Arrest ihrer Person und ihres Vermögens nicht zu bekümmern, sondern ihnen mit ihren Effekten sich wegzubegeben und ihren Herren zu folgen erlaubt werden möge.

Ad f) endlich müsse dann, statt daß die Truppenverminderung auf beyden Rheinufern verlangt werde, diese Verminderung lediglich für die Gegenden, wo sie dennoch stehen blieben, gewärtiget werden. Die Fragen schienen sich demnach dahin zu concentriren;

1)

1) was der Franz. Gesandtschaft zu antworten?
2) welche Anträge zu provisorischer Hülfe beyzufügen?
3) Abschriftlich oder mündlich?
4) quo idiomate?

Direct. wolle nun vernehmen, welcher Meinung eine h. Deputation seye?

Chur-Sachsen.

Daß die Rheingränze eine Zerstörung der Verfassung zur Folge haben müsse, sey zu einleuchtend, als daß es weitläuftiger Auseinandersetzung bedürfe. Je stärker diese Ueberzeugung sey, um so weniger könne die Reichs-Deputation auf diese Basis eingehen. Zwar sey nicht zu läugnen, daß das Waffenglück der Franz. Regierung jede Unterhandlung mit ihr sehr schwierig mache; indessen würden doch wohl Gründe des Rechts und eines wechselseitigen Interesse bey einem erleuchteten Gouvernement Eingang finden. Wenn man sich also bey der Antwort und der Anführung dessen, daß Deutschland nur einen Vertheidigungskrieg geführt, sich auf die, bey dem Frieden von C. F. keineswegs aufgehobenen, sondern vielmehr bey solchem zu Grund gelegten, Leobner Präliminarien beziehe, so sollte man hoffen können, daß darauf Rücksicht genommen werde. Diesem wären die Gründe beyzufügen, die man in Rücksicht auf Frankreichs Interesse für wichtig halten könne. Sie seyen aus den Verhältnissen zu schöpfen, die vorhin zwischen Frankreich und Deutschland statt gefunden und die noch jetzt Anwendung leiden könnten. Vielleicht wäre auch die Bemerkung nicht überflüssig, daß eine siegende Nation nur durch Mäßigung sich dauerhafte Größe versprechen könne.

Hie-

His praemissis wolle man sich auf die, vom Directorio vorgelegten Fragen votando äußern.

Ad 1) Mit Vermeidung alles dessen, was Empfindlichkeit erregen könne, sey zu antworten: Man erwarte statt des geschehenen Antrags von der Gerechtigkeit und Großmuth der Franz. Regierung eine Grundlage, die mehr mit den Leobner Präliminarien übereinstimme.

Ad 2) könnten diesem die, vom Directorio an Hand gegebenen, provisorischen Anträge beygefügt werden.

Ad 3) halte man dafür, schriftlich zu antworten, und sich über den Aufsatz, wie herkömmlich, mit Plenipotenz zu vereinigen.

Ad 4) Da man sich bisher der deutschen Sprache statt der lateinischen bedient habe, so gebe man anheim, ob man es hier nicht auch thun solle?

Oesterreich.

Ad 1) In der Hauptsache, dem Franz. Antrag auf die Rheingränze, könne es noch zur Zeit nicht abstimmen, und halte sich deshalb das Protocoll offen. Jedoch wolle man dadurch nicht aufhalten, was die Reichs-Deputation jetzo gleich und vorläufig einzugehen für nöthig halten sollte.

Ad 2) Könne der Vorschlag auf ein Provisorium nach dem Antrag mehrerer Partic. Abgeordneten und der Direct. geschehen.

Ad 3) Für eine schriftliche Antwort.

Ad 4) Für Antwort in deutscher Sprache.

Bayern.

Digitized by Google

Bayern.

Es sey jetzo sowohl alles zu vermeiden, was die Franz. Minister veranlassen könne, die Unterhandlungen abzubrechen, als auch Alles, was der Deputation als eine Vernachlässigung ihrer pflichtmäßigen Sorge für die Bedrückten, zu denen Se. Churf. Durchl. auch gehörten, ausgelegt werden könne. Man trage daher an: der Plenipotenz für den wiederholten versicherten Kais. Schutz gehorsamst zu danken.

In mat. prop. wie Chur-Sachsen, und wäre zu wünschen, daß die Franzosen in Zukunft auch schriftlich antworten möchten.

Würzburg:

Finde den Chur-Sächsischen Antrag so zweckmäßig, daß es solchem in allen Punkten beytrete.

Bremen:

Bey der verwaisten Lage des deutschen Vaterlandes könne es nur der versprochene Schutz des Reichs-Oberhaupts aufrichten, und es glaube, daß in einer, den Verhältnissen des Reichs gegen Frankreich angemessenen, Sprache Alles dasjenige vorzustellen sey, was Chur-Sachsen bereits erwähnt habe. Das Bremische Votum führt darauf diese Gründe ex principio: daß das Reich einen Vertheidigungskrieg geführt habe, und daß die Entschädigung sich nicht nach dem Maaß der Eroberungen, sondern nach dem Rechte beurtheilen lasse, nach dem Völkerrechte aus, läßt sich über die Meinung Richelieu's und Mazarins, die Wichtigkeit Deutschlands für Frankreich betreffend, und die Vortheile, die ihm unsere Verfassung gewähre, aus, und concludirt, wie schon bemerkt.

Hessen-

Hessen-Darmstadt:

In einem sehr umständlichen Voto wiederholt in der Hauptsache die Sächsischen Grundsätze, redet besonders von der deutschen Standhaftigkeit, die sich in diesem Augenblick bey der Deputation zeigen müsse, erwähnt des Privatverlustes, den der Landgraf durch zehn Aemter, hundert Ortschaften und beynahe 100000 Unterthanen im Elsaß erlitten habe, und tritt concludendo Chur-Sachsen bey.

Baden:

Ohne sich Illusionen zu überlassen, sey nicht anzunehmen, daß das deutsche Reich dießmal ohne Opfer und zwar ansehnliche Opfer durchkommen werde. Gleichwohl hätten vorstimmende Vota die Pflichten der Reichs-Deputation so wohl auseinander gesetzt, daß man auch diesseits beytreten müsse.

Ad 1. 2. 3. wie Chur-Sachsen;

ad 4. glaube man: es sey anständig, wenn die Reichs-Deputation die Handlungen der Franz. Gesandtschaft in Franz. Sprache annehme, und die deutschen Anträge deutsch übergeben würden, wie solches schon von der Reichsversammlung 1682 gutächtlich vorgeschlagen worden sey.

Augsburg und

Frankfurt:

wie Chur-Sachsen.

Chur-Maynz:

Ad 1. Der Erste Punkt der Franz. Proposition reime sich mit keiner Reichs-Integrität zusammen; seine Gestattung würde eine allgemeine Reichszerrüttung

zur

zur Folge haben. Man müsse alles aufbieten, die Franzosen davon abzubringen. Das Chur-Sächsische Votum habe alles mit Evidenz hergestellt, und auf dieses könne man sich beziehen: doch seyen, wenn es zu Cessionen kommen sollte, noch viele Punkte, das Eigenthum der Reichsangehörigen betreffend, die Schulden ꝛc. zu seiner Zeit zu berühren. Noch zur Zeit könne man davon abstrahiren, weil man die Meinung habe, daß das Eigenthum der Stände und Reichsangehörigen ihnen verbleiben solle. Von Entschädigungen der Stände ꝛc. sey zwar jetzt noch keine Frage; sie werde aber doch nach allen Aeusserungen der Franz. Gesandtschaft bald entstehen. Die Reichs-Instruction weise nun zwar die Deputation an, auf Entschädigung der Damnificirten zu sehen, verstehe aber darunter eine, von der Franz. Republik zu leistende, Entschädigung; von einer solchen werde aber jetzt keine Rede seyn. Diese Entschädigung anderwärts herzunehmen, liege nicht in der Macht der Deputation. Im 30jährigen Krieg sey es thunlich gewesen, wo die Reichsstände unter einander in Krieg gewesen, und sich der Eine der Lande des Andern bemächtigt habe: da habe man das Land des Einen dem Andern übergeben können. Wie dieß jetzt geschehen könne, wo kein Stand mit dem Andern im Krieg sey, lasse sich schwer ermessen; auch würde hierbey die Reichs-Deputation, wenn sie ein Entschädigungssystem auf Kosten dritter Unschuldigen annehmen wolle, alsdann doch immer in Ansehung aller großen und kleinen Beschädigten, so viel von ihr abhänge, gerecht seyn müssen. Denn der kleine Unmittelbare, der nur sein Dorf oder sein unmittelbares Gut, der Reichsstand, welcher seine ganze oder doch den größten Theil seiner Existenz oder einen Hauptbe-

stand-

ſtandtheil ſeiner Lande verlieren ſolle, hätten eben ſo viel Anſprüche auf die Verwendung der Reichs-Deputation, als derjenige, welcher nur Parcellen ſeiner großen Beſitzungen zum Opfer bringe. Die Reichs-Deputation ſey beſtimmt in ihrer Inſtruction angewieſen, „ſowohl das allgemeine Intereſſe „des Reichs, als das beſondre der, dabey betroffe„nen, Stände und Reichsangehörigen zu beobach„ten; keine Angelegenheit, welche die Herrn Prin„cipalen der bey dem Friedens-Congreß befindli„chen Part. Abgeordneten betreffe, ohne vorherige „Communication und Rückſprache mit denſelben, „zur Deliberation zu bringen; auch die Angelegen„heiten der übrigen Reichsangehörigen, welche kei„ne eigenen Bevollmächtigten zum Congreß ſchickten, „auf alle thunliche Art beſtens zu unterſtützen.“

So ſchmerzhaft der Reichs-Deputation falle, einen Reichsſtand ſeine Lande verlieren zu ſehen, ſo wenig Recht habe die Reichs-Deputation, mit dem Lande eines andern zu entſchädigen. Die Unruhen am Oberrhein erregten ſchwere Beſorgniſſe; man fordere die Unterthanen auf, ſich nicht willkührlich theilen zu laſſen, und noch mehr ſey an dem, von den Franzoſen noch occupirten, Unterrhein zu beſorgen, wenn die an ihre Herrn attaſchirten Unterthanen fürchten müßten, an andre Herrſchaften abgetreten zu werden. Sehr zu wünſchen ſey alſo, daß kräftigſt gearbeitet würde, damit das Opfer des Reichs möglichſt gering ausfalle, und das Reich nicht in neue Verlegenheit komme. De reliq. wie Chur-Sachſen.

Chur-Sachſen, interloquendo:
reſervirt ſich iura wegen der H. D. Beſitzungen im Elſaß.

Digitized by Google

Hessen-Darmstadt, interloquendo: reservirt sich reservanda.

Oesterreich, suo loco et ordine, wolle noch bemerken: daß Frankreich an Oesterreich den Krieg wegen dem Schutz erklärt habe, den man aufgefordert durch das Collegialschreiben der Churfürsten von 1790 denen in Elsaß und Lothringen begüterten Reichsständen geleistet habe. Die Oesterr. Monarchie habe mit ihrer ganzen Hausmacht durch 6 Jahre im Reich und in Italien beygestanden, und sey als souveräne Macht veranlaßt worden, Frieden zu schließen, überlasse aber jedoch als Reichsmitstand sein Contingent in Triplo, welches gewiß ein merkwürdiges Ereigniß sey.

Conclusum. Daß der Französ. Gesandtschaft schriftlich in deutscher Sprache auf die proponirte neue Friedensbasis zu antworten, und in dieser Antwort alle, in der vortreffl. Chur-Sächsischen und folgenden Abstimmungen befindliche zweckdienliche Gründe anzubringen und damit zu schließen sey: daß man von der Gerechtigkeit und Großmuth des Französischen Gouvernements erwarten zu können glaube, es werde geneigt seyn, statt des geschehenen Antrags eine solche Grundlage des Friedens zu proponiren, welche mit demjenigen, was in den Präliminarien zu Leoben zu Gunsten des Reichs stipulirt worden, sich in mehrere Uebereinstimmung setzen lasse. Dieser Antwort seyen die Anträge, welche sich auf verschiedene provisorische Veranstaltungen bezögen, nach Maaßgabe der Direct.-Proposition beyzufügen; der

ganze

ganze Aufsatz sey sodann in der künftigen Sitzung zu ajustiren und herkömmlichermaaßen an die Plenipotenz zu bringen.

Sessio XVIII^va den 25ten Januar.

Direct. zeigte an: es sey von der Plenipotenz eine schriftliche Erläuterung ihres am 19ten d. in der Dep. Sitzung abgelesenen Vortrags, in Betreff dessen, was bey dem Definitiv-Frieden zu C. F. wegen des Reichs verhandelt worden, zugekommen, und es habe solche Direct. bereits ad dictaturam gebracht. vid. Beylage No. 47. Er wolle dann nunmehr den Aufsatz an die Kais. Gesandtschaft verlesen lassen, welcher dasjenige enthalte, was nach dem Concluso deputat. vom 22ten d. an die Franz. Gesandtschaft zu bringen sey, um zu vernehmen: Ob und was dabey zu erinnern, auch wie solcher demnächst an Plenipotenz zu befördern sey? — No. 47.

(Legebatur Aufsatz Erlasses an die Plenipotenz, vid. Beyl. No. 48.) No. 48.

Chur-Sachsen:
statte zuvörderst dem — Direct. für die Ausarbeitung des, eben verlesenen Entwurfes, welcher in Gemäßheit der Abstimmungen mit so viel Genauigkeit und Geschicklichkeit zweckmäßig abgefaßt sey, den verbindlichsten Dank ab, und finde bey selbigem, und wie er nunmehr ajustirt worden, nichts zu erinnern. Derselbe werde nun zu expediren und per directorium sub reserv. solita an die h. a. Plenipotenz zu bringen seyn.

Oesterreich:
beziehet sich unter gleichmäßiger Dankabstattung auf

das in ulr. abgelegte Votum über den, von dem Franz. Bevollm. gemachten unerwarteten Antrag, und muß sich daher das weitere noch vorbehalten.

Die übrigen:
wie Chur-Sachsen.

Conclusum. Daß der ajustirte Aufsatz zu expediren und sub reservatione solita an die Plenipotenz zu bringen sey.

No. 49. Erlaß der Plenipotenz den Franz. Agenten Bacher betreffend. vid. Beyl. No. 49.

Direct. zeigte hiernächst ferner an: es sey ihm noch gestern Abend ein weiterer Erlaß sammt Anlagen der Plenipotenz, die Reise des Franz. Agenten Bacher nach Regensburg betreffend, zugekommen, welchen derselbe verlesen lassen und sodann vernehmen wolle: Ob solcher lediglich ad dictaturam zu bringen, oder, was sonst darauf beschlossen werden wolle?

(Legebatur der Erlaß der Plenipotenz vom 24ten Januar.)

Chur-Sachsen:
glaube, daß der so eben verlesene Erlaß der Plenipot. zur Dictatur zu bringen seyn werde, und müsse sich wegen der, bey diesem Erlaß bemerkten, gänzlichen Abänderung der bisherigen Form für jetzt auf dasjenige beziehen, was bey mehreren Gelegenheiten in Ansehung des, zwischen der Plenipotenz und der Reichs-Deput. in der Reichs-Instruction und dem Hofdecret vom 1ten Nov.

Digitized by Google

Nov. vorigen Jahrs festgesetzten Verhältnisses ad protocollum bemerkt worden sey.

Oesterreich:

Das so eben Verlesene wäre vorerst durch die Dictatur mitzutheilen.

Bayern:

wie Chur-Sachsen.

Würzburg:

In Ansehung der Dictatur, wie die vorherigen Abstimmungen. Uebrigens sey man überzeugt, daß die Ausdrücke des eben verlesenen Erlasses der Plenipotenz in dem Sinn gemeint seyen, der in der Reichs-Instruction und in dem Hofdecret von 1ten Nov. vor. J. enthalten ist.

Bremen:

In Ansehung der Dictatur wie die vorherigen Abstimmungen. Die Ausdrücke, welche Plenipotenz in dem, so eben verlesenen Erlaß gebraucht habe, wären den Vorgängen von 1682 und 1697, wie auch den Zusätzen, die in der Reichs-Instruction und dem Hofdecret vom 1ten Nov. enthalten seyen, ihrer Natur nach entgegen, und beziehe man sich deßhalben nicht nur auf seine vorigen Abstimmungen, sondern wolle sich auch alle Zuständigkeit reserviren.

Baden:

wie Chur-Sachsen und Würzburg.

Hessen-Darmstadt.

Der Aufsatz sey ad dictaturam zu bringen. Im übrigen beziehe man sich auf seine vorherigen Abstimmungen.

Augs-

Augsburg:

similiter.

Frankfurt:

wie Würzburg.

Chur-Maynz:

wie Chur-Sachsen.

Conclusum. Daß unter einstweiligem Bezug auf dasjenige, was von Seiten der Deputation in der XVII. Session über die Verhältnisse der Reichsfriedens-Deputation und der Plenipotenz bereits ad protocollum gekommen, der gegenwärtige Erlaß der Kais. Gesandtschaft ad dictaturam zu bringen sey.

Sessio XIX^na den 29ten Januar.

Die weitere Erklärung der Franz. Gesandtschaft, die Rheinschanze bey Mannheim, die neuern Holzlieferungsrequisitionen des Französ. Generals Hatry, und ein weiteres Schreiben des Reichs-Generals von Staader betreffend.

Direct. proponirte: die h. a. Plenipotenz habe ihm gestern Nachmittag wissen lassen, daß die Franz. Gesandten die, von der Reichs-Deputation beschlossene, Antwort auf die Französ. Proposition erhalten hätten. Zuvor sey Directoriali schon gestern vormittag eine, von beyden Gesandten unterschriebene Replik verschlossen und unter der Addresse des Directorialis zugekommen, wovon er sogleich der Plenipotenz schuldige Nachricht geben lassen, und von Ihr dagegen erfahren habe, daß Ihr die Franz. Gesandtschaft eine ganz gleichlautende Replik zugestellt habe. Diesen Morgen habe Plenipotenz

nipotenz Directoriali diese Aktenstücke mittelst Erlasses zugefertiget, um die weitere Meinung der Deput. darüber zu vernehmen. Direct. wolle vor allen Dingen den Erlaß der Plenipotenz, und die Französ. Replik verlesen lassen. vid. Beyl. No. 50. No. 50.

Direct. fuhr fort: seit der letzten Sitzung sey ihm noch ein Erlaß der Plenipotenz zugekommen, die Erläuterungen des F. M. L. Staader betreffend, warum er nicht früher unmittelbar bey dem Franz. General gegen das Vorrücken der Truppen protestirt habe. vid. Beyl. post No. 50. post N. 50.

Dann seyen mehrere Anzeigen über Mannheim, vid. Beyl. No. 51, und endlich wegen der Holzrequisitionen des General Hatry angekommen, die alle bereits dictirt seyen. Ob nun schon der hier vorgetragene Hauptgegenstand, die Franz. Replik, zu wichtig sey, als daß gleich darüber abgestimmt werden könne, so wolle Direct. doch, um in künftiger Session zur Abstimmung schreiten zu können, über ihren Inhalt einige vorbereitende, reichsaktenmäßige Nachrichten beyfügen. No. 51.

1) Den 22ten März 1793, wo das Reich mittelst Gutachten endlich beschlossen habe, die Waffen zur abgedrungenen Nothwehr zu ergreifen, habe schon lange die Franz. Armee ohne Kriegserklärung die Reichslande feindlich überzogen und selbst schon die Vestung Maynz occupirt gehabt.

2) Habe das Reich dem Kaiser die erste Friedens-Einleitung übertragen, und das Reich habe die, an solches durch ein Commissions-Decret gebrachte, erste Friedens-Einleitung zu Leoben devotest acceptirt. Auf die übrigen Punkte der Replik werde

werde nicht schwer zu antworten seyn. In künftiger Sitzung wolle demnach Direct. vernehmen: „ob auch und was auf diese Replik dermalen „zu erwiedern, und dießfalls an Plenipotenz zu „bringen sey?"

Es werde gegenwärtig aber vorerst darauf ankommen:

1) Ob der allgem. Reichsvers. mittelst weiteren Berichts Nachricht zu geben, wie weit es bis jetzt mit den Negociationen gekommen sey? —

2) Ob diesem Bericht nicht auch die Erläuterung des kommandirenden Reichs-Generals und die Nachricht der Mannheimer Ereignisse beyzufügen seyen?

3) Was deshalb an Plenip. zu bringen sey, und

4) Ob und was endlich von der Deputation wegen der Maynzer Holzlieferung geschehen könne?

Chur-Sachsen

ist der Meinung: Es dürfte der Reichsversammlung von den bisherigen Unterhandlungen mit abschriftlicher Beylegung der sich darauf beziehenden Erklärung Nachricht zu geben und zu bemerken seyn, daß die Deput. die Franz. Replik in Berathung nehmen werde. Auch sey anheim zu geben, ob nicht den Partic. Abgeordneten, deren höchst und hohe Committenten bey der Sache ein eigenes Interesse hätten, von der Lage der Unterhandlungen nach Anleitung der Reichs-Instruction die nöthigen Nachrichten mit abschriftlicher Beyfügung der sich darauf beziehenden Erklärungen zu geben sey? Hiernächst könnten diesem Bericht die Mannheimer Nachrichten beygefügt werden. Wegen der Holzrequisition könnte Plenipotenz ersucht werden,

bey

bey der Franz. Gesandtschaft auf Remedur anzutragen. Man dürfe nicht unbemerkt lassen, daß in der, an die Franzosen gelangten, Antwort des Punkts der Holzverwüstungen namentlich erwähnt worden sey. In der verlesenen Replik sey darauf keine Antwort erfolgt; man stelle also dem Ermessen der Deputation anheim:

„Ob davon, wenn man diese Beschwerde einzeln an „die Franz. Gesandtschaft bringe, eine besondre „Wirkung zu erwarten sey?"

In Ansehung der, von der Plenipotenz gebrauchten, der Verfassung dieser Reichs-Deputation nicht angemessenen, Ausdrücke beziehe man sich reservatis reservandis ad priora.

Oesterreich:

wie Chur-Sachsen.

Bayern:

similiter, und trägt nur dahin an: daß auf unentgeltliche Freylassung der, in der Rheinschanze gemachten Gefangenen, und Rückgabe der Geisseln und Artillerie von der Plenipotenz anzutragen sey.

Würzburg:

wie Chur-Sachsen.

Bremen } similiter.
Darmstadt }

Baden:

In einem weitläuftigen Voto gleiche Meinung.

Augsburg und
Frankfurt:

gleichfalls.

Chur-

Chur-Maynz

conformirt sich.

Chur-Sachsen, interloquendo:
vereinigt sich mit dem Bayrischen Voto.

Oesterreich, interloquendo:
similiter.

Conclusum. Daß unter herkömmlicher Benehmung mit der Plenipotenz der allgemeinen Reichs-Vers. mittelst Beylegung aller bemerkten Piecen berichtliche Anzeige von dem bisherigen Fortgang der Friedens-Negociationen, dem Vorfall bey Mannheim, auch dem Bericht des G. L. Staader zu geben, die Plenipot. aber auch zugleich zu ersuchen sey, sich wegen der, in der Mannheimer Rhein-Schanze gefangen genommenen Mannschaft, auch Geisseln und abgenommenen Artillerie, zur respectiven Entlassung und Restitution, wie auch zu Abwendung der Französischen äußerst beträchtlichen Holzrequisition für die Vestung Maynz nachdrucksamst zu verwenden. Dann wäre den dahier anwesenden interessirten Herrn Partic. Abgeordneten von den Negociationen mit Beylegung der Abschriften Nachricht zu geben. Endlich ratione styli der Plenipotenz ist sich allerseits ad priora bezogen worden.

Wurde der in Sessione beliebte Bericht ad comitia,
Sign. O. vid. Beyl. sub Signo O, und Erlaß an Plenipotenz verlesen, und beliebt, ihn more solito an die Behörde gelangen zu lassen.

Die

Die Vestung Philippsburg betreffend.

Direct. ließ eine Vorstellung des dort commandirenden G. L. Reichs-Grafen von Salm, die der Vestung drohende Gefahr betreffend, verlesen.

Placuit, daß solche der Plenipotenz zuzustellen, und dießfalls bey der Militärbehörde das Nöthige vorzukehren sey; auch wäre hiernächst die Anzeige per dictaturam mitzutheilen.

Sessio XX^ma den 31ten Januar.

Die neue Vollmacht der Französischen Gesandten betreffend.

Direct. zeigte an: Gestern Abends hätten die Franz. Gesandten ihren Leg. Secretär Rosenstiel mit der Nachricht zu Direct. geschickt, daß sie von Paris mit dem heutigen Courier eine neue Vollmacht erhalten hätten, welche auch die Worte: pour conclure et signer enthalte. Rosenstiel habe dieselbe dem Direct. in Originali vorgezeigt. Sie sey vom dermaligen Präsidenten des Direct. exécutif Barras unterzeichnet, vom 5ten Pluviose datirt, und enthalte eine Declaration der bereits ertheilten Pouvoirs, auf welche sie sich durchgängig beziehe. Die Gesandten seyen in derselben ohne namentliche Anführung blos im Allgemeinen les ministres plénipotentiaires genannt. Rosenstiel habe zugleich geäußert, die Franz. Gesandten könnten noch zur Zeit nicht wohl eine Copie der neuen Vollmacht zurücklassen, weil das Wort declure, welches darin zugleich mit dem Wort arrêté vorkomme, einen Fehler in der Fassung mache, welchen sie ändern lassen, und deßhalb diese Vollmacht wieder nach Paris zurückschicken wollen, um sich dieselbe neu

expe-

expediren zu lassen; bald darauf hätte auch Plenip. den Direct. benachrichtigen lassen, daß Rosenstiel in dergleichen Absicht bey ihr gewesen sey: wie denn auch Direct. von dem, was ihm hierüber angezeigt worden sey, der Plenipotenz heute früh habe Nachricht geben lassen.

Die den Französ. Gesandten auf ihre Note vom 28ten h. zu ertheilende Antwort betreffend.

Direct. trug ferner vor: Es sey auf gegenwärtiger Sitzung die Berathung über die in mat. pacis von den Franz. Ges. den 28ten dieses eingekommene Franz. Note ausgesetzt worden. Man habe, um die Antwort zu beschleunigen, nach der Sitzung, stant. in circulo, die vom Direct. in propositione ausgezogenen Punkte dieser Note durchgegangen, sich darüber besprochen und die wesentlichsten verabredet, welche solcher entgegen zu setzen seyn würden; sich sodann vereinigt, daß ein Aufsatz weiterer Antwort, so wie sie an Plenipotenz zu bringen seyn dürfte, zur endlichen Berathung und Ajustirung vorgelegt werden möchte. Diesen Aufsatz habe Direct. wirklich verfaßt, und wolle daher solchen verlesen, um zu vernehmen, ob und was dabey zu erinnern, auch wie er an Plenipotenz zu bringen sey?

Legebatur Aufsatz Erlasses an Plenipotenz, der
No. 52. in den Beylagen No. 52. vorfindig ist.

Chur-Sachsen:

Unter lebhaftestem Dank gegen Direct. für den so gründlich und geschwind abgefaßten und ajustirten Entwurf finde man bey ihm weiter nichts zu erinnern. Es werde derselbe zur Expedition und in herkömmlicher Maaße sub reserv. solita an Plenipotenz zu bringen seyn.

Oester-

Oesterreich:

Unter gleichem verbindlichem Dank und unter Bezug auf die diesseitigen in dieser Materie zu Protocoll gegebenen vorläufigen Vota kann diese Erklärung durch Plenipot., welche von der Deputation nach der bestehenden Grundverfassung im Reich unzertrennlich ist, und mit derselben nur Eins ausmacht, herkömmlich an die Franz. Bevollmächtigten übergeben werden.

Bayern:

kann seines Orts Direct. nicht feyerlich genug seine Danksagung ausdrücken, für den so mühsamen als schnellen Entwurf. Ist in totum verstanden, und könnte solcher an Plenipotenz und die Franz. Gesandten übergeben werden.

Würzburg:

Mit der, in den schon abgelegten Abstimmungen enthaltenen, Danksagung an Direct., und der Uebrigen Meinung einverstanden.

Bremen:

vereinigt sich mit Chur-Sachsen, dem Direct. den verbindlichsten Dank für den alles erschöpfenden Aufsatz abzustatten; pflichtet den vordern Abstimmungen übrigens bey.

Baden:

durchaus wie Chur-Sachsen.

Darmstadt:

wie die vorherigen Abstimmungen.

Augsburg:

similiter, und gebe anheim, ob nicht auch hievon, wie

von

von den übrigen vorigen, an die hier befindlichen Particular-Abgeordneten zu seiner Zeit Communication zu machen sey?

Frankfurt:
vereinigt sich ebenfalls mit den allerseitigen lebhaftesten Ausdrücken des verbindlichsten Dankes, und denen, auf die weitere Beförderung der abzugebenden Erklärung geschehenen, Anträgen.

Chur-Maynz:
Es sey der ajustirte Aufsatz zu expediren, und herkömmlicher Maßen sub reservat. solita an die h. a. Plenipot. zu bringen.

Conclusum: ist in dem so eben abgelegten Maynz. Voto verbotenus enthalten.

Sessio XXI^ma den 4ten Februar.

Die Negociation mit der Franz. Gesandtschaft, die proponirte Friedensbasis betreffend.

Direct. proponirte: Er habe die, in ult. sess. ajustirte Antwort am nämlichen Abend der Kais. h. a. Plenipotenz eingehändigt. Den 1ten Februar habe Plenipot. dem Direct. wissen lassen, daß sie circa materiale einverstanden sey, und habe ihm zugleich auch einen, ganz neu ausgearbeiteten Aufsatz zugefertigt, welchen sie den Franzosen übergeben zu lassen Willens sey.

Als er wahrgenommen, daß solcher in der Fassung ganz vom Deputationsproject abweiche; daß darin die, zu widerlegenden, Punkte förmlich ausgehoben und mehr directe widerlegt worden, so habe er das Materiale

riale selbst nicht weiter untersucht; und wisse daher auch nicht, ob in diesem Aufsatz alles, was im Deputationsproject enthalten, oder mehr oder weniger ausgeführt sey. Er, Direct. habe geäußert: „daß er für „sich den Aufsatz nicht annehmen könne, und daß er „vorerst an die Deputation gebracht werden müsse. „Hierdurch werde Zeit verloren: er müsse also um so „mehr wünschen, daß die Plenipotenz den Aufsatz bey„behalten wolle, als sie damit in materia einverstan„den sey, die Franzosen aber schon von dem Aufsatz „wüßten und ihn erwarteten, die Deputation auch die „Worte wohl erwogen, und aus Schonung den förm„lichen Widerlegungsstyl vermieden habe. Direct. kön„ne mithin voraussehen, daß weder Er noch die De„putation sich mit dem umgearbeiten Aufsatz verste„hen würden; welches Aufschub veranlasse, für welchen „weder Er noch die Deputation verantwortlich seyn „werde."

Hierauf habe die h. a. Plenipotenz nachgegeben, und den Aufsatz an die Franz. Gesandtschaft gelangen lassen. Am 2ten sey ihm endlich die weitere Franz. Erklärung zugekommen. (Ist die Triplik.) Direct. habe davon sogleich der Plenipotenz Nachricht gegeben, welche ihm wissen lassen, daß sie ihr gleichfalls zugekommen, und sogleich mittelst Erlasses communicirt werden solle. Er, Directorialis habe sie unterdessen am 3ten ad dictaturam bringen lassen. vid. Beyl. No. 53. No. 53.

Direct. ließ darauf die Note verlesen, und fuhr fort: Plenipotenz verlange nun die weitere Meinung der Deputation, die Note sey aber zu wichtig, als daß darüber gleich ad protocollum gegangen werden könne. Direct. wolle auch darüber vorerst eine Besprechung veranstalten, und die förmliche Berathung aussetzen, jedoch

jedoch einstweilen vernehmen, ob der allgem. Reichsverf. ein Bericht darüber zu erstatten, und den Particular-Gesandten die beyden Piecen und Abschrift mitzutheilen seyen?

Chur-Sachsen:

bedaure, vernommen zu haben, daß sich Anstände zwischen Direct. und Plenipotenz wegen der Uebergabe des Aufsatzes ergeben hätten. Man schmeichle sich um so mehr, daß es ein Mißverständniß gewesen, als Direct. nur das Geschäft habe beschleunigen wollen, und keine Abänderung eines a deputatione beschlossenen Aufsatzes habe geschehen lassen können. Was die Note betreffe, so sey man mit Direct. vollkommen einverstanden.

Uebrigens sey wahrzunehmen, daß Plenipotenz sich fortdauernd nach ihrem Verhältnisse zur Reichs-Deputation nicht passender Ausdrücke bediene. Da man von der persönlichen Gesinnung des Herrn Plenipotentiarii überzeugt sey, auch allen Streit vermeiden wolle, so erkläre man in jedem einzelnen Fall, daß man dagegen zu protestiren nicht gemeint sey, im übrigen aber gegen alle üble Folgen, die es etwa haben könne, einer Verwahrung ein für allemal zu Protocoll bringe.

Oesterreich:

In materia proposita, mit der Directorial-Proposition. Bey dem nunmehr vorgekommenen Ausdrucke: Kais. Commissarius und Kais. Commission beziehe man sich auf das Kais. Creditiv vom 13ten Novbr. v. J., in welchem enthalten sey: „Ihr wollet besagten außerordentlichen Bevollmächtigten und Commissarium."

Bayern:

cum propositione Directoriali.

Würz-

Würzburg
Bremen
Darmstadt
Baden
Augsburg
Frankfurt
Maynz
} similiter.

Conclusum. Daß von den, bey den letztern in materia pacis gewechselten Noten der allg. Reichsversammlung Anzeige zu machen, und demnächst den betheiligten Herrn Particular-Abgeordneten dahier Nachricht zu ertheilen sey.

Uebrigens sey in der Hauptsache nach vorgängiger Besprechung in proxima abzustimmen.

Endlich glaube man zwar nicht, daß die h. a. Plenipotenz durch verschiedene in Hochdero Erlassen vorkommende Ausdrücke den zwischen ihr und der Reichsfriedens-Deputation bestehenden reichsgesetzlichen Verhältnissen präjudiciren wolle; müsse sich jedoch gegen alle künftige Mißdeutung Ein für Allemal deßfalls reservanda reserviren.

Sessio XXII^da^ den 6ten Februar.

Direct. trug vor: Er werde nunmehr die Abstimmungen über die in ult. ad protocollum gekommene Direct.-Proposition vernehmen.

Chur-Sachsen:

Das eifrigste Bestreben der Deputation gehe dahin: die Wiederherstellung eines anständigen und dauerhaften Friedens baldigst zu verschaffen. Ihre Aufmerksamkeit gehe auch dahin, nichts in die Unterhandlung einfließen zu lassen, was nicht zur Sache gehöre. Die Erlasse der Franz. Gesandten vom 4ten d. sollten die Gründe der Note der Deputation vom 27ten Januar widerlegen. Man dürfe erwarten, ein erleuchtetes Gouvernement werde gesammte Vorstellungen in gerechte und billige Ueberlegung ziehen. Zu möglichster Beförderung des Hauptzwecks dürfte aber indessen dienlich seyn, ohne weitere Discussion über die Gegenstände einen Antrag zu machen, der die gewünschte Uebereinkunft erleichtere.

Durch nichts werde sie mehr erleichtert, als wenn man die Deputation in den Stand setze, auf einmal vollständig zu übersehen, „was die Republik von Deutschland verlange?" Den Werth der Abtretungen und ihren Umfang zu bestimmen, werde man wissen müssen, welche Modificationen dabey statt fänden, und welche Domanial- auch sonstige Zuständigkeiten nebst dem als unverletzlich vorauszusetzenden Privateigenthum denen verbleiben, welche die Abtretung beträfe.

Ohnehin könne es der Einsicht des Franz. Gouvernements nicht entgehen, daß es die Unterhandlungen in die Länge ziehen würde, wenn eine viel umfassende Basis zuvörderst allein festgesetzt werden sollte, weil man ohne ihre vorgängige Ratification von Kaiser und Reich im Friedenswerk nicht weiter fortschreiten könne. Wenn aber dagegen dermalen eine vollständige den Umständen angemessene, auf Gerechtigkeit und Billigkeit sich gründende Proposition von Seiten der Republik erfolgte, sich die Deputation darauf in eine Negociation einlassen und weitere Bestimmungen unterhandeln könne.

Oester-

Oesterreich:
wäre über die Materie noch nicht instruirt, wolle aber die Deputation nicht aufhalten, zu beschließen, was die Umstände erheischten.

Würzburg:
wie Chur-Sachsen, daß provisorisch auf Räumung des rechten Rheinufers angetragen würde.

Bremen:
Nach Wiederholung der im Churfächsischen Voto enthaltenen Gründe: Die Darstellung des ganzen Friedens-Plans oder die wichtigsten Grundzüge desselben, könnte nicht allein die Deputation in den Negociationen selbst leiten, sondern auch den Gang der letztern außerordentlich beschleunigen; im entgegengesetzten Fall aber müsse die Concession Eines Punkts nach dem Andern (weil die Ratification des Reichs jederzeit eingeholt werden müsse) den raschen Gang der Negociationen nothwendig hemmen. Wenn nun die Deputation, indem sie diese ihre Gründe vortrage, schon an und für sich selbst alles Sachbeförderliche vornehme und das Friedenswerk zum baldigen Schluß zu bringen suche, so wünsche man diesseits doch, daß sie ihre Wünsche deutlich und bestimmt an den Tag legen möge, da die bedrängte Lage, in welcher sich das Reich befinde, es ihr zur Pflicht mache, den Vorwurf von Aufenthalt und anscheinender Zweydeutigkeit zu entfernen. Daher sey man diesseits der Meinung: daß die Deputation ihre Meinung in einer bestimmten diplomatischen Sprache folgendermaßen abfassen möge: —

„daß in dem unverhofften Fall, wenn die bisher vor-
„getragenen so triftigen Gründe der Reichs-De-
„putation das Franz. Gouvernement zu einer Ab-

„änderung seiner Meinung nicht bringen soll„te, die Reichs-Deputation, um den lebhaften „Wunsch derselben, das Friedenswerk bald zu einem „gedeihlichen Schluß zu bringen, an den Tag zu „legen, hiermit erkläre: wie zwar die, von der „Französ. Gesandtschaft gemachten, Anträge bey „den Negociationen zum Leitfaden dienen könnten, „gleichwohl aber sich von selbst verstehe, daß

1) die Franz. Gesandtschaft die Grundzüge ihres ganzen Friedensplans gefälligst vorlegen möge; daß ferner

2) über solche Stücke des linken Rheinufers, welche von der Cession an Frankreich auszunehmen seyen, annoch die Negociation statt finden müsse; auch

3) die anzuordnende Grundlage unzertrennlich mit der Art, wie die Cessionen in Hinsicht des Eigenthums des Adels, der Geistlichkeit beyder Religionstheile, der milden Stiftungen, der übrigen bleibenden herrschaftlichen Vorrechte, der Nutzungen und Domänen, der Abtretung der etwaigen Staatsschulden u. s. w. verglichen werden, verbunden seyn müsse: so daß nur, in so ferne über diese beyden Punkte eine Uebereinstimmung erreicht werde, dieselbe eine verbindliche Cession für das Reich künftig nach sich ziehen könne. Daß

4) die verbindlichen vorigen Reichsfriedens-Schlüsse mit Frankreich bey dem gegenwärtigen Friedenstractat im übrigen zu Grund gelegt werden möchten.

Baden:

Müsse als unbezweifelt voraussetzen, daß der baldige Friede für Deutschland ein dringendes Bedürfniß sey, worüber

worüber in der Nähe und Ferne nur Eine Stimme wäre. Ihn so gut und so bald als möglich zu erlangen, sey der Zweck dieser Reichs-Deputation. Das allerungünstigste Mittel zu diesem Zweck sey ein Opfer, das, wie man sich diesseits schon einmal geäußert habe, für Deutschland unverschmerzlich wäre.

Solches abzuwenden, habe sich bisher die Reichs-Deputation bey der Franz. Gesandtschaft eben so eifrig als fruchtlos verwendet, und in Ermangelung aller andern Gegenmittel bleibe ihr nur die Hoffnung übrig, daß die vorgelegten einleuchtenden Gründe bey dem Franz. Gouvernement selbst einen bessern Eindruck machen würden — eine Hoffnung, die jedoch jeder wiederkehrende Tag benehmen könne. Es sey daher nöthig, jetzt schon den Fall zu unterstellen, „daß auf der vorgeschlagenen Basis bestanden werde," und in solchem sey kein andrer Ausweg, als zwischen Fortsetzung des Kriegs und einem schweren Opfer zu wählen. Die Gefühle bey dieser Wahl seyen für jeden deutschen Patrioten und besonders für die Reichs-Deputation die allerschmerzlichsten. Aber ein Entschluß für Einen oder den andern Fall sey doch unvermeidlich: und obgleich ein weit geringerer Verlust für Deutschland ein hartes Opfer seyn würde, so müsse man doch die traurigen Folgen erwägen, welchen Deutschland bey fortdauerndem Krieg blos gestellt werde — Folgen, die man noch in den spätesten Zeiten fühlen werde, wenn auch selbst die Feindseligkeiten nur von kurzer Dauer seyn sollten — Folgen, die sich nicht berechnen ließen, wenn man den geschäftigen Geist der innern Unruhe, der durch vereitelte Friedenshoffnung noch mehr angefacht werde, in ernste Ueberlegung ziehe — Folgen endlich, die jetzt kein besseres Loos bereiten dürften.

Es

Es sey zwar niederschlagend, sich solchen Betrachtungen zu überlassen; allein es sey Pflicht, sich solche nicht zu verhehlen, wenn sich die besseren Hoffnungen in eine grundlose Vorbildung verlören. Indessen gehe dies nur auf den Fall, wenn das Franz. Gouvernement keine günstige Rückantwort ertheile.

Die von Chur-Sachsen vorgeschlagenen, vorläufig einzuziehenden näheren Bestimmungen der Friedensbasis seyen allerdings geschäftsbeförderlich, und man wolle solchen diesseits lediglich beytreten.

Hessen-Darmstadt:

Die Franz. Rückerklärung widerlege die Duplik nicht. Da der Friede von Campo Formido buchstäblich die Präliminarien von Leoben zu Grund lege, so müsse auch dessen 20ter Artikel auf solchen Bezug haben. Jetzt wolle man die Reichsfriedens-Deputation wegen Annahme einer Basis verantwortlich machen, die sie in ihrer Ausdehnung nicht kenne. Sich auf solche verbindlich zu äußern, würde die Deputation gegen Deutschland in noch größere Verantwortung setzen, als die, mit der Frankreich gedroht habe. Da unterdessen die Franzosen den Antrag juste, convenable et utile aux deux états nennten, so berechtige dieß, eine genauere Entwickelung zu fordern. Um nun hierin klar zu sehen, und Dunkelheiten, Widersprüchen und Nachforderungen vorzubeugen, sey Gesandter der Meinung: in der an die Franzosen zu ertheilenden Antwort auf eine vollständige Mittheilung aller Bestimmungen und Modificationen, welche die Republik verlange, anzutragen, um sich alsdann in der Lage zu befinden, mit der h. a. Kais. Plenipotenz gemeinschaftlich zu überlegen: inwiefern in der gegenwärtigen Lage Nachgiebigkeit und Aufopferung mit der Reichsverfassung bestehen könne?

Uebri-

Uebrigens ersehe er mit Betrübniß, daß die Franz. Minister die Nebenanträge abermals mit Stillschweigen übergangen und nicht einmal einer Antwort gewürdigt hätten. Der wichtigste Punkt sey die Evakuation des rechten Rheinufers. Die getäuschte Hoffnung veranlasse eine allgemeine Niedergeschlagenheit: die Kriegsdrangsale verdoppelten sich, und der zeitherige stille Schmerz breche bey den bestgesinntesten Unterthanen in lautes Murren aus. Nur der Truppenrückzug könne das deutsche Reich von friedlichen Gesinnungen überzeugen, und dieser habe für die Republik keine Folgen: indem ihr nirgends Feinde entgegenstünden, und im unglücklichsten Fall ihre Truppen vorrücken könnten, wann sie immer wollten.

Man glaube also, daß, wenn auch der andern Nebenanträge nicht erwähnt werde, doch auf diesem Punkt zu bestehen sey. Man müsse nichts zur Rettung des Vaterlandes unversucht lassen, und bey redlichen Absichten weder Hoffnung noch Muth verlieren.

Augsburg und

Frankfurt:

Wie die Vorstimmenden und mit dem Darmstädtischen Zusatz.

Chur-Maynz:

Alle Dissertationen nützten nichts. Die Franzosen ließen sich darauf nicht ein. Es werde also dadurch nur Verlängerung des Kriegs bezweckt, sonst würde es nicht schwer seyn, hauptsächlich wegen der Emigranten zu antworten. Wesentlich sey der Franz. Gesandtschaft durch die Antwort klar zu zeigen, daß man den Frieden wolle. Die Antwort gebe sich von selbst. Die Reichsfriedens-Deputation sey hier, nicht, um

die

Digitized by Google

die Basis zu verabreden, sondern um den Frieden zu schließen. Dafür habe sie ihre Vollmacht. Man müsse also diese Basis erfahren. Die Franzosen sagten: sie wollten die Verfassung erhalten wissen, und glaubten, die Verminderung des Territoriums hindere dies nicht. Die Beschädigten auf dem linken Rheinufer sollten das Ihrige auf dem rechten erhalten. — Hätte er bloß für seinen Churfürsten zu sorgen, so würde er darüber nicht verlegen seyn: aber das Interesse aller Reichsangehörigen setze ihn in bange Sorgen. Die Vollmacht der Reichs-Deputation gehe nicht auf diese Entschädigungen; es werde noch viel Zeit mit der Berechnung verloren gehen. Er könne also den Wunsch nicht bergen, daß hiernächst diese Indemnisationen lediglich der weitern Vorsehung und Bestimmung Kais. Majestät und des Reichs vorbehalten werden. Er glaube daher, daß der Note an die Franzosen der Schluß anzuhängen sey:

„Der Abschluß des Friedens würde auch dadurch „noch mehr beschleunigt werden, wenn die Franz. „Republik, so bald man mit ihr über das, was „an sie abzutreten sey, übereingekommen seyn „werde, die Ausmittelung der Entschädigungen „für diejenigen Reichsangehörigen, welche diese „Abtretungen beträfen, hiernächst der eigenen „Vorsehung und Bestimmung Kais. Maj. und „des Reichs überlassen wolle; indem ohnehin die „gegenwärtige Reichs-Deputation zu solcher Be„stimmung nicht authorisirt sey."

Die Französ. Republik werde sicher die Offenheit, mit der die Deputation ihre Pflicht erfülle, ehren.

In

In der Hauptsache wie Chur-Sachsen, cum addito von Würzburg und Darmstadt wegen Evakuation des rechten Rheinufers.

Die übrigen

treten gleichfalls diesen Additis bey.

Conclusum. Daß zu möglichster Beförderung der Friedensnegociationen dermalen sofort und ohne einige weitere Discussion über die, in den bisherigen Noten vorkommenden, Gegenstände der Franz. Gesandtschaft zu erkennen zu geben sey: Die Friedensnegociation würde durch nichts mehr beschleunigt werden können, als wenn man die Deputation in den Stand setze, auch dasjenige einmal vollständig zu übersehen, was die Republik nach einem unglücklichen Kriege von dem Reich als Opfer verlange.

Um den Umfang und den eigentlichen Werth der Abtretung beurtheilen zu können, müsse man besonders wissen, welche Modificationen überhaupt dabey statt finden, und welche Domanial- auch sonstige Zuständigkeiten nebst dem, als unverletzlich vorauszusetzenden Privateigenthum denjenigen verbleiben sollen, welche solche Abtretungen eigentlich betreffen möchten. Ohnehin könne es der Einsicht des Franz. Gouvernements nicht entgehen, daß es für die Unterhandlungen ein großer Zeitverlust seyn würde, wenn eine vielumfassende Basis zuvörderst allein festgesetzt werden sollte; weil man ohne deren vorläufige Ratification von K. und R. im Friedenswerk nicht weiter werde fort-

Digitized by Google

fortschreiten können: dahingegen, wenn dermalen eine vollständige der Lage der Umstände angemessene, gerechte und billige Proposition von Seiten der Republik erfolge, sich die Deputation darauf in einer Art erklären könne, welche zu einem baldigen Abschluß des ganzen Geschäfts die gegründetste Hoffnung machen müsse. Man werde indessen als den ersten Beweis der friedlichen Gesinnungen der Franz. Republik ansehen, wenn dieselbe einstweilen ihre Truppen vom rechten Rheinufer abziehen, und dadurch diese so hart mitgenommenen Lande erleichtern wolle. Diese Eröffnung sey der Franz. Gesandtschaft mittelst einer fernern Note, worüber sich mit der Plenipotenz zu vereinigen sey, zu machen.

Direct. werde nunmehr den Aufsatz besorgen, und ihn demnächst der Deputation zur Ajustirung vorlegen.

Noch wurde eine Anzeige der Trierischen Abgeordneten verlesen: daß es verlaute, Ehrenbreitstein solle übergeben werden.

Placuit, daß es ad dict. gebracht und sich von Plenipotenz deshalb eine beruhigende Erklärung erbeten werde.

Ferner wurde die Forderung des General Hatry wegen Satisfaction für die, bey der Rheinschanze ge-
p. N. 53. bliebenen, Franzosen verlesen. vid. Beyl. post No. 53.

Wegen des Revolutionirens wurde ein Erlaß der Plenipotenz vom 4ten Febr. verlesen, worin es heißt:

„So

„So ungenügend dießfalls die Aeußerungen der ersten „Franz. Note vom 25sten Jan. gewesen, so enthielten „dennoch die zwey folgenden vom 1ten und 2ten Febr. „einige Grundsätze und Anerkenntnisse, aus welchen man „bessere Hoffnungen schöpfen könne. Und da in der letz„tern dieser Noten die Franz. Minister sich noch ferner „Nachweisungen auf die Urheber und Werkzeuge dieser „Volksverführer erbäten, so behalte es sich die Kais. „h. a. Commission vor, den zweckmäßigsten Gebrauch „aller jener Erforschungen zu machen, welche durch die „Reichs-Deputation ihr noch ferner zu Handen kom„men würden u. s. w."

Placuit, daß sowohl darüber, als wegen der Rheinschanze, Bericht an die allgemeine Reichsversammlung zu erstatten sey.

Sessio XXIII^tia den 8ten Februar.

Direct. trug vor: Er habe die, in ult. beschlossene weitere Antwort an die Franzosen nach dem Concluso verfaßt, und da damals der Wunsch geäußert worden, daß Direct. zur Beschleunigung der Sache sich mittlerweile mit der Plenipotenz mündlich über den Inhalt dieser Antwort benehmen möge, so habe solches Direct. nicht unterlassen. Da sich nun der Herr Plenipotentiarius mit dieser Antwort im Wesentlichen ganz einverstanden erklärt habe, und nur einige mit den Absichten dieser Reichs-Deputation sich ganz gut vertragende Erinnerungen gemacht habe, so habe solche Direct. alsbald in den Aufsatz genommen, und wolle vernehmen, ob er so expedirt werden solle?

Placuit omnibus. vid. Beyl. No. 54. No. 54.

Die

Die Rheinschanze betreffend.

Direct. ließ den Bericht an den Reichstag verlesen.

No. 55. vid. Beyl. No. 55.

Wurde genehmigt.

Die Vestung Ehrenbreitstein betreffend.

Direct. ließ einen am 7ten Abends erhaltenen Erlaß der Plenipotenz verlesen, den Zustand der Vestung betreffend.

Chur-Sachsen:

Der üble Defensions-Stand der Vestung Ehrenbreitstein sey äußerst zu bedauern, und es sey zu wünschen, daß man alles vorkehren möge, um solchem abzuhelfen. Jedoch bleibe hier nichts übrig, als die Plenipotenz dringend und zwar, um Zeit zu gewinnen, mündlich per Directorialem zu ersuchen, deßfalls die gehörigen Einleitungen zu treffen.

Ita Conclusum.

Dann legte Direct. ad notitiam vor, was am Reichstag von einigen Gesandten den 24ten, ferner auf die geheime Registratur, welche die Reichs-Deputation am 13ten Dec. v. J. abgehalten habe, sey beschlossen worden. vid. Beylage

No. 56. No. 56.

Sessio

Sessio XXIV^ta den 15ten Februar.

Die Friedensbasis betreffend.

Direct. trug vor: am 10ten sey ihm durch den Erlaß von der Plenipotenz die Nachricht zugekommen: daß die von der Deputation beschlossene letzte Antwort an gedachtem Tage der Franz. Gesandtschaft eingehändigt worden sey. Eodem wäre ihm Direct. bereits die weitere Erklärung der Franzosen zugekommen, welches er auch seiner Seits der Plenipotenz angezeigt und erfahren habe, daß ihr eine gleichlautende Originalnote zugefertigt worden wäre. Direct. habe darauf alles dictiren lassen. vid. Beyl. No. 57. Die Französ. Gesandten blieben in dieser neuen Erklärung bey ihrer ersten Forderung, und gäben ihr noch mehr Umfang. Im Erlasse der Plenipotenz werde gesagt: No. 57.

„Aus dieser Erklärung werde die Deputation ersehen, von welchem ungemeßnen Umfang die darin enthaltenen Forderungen seyen; wie wenig man sich auf die wiederholt und mit so vielem Rechte verlangte Beobachtung des Waffenstillstandes während der Dauer der Friedensunterhandlungen äußere, und wie ungemäß der Verfassung nach dem Beyspiele aller ältern Unterhandlungen man noch immer allein auf die Deputation dasjenige, geflissentlich zu beziehen scheine, was Plenipotenz an die Französ. Gesandten gebracht habe. Unter dieser Bemerkung übergebe die Kais. Gesandtschaft diese Erklärung der Prüfung der Deputation, und erwarte deren Gutachten."

Direct. wolle nun vernehmen, ob nicht diese Erklärung und die Antwort der Deputation dem Reichstage und den Part. Abgeordn. mitzutheilen sey?

Chur-

Chur-Sachsen:

Die Note sey zu wichtig und entspreche zu wenig der Erwartung, als daß Subdelegatus ohne die reifste Ueberlegung sich auf solche bestimmt zu äußern vermöge. Auch wäre es bedenklich, wenn die verlangte, entscheidende Erklärung als die Hauptgrundlage des Friedens ohne Theilnahme aller Glieder der Deputation gefaßt werden wollte. Nun habe die vortr. Oesterreichische Gesandtschaft, deren Votum nach der besondern Lage der Sache von so großem Gewichte seyn müsse, in der 23ten Sitzung erklärt, daß sie noch fortdauernd außer Stand sey, über die Franz. Seits verlangte Basin abzustimmen. Sollte es also nicht rathsam seyn, die Einlangung dieser, sondern Zweifel nächstens eingehenden Instruktion zu erwarten? Wenigstens müsse man sich diesseits in Erwägung ermeldeter Umstände das Protocoll offen behalten; damit aber nicht aufgeschoben werde, was zur Beförderung des Friedensgeschäfts diene, so glaube man, daß den Part. Abgeordneten, deren Constituenten Besitzungen am linken Rheinufer hätten, die zuletzt gewechselten Noten unverzüglich in Abschrift mitzutheilen seyn dürften, um sie in den Stand zu setzen, das, was ihnen dienlich und zweckmäßig scheine, bey Zeiten an Hand zu geben; wie man denn auch besagte Noten der Reichsversammlung zu communiciren und sich mit Plenipotenz zu benehmen haben werde.

Oesterreich:

bezieht sich in mat. prop. noch fortwährend auf sein neulich abgelegtes Votum, und dabey bemerkte Erläuterung; nämlich, daß man dasjenige, was die Deput. vorzustellen, anzugehen oder vorzukehren, nöthig und angemessen finde, keinesweges hindern, sondern ihr vielmehr überlassen wolle, welches dahin gemeint sey:

daß

daß Oesterreich wegen irgend etwas nichts zur Last gelegt werden könne, so wie auch dieses aus eben dieser Absicht anhero wiederholt werde.

De reliquo, wie Chur-Sachsen.

Bayern:
wie Chur-Sachsen, behält sich das Protocoll offen.

Würzburg:
deßgleichen, hoffe bey den patriotischen, standhaften Gesinnungen dieser Reichsfriedens-Deputation, daß, durch Modificationen der bisherigen Anträge, die der Existenz des deutschen Staatskörpers drohende schwere Gefahr abgewendet werden möge.

Bremen:
schmeichle sich, daß Oesterreich bald eine solche Instruction erhalten werde, die, da sie die Gesinnungen des mächtigsten Reichsstandes enthalte, zum Leitfaden der Erklärung dienen könne, welche die Deputation der Franz. Geschäfte baldmöglichst zu hinterbringen habe.

De reliquo, wie Chur-Sachsen.

Baden:
wie Chur-Sachsen, vorausgesetzt, da periculum in mora sey, daß die Oesterr. Abstimmung nicht zu lange ausbleiben würde, so wie denn auch in Ansehung der, zu fordernden Erklärung der Part. Abgeordneten ein Termin festgesetzt werden könnte.

Hessen-Darmstadt:
wie Chur-Sachsen.

Digitized by Google

Augsburg und

Frankfurt:

eben so.

Chur-Maynz:

Pariter. Uebrigens erhelle aus dem bisherigen Wechsel der Noten, daß endlich einmal ein bestimmtes Gebot geschehen müsse, weil doch keine Hoffnung mehr sey, sämmtliche Lande des linken Rheinufers zurück zu bekommen. Subdelegatus suo loco et ordine sey bereit, hierüber abzustimmen.

Oesterreich, s. l. et o.

Müsse sich gegen jeden, aus seinen Aeußerungen hernehmen wollenden Nachtheil in der Hauptsache verwahren, und zugleich bemerken, daß nach der Lage, in welche die Oesterr. Monarchie meistens auch durch die im Reich nicht unbekannten Ereignisse gesetzt worden sey, die Frage eintrete: Ob dessen Abstimmung zu irgend einem Leitfaden würde genommen werden können? So bald übrigens an Subdelegatum die ferneren Weisungen seines Hofs gekommen seyn würden, werde derselbe das Wohl des deutschen Reichs fernerhin, und so viel es die Lage und Umstände zugeben, beherzigen, und Oesterreich könne hierin mit offener Stirne auftreten, da es durch 5 bis 6 Jahre seine ganze Hausmacht mit Erschöpfung aller Mittel angewendet habe, dem deutschen Reiche seine unverrückte Verfassung zu erhalten; widrige Ereignisse und Kriegszufälle seyen allein die Ursache, warum die Oesterreich. Monarchie zu ihrer unausweichlichen Rettung den Frieden zu C. F. mit der Französ. Republik abgeschlossen habe.

Conclusum: Daß die beyden Noten vom 10ten d. der allgem. Reichsversamml. unter herkömm-

kömmlicher Benehmung mit der Plenipotenz zuzufertigen, auch solche den betheiligten Part. Abgeordneten dahier unverzüglich zu dem Ende abschriftlich mitzutheilen seyen, damit sie dieser Deputation ohne Zeitverlust das, was ihnen dienlich und zweckmäßig scheine, schriftlich einreichen möchten.

Direct. bemerkte hierbey, daß nachdem sämmtliche Subdelegati, um in der Hauptsache demnächst abzustimmen, die von der Oesterreich. Gesandtschaft erwartete Instruction auch ihres Orts abwarten wollten, von Directorii wegen das Protocoll nicht eher geöffnet werden könne, bis sich sämmtliche Gesandten ad votandum bereit erklärt hätten.

Oesterreich, s. l. et o.:
müsse noch anhero bemerken, daß bey seiner Lage noch die Frage eintrete: Ob die übrigen H. H. Gesandten über die in Frage stehende Friedensbasin jetzo gleich finaliter abzustimmen bereit seyen?

Direct. wolle die Aufsätze verlesen lassen.

Placuit, daß sie an Plenipotenz und die Reichsversammlung zu befördern seyen.

Sessio XXV^ta den 14ten Februar.

Die Friedensbasis betreffend.

Direct. trug vor: Er habe bereits in vorgestriger Sitzung den Erlaß der Plenipotenz, wodurch die neueste Erklärung der Franzosen mitgetheilt worden, in Proposition gestellt, und man habe vorläufig beschlossen, un-

ter herkömmlichem Benehmen mit der Plenipotenz diese Erklärung dem Reichstage einzuschicken und den hiesigen Part. Abgeordneten davon Abschrift zu geben, damit sie, falls sie etwas der Deputation an die Hand zu geben fänden, solches ohne Zeitverlust vorbringen könnten. Noch am nämlichen Tage habe Direct. diesen Schluß vollzogen, und gestern schon sey ein Promemoria des, von den Wetterauisch- und Westphälisch-protestantischen Grafen abgeordneten Gr. v. S. Laubach, heute aber mehrere Erklärungen, als von dem Speyerischen Abgeordneten, — von Stompesch; den Chur-Maynz. Deputirten; vom Abgeordneten des Herzogs von Ahrenberg und der Fürsten und Grafen von Löwenstein, dann dem Abgeordneten des Schwäbischen Grafen-Collegii eingelaufen, welche Direct. demnächst ad dictaturam bringen wolle.

Da sich nun sämmtliche Herrn Subdelegati zur Abstimmung bereit erklärt hätten, so wolle nun Direct. vernehmen, was auf die neue Erklärung der Französ. Minister zu antworten seyn möge.

Chur-Sachsen:

In der am 10ten h. der Franz. Gesandtschaft zugestellten Note habe man anerkannt, daß nach einem unglücklichen Kriege und bey der jetzigen Lage das deutsche Reich der Republik ein Opfer bringen müsse, und der Wunsch sey nur dahin gerichtet gewesen, den Umfang der Aufopferungen bald und bestimmt zu erfahren. Auf Eröffnung einer dahin zielenden Proposition sey der Anfang geschehen. Nach Inhalt der, jetzt in Berathschlagung gezogenen Note habe dieser Vorschlag keinen Eingang gefunden, ob man gleich überzeugt sey, daß seine Annahme den Abschluß des Friedens würde beschleunigt haben. Da man aber nach der bestimmten Erklärung

der

der Franz. Gesandtschaft nicht hoffen könne, einem wiederholt darauf gerichteten Antrag Beyfall zu verschaffen, so müsse man durch ein anderes Mittel den Ausgang der Unterhandlungen zu befördern suchen.

Daß Länderabtretungen jenseit des Rheins nicht abzuwenden seyn dürften, sey dem deutschen Patrioten ein schmerzlicher Gedanke. Aber in Erwägung aller bekannten dem Reich ungünstigen Umstände, könne diesem Schicksal nicht ausgewichen werden. Das erleuchtete Franz. Gouvernement werde aber die Lage, in die das Waffenglück die Republik versetzt habe, mit der Mäßigung benutzen, welche die jetzige Regierung so oft feyerlich zugesagt habe. Gefährlich werde es indessen seyn, wenn man bey dem Gang der bisherigen Negociationen, und bey sonst vorliegenden bedenklichen Umständen sich mit leeren Hoffnungen täuschen wollte. Es sey daher Pflicht unumwunden zu sagen: Der Friede, nach dem Deutschland seufze, werde mit schweren Bedingnissen erkauft werden müssen. Unter dieser zwar traurigen aber allzu wahren Voraussetzung glaubte Subdelegatus der Prüfung der Deputation anheim zu geben, ob vielleicht jetzt unter Voraussetzung zweckmäßiger Betrachtungen bey der Franz. Republik eine Erklärung dahin abzugeben seyn möge:

„Man vermöge zwar nicht, auf die angetragene Basis, den Rhein zur Gränze zu haben, in ihrer ganzen Ausdehnung einzugehen; um jedoch alle Nachgiebigkeit zu bezeigen und aufs forderſamste zu Abschließung des Friedens zu gelangen, glaube man sogar, sehr beträchtliche Aufopferungen nicht versagen zu können. Wenn daher das Franz. Gouvernement seine Friedens-Proposition, wie man von dessen Gerechtigkeit und Billigkeit beharrlich erwarte,

mäßigte, und die Hälfte der, auf der linken Seite des Rheins liegenden deutschen Reichslande verlangte, so würden auf diese Basis die Unterhandlungen gegründet werden können, und es fürs erste nur darauf ankommen, daß man Franz. Seits über diejenige Hälfte, welche der Gegenstand der Abtretung seyn soll, mit möglichster Rücksicht auf Festsetzung einer militärischen Gränze unter den nöthigen Modificationen sich sofort bestimmt erkläre.

Ueber diese der Franz. Gesandtschaft zu machende Eröffnung, mit welcher eine Erneuerung des Antrags wegen genauer Beobachtung des Waffenstillstandes zu verbinden seyn möchte, werde übrigens mit der Plenip. herkömmlich sich zu vereinigen seyn.

Oesterreich:

habe als souveräne Macht mit der Franz. Republik den Frieden zu C. F. abgeschlossen, und dessen ungeachtet sein Contingent in quintuplo ins Feld gestellt. Es habe 6 Jahre mit Anstrengung seiner Hausmacht und innern Staatskräfte den Krieg geführt, und alles angewendet, das Reich in seiner ganzen Verfassung zu erhalten. Was durch den Lauf dieses Kriegs und in allem Betracht sich ergeben habe, wolle man um so weniger wiederholen, als es allgemein bekannt sey: indessen sey die Folge davon gewesen, daß bey daraus erfolgten Kriegsunfällen Oesterreich als souveräne Macht hätte Frieden schließen und sich in dieser Rücksicht außer Mitwirkung setzen müssen: dabey aber habe es am 7ten December a. p. erklärt, daß es dem Reich überlasse, das weitere mit Anwendung seines beträchtlichen Contingents vorzukehren, so wie solches auch jetzt noch, um sich keiner Ausstellung oder Verantwortung auf irgend eine Art auszusetzen,

zusetzen, wiederholt werde. Aus obgesagtem ergebe sich, daß Oesterreich selbst zu seinem Schaden alles angewendet habe, und an keinem Ereigniß, es möge Namen haben, wie es wolle, verantwortlich seyn könne. Jedoch bey dieser und der, sowohl in politischem, als militärischem Betracht mißlichen, Lage im Reiche dürfte zu beherzigen seyn, was aus einem Unterbruch der Unterhandlungen für das Ganze in noch höherem Grad entstehen könne, und dürfte daher aus zwey Uebeln das geringste zu erwählen seyn, um dem verheerenden Krieg ein Ende zu machen, und dem deutschen Reich selbst den zur Erhaltung seiner Verfassung so erwünschten Frieden auch mit beträchtlichen Opfern an die Franz. Republik zu erhalten zu suchen, und nach allen vorbemerkten Betrachtungen wolle Oesterreich selbst ohne Rücksicht auf seine dasigen Besitzungen dem Antrag von Chur-Sachsen beytreten, und sich mit sämmtlichen übrigen Stimmen vereinigen.

Bayern:

schließe sich in etwaiger Vorhersehung eines gewiß zu erduldenden Verlustes mit Vorbehalt einer Schadensausgleichung an Chur-Sachsen und Oesterreich an.

Würzburg:

wie Chur-Sachsen, mit der Bemerkung: es könne sich auf die, in der Franz. Note näher entwickelten Consequenzen nicht einlassen, durch welche für das Reich im Ganzen der Friede nicht erleichtert werde, und die als ein höchstwichtiger einheimischer Gegenstand der weitern Entscheidung des Kaisers und Reichs vorbehalten bleiben müssen.

Bremen:

wie Chur-Sachsen, cum addito: daß man den Rückzug der Truppen vom rechten Rheinufer erwarte.

Darm-

Darmstadt:

Die Bestimmtheit der letzten Note schneide alle Discussionen ab: auch wolle man aus der Hoffnung auf die Mäßigung der Republik nicht rechnen, da ihr Schluß sogar die Deputation fü. den Verzug verantwortlich mache. Dabey ließen die sonstigen Aeußerungen der Franz. Gesandtschaft die bange Besorgniß erwachen, daß eine verneinende Antwort das Kriegsfeuer aufs neue anblasen werde. Auch könne die occupirten Lande des rechten Rheinufers nur ein baldiger Friede retten, indem die Unterthanen der Verzweiflung nahe, und auch die Herrschaften vor den Folgen des, unter der Asche glimmenden Feuers nicht sicher seyen. Pflicht und Klugheit rathe also zur Nachgiebigkeit. Die Republik habe aber an Reichs-Landen und Reichs-Lehen schon in Italien so viel bekommen, daß die Zustimmung von Kaiser und Reich zu diesen Abtretungen allein schon ein beträchtliches Opfer sey. Man müsse also hoffen, daß sich die Republik mit der, salva ratificatione von K. und R. anzutragenden Hälfte jenseitiger Lande begnügen werde. Dahin sey also in Vereinigung mit dem Chur-Sächsischen Voto der Antrag zu machen, und dabey zugleich für die große Anzahl der dadurch und im Elsaß in Schaden versetzten höchsten und hohen Stände wegen gebührender Entschädigung und sonstiger Zuständigkeiten, so wie wegen der, aus individuellen Verhältnissen etwa weiter entspringenden Bedingungen sich nähere Ausmittelung vorzubehalten, auch die Bestimmung der Worte: Lauf des Rheins, dahin namentlich zu verweisen, um allen künftigen Ausdeutungen zu begegnen.

Baden:

könne sich mit dem Chur-Sächsischen Vorschlag in totum unter vorläufigem Beytritt zum Schlußsatz des Darmst.

Voti

Voti vereinigen, und müsse wiederholt bemerken: daß sich der Besorgniß, das linke Rheinufer zu verlieren, täglich die größere anschließe, daß bey verzögerten Unterhandlungen auf dem rechten Rheinufer sich Dinge zutragen würden, die den Verlust jenseits bey weitem überwögen. Um so billiger verehre man daher die heutige Oesterreich. Abstimmung.

Augsburg

Frankfurt und

Chur-Maynz:

wie Chur-Sachsen.

Conclusum. Es sey nunmehr mittelst einer fernern Note unter Vorausschickung zweckmäßiger Betrachtungen bey der Franz. Gesandtschaft eine bestimmte Erklärung dahin abzugeben: Man vermöge zwar nicht auf die angetragene Basis, den Rhein zur Gränze zu haben, in ihrer ganzen Ausdehnung einzugehen. Um jedoch alle Nachgiebigkeit zu bezeigen, und aufs forderſamste zur Abschließung des Friedens zu gelangen, glaube man sehr beträchtliche Aufopferungen nicht versagen zu können. Wenn daher das Franz. Gouvernement seine Friedens-Proposition, wie man von dessen Gerechtigkeit und Billigkeit beharrlich erwarte, mäßige, und die Hälfte der, auf dem linken Rheinufer liegenden Reichslande verlange, so würde auf diese Basis die Unterhandlung gegründet werden können, und es vorerst nur darauf ankommen, daß man Franz. Seits über diejenige Hälfte, welche der Gegenstand

der

der Abtretung seyn soll, mit möglichster Rücksicht auf die Festsetzung einer militärischen Gränze unter den nöthigen Modificationen sich sofort bestimmt erklärte. Ueber diese, der Franz. Gesandtschaft zu thuende Eröffnung, mit welcher eine Erneuerung des Antrags wegen genauer Beobachtung des Waffenstillstandes zu verbinden seyn werde, werde sich übrigens mit Plenipotenz herkömmlich zu vereinigen seyn.

Direct. ließ darauf die eingelaufenen Abstimmungen der Part. Abgeordneten verlesen, um zu sehen, ob sie am Concluso nichts ändern könnten.

No. 58. et ad No. 58. Legebantur, wie sie in den Beylagen No. 58. und ad No. 58. vorkommen.

Sämmtliche Subdelegirte lassen es bey dem Concluso bewenden.

Sessio XXVI^ta den 16ten Februar.

Die Friedensbasis betreffend.

Direct. trug vor: Außer den in ult. angezeigten und verlesenen Erklärungen verschiedener Part. Abgeordneten über die von den Franzosen vorgeschlagene Friedensbasis seyen unterdeß noch mehrere eingekommen, welche zum Theil schon ad dict. gebracht worden, zum Theil noch dahin zu bringen seyen. Dictirt wären bereits: von Zweybrücken, Chur-Brandenburg, Trient, Passau, Meklenburg-Schwerin, Würtemberg, Salm-Salm und Salm-Kyrburg, Thurn und Taxis, Straßburg, Hessen-Darmstadt, Westphäl. Kathol. Grafen, Reichs-

Reichsritterschaft, Lüttich. — vid. Beyl. No. 59. et ad 59. Alle diese Erklärungen kämen darin überein, daß sie dem Ermessen der Deputation überließen, inwiefern sich zur Abtretung eines Theils oder sämmtlicher Reichslande der linken Rheinseite verstanden werden müsse, und daß dabey einige zu erkennen gäben, daß ohne Gefahr dieser Abtretung nicht länger ausgewichen werden möge, wo hiernächst denn auch diese Herren Abgeordneten für den, ihren Comittenten dadurch bevorstehenden Verlust, beynahe alle gleichen Anspruch auf Entschädigung machten — nur die Lütticher Abgeordneten hofften, daß ihnen die Deputation das Fürstenthum selbst wieder verschaffen werde, und überließen ihr, die hiezu zweckmäßigen Mittel anzuwenden.

No. 59. et ad No. 59.

Diesem vorgängig wolle nun Direct. den in ult. beschlossenen Erlaß an die Plenipotenz vorlesen, und vernehmen, ob nichts dabey zu erinnern sey? vid. Beyl. No. 60.

No. 60.

Chur-Sachsen:
finde nichts dabey zu erinnern.

Oesterreich
Bayern
Würzburg
Bremen
} similiter.

Baden:
Insofern der verlesene Aufsatz dem letzten Concluso gemäß sey, scheine allerdings keine weitere Erinnerung statt finden zu können: wenn aber nach äußerm Vernehmen gedachte Franz. Gesandtschaft, über diese, ihr schon

zum

zum voraus ruchbar gewordene, Erklärung ungemein aufgebracht, mit gänzlicher Verwerfung des, ihr gemacht werden wollenden Anerbietens sich bereits sehr heftig dagegen geäußert und dabey zu erkennen gegeben haben solle: Sie habe mit dem letzten Courier den gemessensten Befehl erhalten, nicht länger mit sich scherzen zu lassen, indem das Gouvernement fest entschlossen sey, wenn man sich nicht ungesäumt zum Ziele lege, zu den ernstlichsten Mitteln und Maaßregeln zu schreiten; welches denn nicht weniger besagen wolle, als die Feindseligkeiten auf allen Seiten wieder zu erneuern, so dürfte es wohl einer nähern Beherzigung nicht unwerth seyn: ob zu Verhütung noch größerer Gefahren und Drangsale die Noth nicht erheische, das schmerzhafte Opfer der ganzen linken Rheinseite lieber gleich jetzt schon zu bringen? — da man es doch nicht verhindern könne, und jetzt wenigstens eine günstigere Aufnahme und Zulassung billiger Modificationen hoffen dürfe.

Bey der traurigen Ueberzeugung, daß bey der Uebermacht auf der Einen und Erschöpfung auf der andern Seite, und bey dem Mangel innerer und äußerer Rettungsmittel keine andere Wahl bleibe, als dem Gesetz des Ueberwinders nachzugeben, oder noch alles auf das bisher vernichtende Spiel zu setzen, könne man nicht hoffen, daß eine Abänderung der Friedensbasis noch statt finden könne. Wenn dem also sey; wenn der Scheingrund, daß alles durch Gradationen gehen müsse, durch die ernste Prüfung überwogen werde, daß ein größeres Unglück eintreten könne, auch mehrere Part. Abgeordneten sich seit dem Concluso auf diese Art geäußert hätten, so fühle man sich verpflichtet, das letzte Conclusum einer nähern Prüfung zu empfehlen, um den so dringend vom gesammten Reich gewünschten Frieden keiner fernern Verzögerung auszusetzen.

Hes-

Hessen-Darmstadt:

finde zwar den Aufsatz dem Concluso gemäß, die in vorstimmendem Voto, aber bemerkten Umstände von Aeußerungen der Franz. Gesandtschaft von solcher Erheblichkeit, daß er der Deputation anheim stelle: ob nicht eine weitere Deliberation angestellt werden solle?

Augsburg:

Mit dem Aufsatz einverstanden: finde das Badische monitum extra materiam propositam, und wolle seine Meinung alsdann abgeben, wenn von oben darüber abgestimmt worden sey.

Frankfurt:

desgleichen in mat. proposita und in Rücksicht des Badischen moniti.

Chur-Maynz:

glaube den Aufsatz dem Concluso gemäß. Uebrigens scheine dem Subdelegato, daß das, was concludirt sey, so lange nicht von der Franz. Gesandtschaft etwas Schriftliches dazwischen gekommen, expedirt werden müsse.

Conclusum: Daß der Aufsatz zu expediren, und sub reserv. solita der h. a. Kais. Plenipot. zu übergeben sey.

Sessio XXVII^ma den 22ten Februar.

Legitimation des Bayrischen Subdelegati Herrn Grafen von Morawitzky.

Direct. zeigte an: Se. Churfürstl. Durchlaucht zu Pfalz hätte durch Schreiben vom 6ten l. M., um die Reichs-Deputation davon zu benachrichtigen, bekannt gemacht,

gemacht, daß Sie den bisherigen Herzogl. Bayrischen Subdelegatum Grafen von Preysing auf sein wiederholtes Ansuchen zurückberufen und statt seiner den Grafen Topor von Morawizky ernannt hätten. Der Herr Graf Preysing habe solches der Deputation durch Schreiben vom 16ten selbst eröffnet, worauf sich dann Graf Morawizky desselben Tags mit einer, der am 13ten Jan. verglichenen, gleichlautenden Specialvollmacht legitimirt habe.

Weitere Erklärung mehrerer Particular-Abgeordneten.

Es haben sich seit der letztern Sitzung der Partic. Abgeordnete von Stablo, Johannitermeisterthum und von Basel auf die Eröffnung der Deputation von 12ten
No. 61. erklärt. vid. Beyl. No. 61.

Die Negociation über die Friedensbasis betreffend.

Direct. trug sodann vor: Ihm sey vorgestern unter seiner Addresse die weitere Erklärung der Franz. Gesandtschaft zugekommen, die noch am nämlichen
No. 62. Abend dictirt worden wäre. vid. Beyl. No. 62. Gestern habe die Plenipotenz mittelst Erlasses bemerkt, daß auch Ihr diese Erklärung zugekommen sey, und sie wolle nun das weitere Gutachten der Reichs-Deputation vernehmen.

Legebatur der Erlaß der Plenipotenz.

Direct. wolle ihn demnächst ad dictat. bringen lassen. Er trug darauf den Inhalt der Franz. Note vor, und bemerkte: Er müsse solchen vorerst der gründlichen Untersuchung und Ueberlegung sämmtlicher Subdelegirten

ten empfehlen, und werde nicht säumen, das Protocoll zu dießfallsiger Abstimmung zu eröffnen, sobald ihm bekannt seyn werde, daß man hierzu allerseits gefaßt sey. Er wolle aber vernehmen: ob nicht unter herkömmlicher Benehmung mit der Plenipotenz die letzte Deputations-Antwort sowohl als die neueste Franz. Erklärung der allgemeinen Reichsversammlung, auch etwa den Partic. Abgeordneten, und zwar letztern zu ihrer Wissenschaft mitzutheilen seyen?

Chur-Sachsen:
behalte sich beym Hauptgegenstand das Protocoll offen, und sey mit den übrigen Anträgen des Directoriums vollkommen einverstanden.

Oesterreich:
behalte sich ebenfalls das Protocoll offen, sey mit der Directorial-Proposition überhaupt einverstanden, und müsse antragen: daß die Aeußerungen der Part. Abgeordneten der Reichsvers. bekannt gemacht würden, indem sie zur Rechtfertigung der Reichs-Deputation nicht undienlich seyn dürften.

Bayern:
In der Hauptsache cum Directorio, und sey mit dem Oesterreichischen Beysatz um so mehr einverstanden, als er der deutschen Geradheit angemessen sey.

Würzburg:
wie Chur-Sachsen und Oesterreich.

Bremen:
Pariter und mit dem Oesterreich. Beysatz, da die Erklärungen der Part. Abgeordneten sowohl beym Reichstage als beym ganzen Publikum das Betragen der Reichs-

Depu-

Deputation nicht nur rechtfertigen, sondern auch, da dieselbe dem deutschen Biedersinn und Standhaftigkeit so angemessen sey, in einem günstigen Lichte erscheinen machen würde.

Hessen-Darmstadt:

in mat. prop. behalte man sich Protocoll offen, und trete dem Direct. Antrag und Oesterreich. addito, und zwar Letzterem um so mehr bey, als sowohl die Franzosen selbst in ihrer Note sich sogar förmlich auf die Aeußerungen der Part. Abgeordneten berufen hätten, und auch dadurch die ganze Deputation über den Gang der Sache gerechtfertigt werde.

Baden:

wie Chur-Sachsen und Oesterreich.

Augsburg
Frankfurt und
Chur-Maynz:

similiter.

Chur-Sachsen, interloquendo:

trete dem Oesterreichischen Zusatz bey.

Conclusum. Daß unter herkömmlicher Benehmung mit der Plenipotenz der allgemeinen Reichsversammlung die letzte Antwort der Deputation an die Franz. Minister sowohl als die darauf erfolgte Erklärung der letztern; sodann ferner die Erklärungen der Herren Partic. Abgeordneten, worauf sich die jüngste Französische Note beziehe, zuzufertigen, letztgedachten Herren Partic. Abgeordneten hingegen Abschriften der nurgedachten

dachten Antwort und darauf erfolgten weitern Französischen Erklärung zu ihrer Wissenschaft mitzutheilen seyen.

Direct. wolle nun die Begleitungsanzeige an die allgemeine Reichsversammlung und den Remiß an Plenipotenz verlesen, und vernehmen: ob dabey etwas zu erinnern sey?

Placuit, daß beydes zu expediren, und der Remiß per Directorialem sub reservatione solita zu besorgen sey.

Sessio XXVIII^va den 26ten Februar.

Die Erklärungen der Herren Particular-Abgeordneten betreffend.

Direct. proponirte: In der letzten Sitzung sey beschlossen worden, der Reichsversammlung von den Erklärungen der Partic. Abgeordneten, die nach und nach eingegangen, Nachricht zu geben. Direct. habe den Entwurf dieses Nachtragschreibens so wie den Remiß an Plenipotenz entworfen, und wolle vernehmen, was dabey zu erinnern wäre.

Omnes:
haben nichts zu erinnern.

Conclusum: Daß die Aufsätze zu expediren, und das Remiß an die Plenipotenz sub res. sol. zu besorgen sey.

Die Franz. Note vom 20ten Febr. (2ten Ventose) betreffend.

Direct. wolle nun vernehmen: Was auf die jüngste Erklärung der Französ. Gesandten abgestimmt werden wolle.

Chur-

Chur-Sachsen:

Die Deputation habe sich in der Friedensangelegenheit zuletzt dahin erklärt, daß wenn das Franz. Gouvernement nur die Hälfte der jenseitigen Lande verlange, auf diese Basis die Unterhandlungen gegründet werden können. Es habe aber die Franz. Gesandtschaft in ihrer Note vom 2ten Ventose nur besagten Antrag nicht angenommen, und solchen nebst andern, auf irrigen Voraussetzungen beruhenden und also nicht zu widerlegenden Bemerkungen dieses entgegenstellt: daß die vorgeschlagene Theilung alle Inconvenienzen übrig lasse, die mit, von der Natur nicht bestimmten Gränzen verbunden seyen. Der Gesichtspunkt, der dieser Erinnerung zum Grunde liege, könne nicht befremden. Er beziehe sich auf ältere Noten. Schon am 28ten Jan. (9ten Pluv.) hätten die Franz. Minister geäussert: ein dringenderer Beweggrund, als Vergrößerungssucht, bestimme ihre Forderung. Durch unveränderliche Gränzen solle die Ruhe beyder Staaten gesichert werden. Sey es nun möglich, etwas vorzuschlagen, wobey eine mindere Aufopferung der Reichslande, der Hauptzweck der Franz. Republik vollkommen und in mancher Hinsicht besser, als durch die vorgeschlagene Basis erreicht werde, so müsse man hoffen, Eingang zu finden. Es entstehe also nun die Frage: wo die natürlichen Gränzen seyen, die der Französ. Republik nach einem äußerst unglücklichen Kriege vom deutschen Reich angetragen werden könnten? — Bey reiflicher Erwägung würden sie sich schwerlich verkennen lassen. Subdelegatus glaube also anheim stellen zu müssen, ob es nicht räthlich seyn werde, sich mittelst fernerer Note gegen die Französ. Ges. dahin zu erklären:

„Um die Erfüllung der mehrmals zu erkennen gegebenen Absicht der Franz. Republik nach natürlichen

lichen Gränzen möglichst zu befördern, bringe man zur künftigen Gränze zwischen Frankreich und dem deutschen Reich dergestalt den Rhein und die Mosel in Vorschlag, daß das Franz. Gouv. wählen könne: ob es die Lande jenseit Rheins und am rechten Ufer der Mosel, oder die jenseit Rheins auf dem linken gelegenen verlangen wolle? Der Theil, den es bestimmen werde, könne alsdann zur Basis weiterer Unterhandlungen dienen; doch müßten nach diesseitiger Meinung bey Eröffnung dieser Proposition, nebst Voraussetzung, daß die Franzosen diejenigen Reichslande räumen würden, die kein Gegenstand der Unterhandlungen seyen, auch die Bedingungen mit berührt werden, unter welchen die Abtretung geschehen möge, daß ihre nähere Auseinandersetzung und Bestimmung bey fernern Negociationen keinen Anstand finde. Zu diesen Bedingungen möchten wohl folgende zu rechnen, und nebst dem, was in andern Votis vorkommen dürfte, zweckmäßig anzubringen seyn:

1) Die Flüsse, die man zur Gränze in Vorschlag bringe, müßten wenigstens zur Hälfte unter Bothmäßigkeit des Reichs bleiben; auch würde wegen der Zölle und anderer Beschwerden auf diesen Flüssen eine Uebereinkunft zu treffen seyn.

2) Wäre festzusetzen, daß in den abzutretenden Landen jeder bey der ungestörten Ausübung der Christl. Religion, der er zugethan, zu schützen, und in der kirchlichen Verfassung keine wesentliche Aenderung zu machen sey.

3) Müsse darüber, daß das Patrimonial- und Privateigenthum, welcher Art es sey, seinem rechtmäßigen Besitzer nicht entzogen werden solle,

ingleichen wegen Erhaltung aller geistlichen und weltlichen Gerechtsame, der Stände des Reichs, seiner Angehörigen und ihrer Unterthanen, so wie der Diœcesan-Rechte eine verbindliche Zusage verlangt werden.

4) Es sey die Berichtigung und resp. Sicherstellung der auf den abzutretenden Landen haftenden Schulden; ingleichen

5) billigmäßige Entschädigung und Versorgung aller Personen geistl. und weltl. Standes, die ohne ihre Schuld ihre Besoldungen, Beneficien, sonstige Unterstützungen und Einkünfte, oder auch ein Unterkommen durch neue Einrichtungen und Organisationen verloren hätten, dringend zu verlangen, auch übrigens

6) darauf anzutragen, daß Niemand wegen Anhänglichkeit an seine vorige Herrschaft und Verfassung, oder sonstige politische Grundsätze verfolgt werde, sondern ihm vielmehr, wenn er deshalb an Habe und Gut Verlust erlitten, solcher baldigst ersetzt werde; wie nun

7) vorstehende Bedingungen auf die, in Elsaß und Lothringen betheiligten Stände und Angehörigen und ihre Besitzungen, insofern sie Anwendung litten, zu richten seyen, also sey noch in Rücksicht derselben besonders zu bedingen;

a) daß ihnen ihr Eigenthum und alles, was sie vor Ausbruch der Revolution besaßen, mit der Erlaubniß, es verkaufen und abschoßfrey abführen zu dürfen, eingeräumet, das nicht mehr Vorhandne billig vergütet, und bey der Succession nach ihren Hausverträgen gegangen werden solle.

b)

Digitized by Google

b) Daß man die Personen der Stände und Angehörigen, die wegen der Revolution Elsaß und Lothringen verlassen hätten, nicht als Emigrirte betrachte, mithin ihnen alles zurückgebe, was sie durch die Auswanderung verlohren hätten.

c) Daß wegen der Rechtsverhältnisse und verschiedenen Zuständigkeiten, die ermeldete Stände und Reichsangehörigen durch die vorigen Friedens-Schlüsse und Lettres patentes erhalten hätten, eine Uebereinkunft mit den Betheiligten sich ausdrücklich vorbehalten werde. Uebrigens glaube man voraussetzen zu dürfen, daß alles, was in Folge der Abtretungen im Innern des Reichs zu reguliren seyn möge, in constitutionsmäßigem Wege und nach Grundsätzen der Gerechtigkeit werde verhandelt werden wollen.

Ueber diese Erklärung sey sich, wie gewöhnlich, mit der Plenipotenz zu vereinigen.

Oesterreich:

habe in der 25ten Sitzung über die von den Franzosen verlangte Friedensbasis abgestimmt, und sich mit dem Schlußantrag von Chur-Sachsen vereinigt. Bey dieser fortgesetzten Berathschlagung über die Fr. Basis wolle es sich folgendermaßen äußern:

1) Müsse man das Votum Sess. XXV. anher nach seinem ganzen wörtlichen Inhalt wiederholen. Man habe allda die politische und militärische Lage im Reich bemerkt, die nun durch die Aeußerungen der Part. Abgeordneten (wenn gleich diese Deputation

nach der ihr von K. und R. gegebnen illimitirten Reichsvollmacht allein über die Sache zu entscheiden habe) noch mehr bestätigt sey. Oesterr. habe geglaubt, aus zwey Uebeln das mindere wählen, und zu Erhaltung des so nöthigen Friedens beträchtliche Opfer bringen zu müssen. Bey der fortwährenden Forderung des ganzen linken Rheinufers oder des Laufes des Rheins zur Gränze, welches man auf das, was an diesem linken Rheinufer gelegen sey, und daß das rechte Rheinufer, auch das allda Gelegene, Deutschland verbleibe, nach den Grundsätzen des allgemeinen Völkerrechts verstehe, könne sich Oesterreich im vorbemeldeten Sinn weiter dahin erklären, daß, wenn es auf eine militärische Gränze ankomme, wodurch beyde Mächte in Zukunft größere Sicherheit erhielten, wohin auch die jüngste Französ. Note Bezug habe, so könne man diesseits, um den erwünschten Frieden für Deutschland zu befördern, dahin nicht nur mit einfließen, sondern auch selbst anrathen: daß den Franz. Bevollmächtigten eine solche Linie und Gränze angetragen und allenfalls von ihnen an Handen zu geben verlangt werde, mit dem Zusatz: daß, wenn zu derselben auch noch etwas oder einiges mehr als die Halbscheid der Länder am linken Rheinufer unumgänglich nöthig wäre, man auch hierzu von Seiten des Reichs die Hände zu bieten und den Frieden zu erkaufen bereit sey; wornach diese Linie und zugleich die für Frankreich daraus entspringende beträchtliche deutsche Länderrequisition zwischen beyden Theilen näher zu bestimmen und zu berichtigen wäre.

2) Bey allem diesem aber dürfte dieser Reichs-Dep. nach ihrer Bestimmung, um alles in das Friedens-

werk

werk Einschlagende genau zu beherzigen und zu besorgen, und sich in der Zukunft keiner Verantwortung oder gar einem Vorwurf auszusetzen, angelegendst obliegen, daß bey Bestimmung der Friedensbasis alles regulirt werde, was darauf mittelbaren oder unmittelbaren oder gleichsam unzertrennlichen Bezug habe; dahin zähle man

a) das Religions- und Domänenwesen;

b) Eigenthum der Communitäten und anderer Corporum;

c) das Eigenthum eines jeden ohne Ausnahme;

d) das wechselseitige Schuldenwesen;

e) die Versorgung und Verpflegung der Geistlichen und Weltlichen, die bey dieser Länderüberlassung unter diese Rubrik gehörten oder versetzt würden;

f) nöthige und gänzliche Vorsehung wegen jener, die in den Regierungsmeinungen verschieden dachten; und endlich

g) in Rücksicht derer, die durch die Länderüberlassung sogenannte sujets mixtes geworden, und während des Kriegs wegen dessen Gefahr und Unheil oder sonstiger gültiger Beweggründe von ihrem Heerd sich zu entfernen, für gut gefunden hätten.

Der mit der Republik zu schließende Friede würde um so dauerhafter seyn, wenn vorbemerkte Punkte auf eine befriedigende Art, bey Abschließung des Friedens herkömmlicher Maaßen nach dem Beyspiel voriger Friedens-Schlüsse berichtigt würden, und dieser Reichs-Deputation werde das Zeugniß nach der Lage der Dinge

und

und Umstände, besonders aber in Rücksicht der abzutretenden Länder und ihrer Bewohner Alles gethan zu haben, auch bey ihrem harten Stande zu ihrem eignen Trost nicht versagt werden können. Oesterreich wolle sich als Mitglied dieser Reichsfriedens-Deputation jeder Obliegenheit zum Besten des Ganzen und der in Abtretung fallenden deutschen Länder, auch ihrer Bewohner, anmit öffentlich entledigen.

Bayern:

könne vor Allem anzumerken nicht entstehen, daß die Abtretung Einer Hälfte auch nur ein um die Hälfte kleineres Uebel sey, als die Abtretung des Ganzen; daß, wenn schon die Franz. Republik nichts so Beträchtliches acquirire, doch die Abtretung für die Verlierenden von äußerster Wichtigkeit sey; daß endlich alle am Ober- und Unterrhein gelegene Lande seines höchsten Committenten so beträchtlich wären, daß Höchstderselbe der meist interessirte Theil würden, auch unter die Interessenten nicht gezählt werden könnten, die bereits ihre Einwilligung zur gänzlichen Abtretung geäußert haben möchten. His praemissis nehmen die Franzosen die angetragene partielle Abtretung darum nicht an, weil dieses keine natürliche Gränze sey. Wenn also bey einer oder der andern Hälfte eine militärische Gränze gefunden werden könnte, so würde Deutschland das Opfer bringen, was seine und die Ruhe der Menschheit erfordere, und dagegen auch die Republik durch ihre Annahme die Mäßigung beweisen, die sie so feyerlich zugesagt habe. Nach erwiederter Anbietung der Hälfte mit Behauptung, daß wirklich eine oder mehrere solcher Linien möglich seyen, und nach Bezeichnung derselben nach dem Churfächs. Voto glaube Subdelegatus unter Vorbehalt aller Competentien und Ausgleichungen, die aus dieser Abtretung nach dem Societätsverbande jedem verlierenden Reichs-

stand

stand und besonders dem Churpfälz. Hause zuwachsen müssen, bey dem Antrage beharren zu müssen. Er glaube diesen Schritt dem gesammten Reiche, dessen allgemeines Wohl von dem Privatwohl der Stände unzertrennlich sey, schuldig zu seyn, trete auch überdieß den höchst nöthigen Präcautionen, Reservationen und Vorsichten, die jura cedentium et cedendorum betreffend, in beyden vorigen Votis bey, und behalte sich ausdrücklich vor: diejenigen individuellen Bemerkungen nachzutragen, die die in der Abtretung begriffenen Länder ꝛc. des Churhauses Pfalz in specie angiengen.

Würzburg:

Die von den Franzosen verlangte Abtretung müsse man diesseits immer als einen Schritt zum höchsten Ungemach des deutschen Reichs ansehen. Da die Franz. Gesandtschaft unterdessen einige und auch neue Gründe zur Behauptung ihres Satzes aufstelle, so könne man immer noch hoffen, daß deren Beleuchtung die jenseitigen Gesinnungen ändern werde. Die Gründe der Ersten Note der Reichsfriedens-Deputation wären gegen die Basis des Laufs des ganzen Rheins gerichtet gewesen; die Abtretung der Hälfte stehe also damit nicht in Widerspruch. Auch dieses Opfer sey für Deutschlands innere Stärke und äußere Verhältnisse äußerst empfindlich. — Das Anerbieten der Hälfte beweise also nun, daß die Reichsfriedens-Deput. selbst mit Opfern den Frieden wünsche. Die Abtretung der Hälfte sey in ihren Folgen erträglicher, und da die Reichsfriedens-Deputat. nach ihrer übernommenen Verantwortlichkeit nicht allein einen baldigen, sondern auch einen annehmlichen, Existenz und Verfassung sichernden Frieden schließen solle, so habe sie sich auch eher auf diese theilweise Basin einlassen können. Von einer Anerkenntniß der deutschen Fürsten und Stände, daß die Rheingränze nöthig sey; von ihrem

Wunsch

Wunsch der Abtretung des linken Rheinufers sey dieser Reichs-Deput. nichts bekannt. Nur einzeln seyen sie bereit, wenn es die Noth erfordere, D. ihre Ueberrheinl. Besitzungen zu opfern. Diese Erklärungen der Interessenten ändern aber den von K. und R. der Deput. gegebenen Auftrag nicht; sie sehen sich noch vielmehr aufgefordert, nichts unversucht zu lassen, die Franz. Gesandten zur Modification zu bewegen. Kein Privatinteresse, keine den Frieden entfernende Absichten, sondern ihre Pflicht hätte die bisherigen Schritte der Reichsfr.-Deput. geleitet. Man müsse also nochmals die Franz. Gesandten ersuchen, ihrem Gouvernement die Gründe vorzutragen, die für Deutschlands Interesse sprächen. Nach dem zeitherigen Gang der Negociationen, nach dem Begehren einer positiven Antwort ließe sich freylich nicht läugnen, daß die Reichsfr.-Deput., die nur die Mittel der Negociation in Händen habe, wieder an dem Punkt stehe, wo sie, in der Hoffnung, daß es die letzte sey, Nachgiebigkeit bezeigen müsse. Militärische und natürliche Gränzen verlangten alle vorige Noten. Man würde also dießmal nicht umhin können, eine solche anzutragen. In dieser Beziehung trete man dem Oesterr. Voto, und insofern keine vortheilhaftere Bestimmung ausgefunden werden könnte, dem im Sächs. Voto enthaltenen Vorschlag der Auswahl bey. Subdelegatus behalte sich vor, hierüber die Abstimmungen der Nachvotirenden noch weiter zu benutzen. Die genaue Bestimmung der Gränzen würde vorbehalten werden müssen; die Mitte des schiffbaren Hauptstroms, ohne Rücksicht auf Veränderungen, würde dazu angenommen werden, und in Ansehung der Zölle jetzo schon der Vorbehalt des 18ten Artikels des Ryswicker Friedens und der 6te Artikel des Badener Friedens in Betreff der damaligen Rheingränze angenommen werden müssen. Diese Linie müsse auch die Souveränitäts-Rechte beyder Nationen

scheiden.

scheiden. Diese Punkte seyen um so wichtiger, als ohne ihre Beobachtung keine Gränze fest und dauerhaft sey. Für eine so wichtige Abtretung müsse aber die Reichsfriedens-Deput. ihre Gegenbedingungen stipuliren. Es müsse dem deutschen Reich gegen so beträchtliche Opfer in seinen übrigen Bestandtheilen Ruhe und Sicherheit verschafft, seine Verfassung erhalten und ihm überlassen bleiben, sich mit den Vorkehrungen zu beschäftigen, die durch den wichtigen Verlust seines Umfangs in Ansehung seiner innern Lage nöthig werden möchten. Die Bedingungen, die man in dieser Lage verlangen könne, dürften also wohl keine andern seyn, als daß Frankreich in Gefolg des Westphäl. und folgender Friedensschlüsse die Eintracht zwischen beyden Reichen wieder in voller Kraft eintreten und das deutsche Reich im Genusse seiner übrig bleibenden Lande, Gerechtsame, Ausübung und Anwendung seiner Verfassung wie vorher ungekränkt lassen wolle. Die Vorkehrungen für das Beste der Reichsangehörigen, die ganz oder zum Theil unter Franz. Hoheit kämen, und jetzt den letzten Dienst und Trost von ihrem bisherigen Vaterland erhielten, sey heilige Pflicht für diese Reichs-Deput. Ins Detail zu gehen, sey jetzt noch nicht nöthig. Gleichwohl sey nöthig, alle Punkte im allgemeinen, genauern Bestimmungen unabbrüchig, aufzusetzen, auf welche es jetzt ankomme. Gesandter glaube, daß folgende die vorzüglichsten seyen:

1) Müsse ausgemacht werden, daß nach bestimmter Gränze die Rechte der Franz. Republik dergestalt durch solche beschränkt werden sollten, daß sie auf die diesseitigen Lande und Besitzungen der Fürsten, Stände und Ritterschaft, geistl. und weltl. Corporationen, Privaten, deren jenseitige Wohnsitze unter Franz. Souveränität kämen, keinen Einfluß haben

haben sollten, weder aus Souveränitäts- Eigenthums- noch Successions-Recht. Auch den jenseitigen Besitzern solle dergestalt der freye Genuß ihrer Güter bleiben, daß sie sich auf deutschem Boden niederlassen könnten.

2) In Rücksicht der Cedendorum werde dahin angetragen werden müssen, daß ihr Eigenthum den jetzigen Besitzern mit Ausnahme dessen, was nach der Franz. Verfassung supprimirt sey, reservirt werde, und daß ihnen für letzteres ein billiger Ersatz geleistet, und ihre liegenden Gründe, sowohl ursprüngliche Domänen als neu acquirirte Güter, wieder zurückgegeben und binnen einer gewissen noch zu bestimmenden Frist, zu verkaufen erlaubt würde, dergestalt, daß alle, seit Anfang des Kriegs vorgenommene Verkäufe, Sequestr. und Confisc. aufgehoben, und diese Besitzungen zurückgegeben und vergütet würden, so, wie es ihnen auch frey stehen müsse, ihr Mobiliar- Eigenthum und Activ- Schulden aus den cedirten Landen in diejenigen, wo sie sich aufhalten, hinüber zu bringen und zu beziehen.

3) Gleiche Vorkehrung zum Vortheil aller in Deutschland noch bestehenden geistlichen Stiftungen und namentlich der Domkapitel, die, wie ihre Bischöfe, fort bestünden.

4) Für alle erdenkliche Fälle müsse den deutschen Privaten, z. B. bey Erbschaften u. s. w. Sicherheit des Eigenthums und Handhabung der bürgerl. Rechte bedungen werden.

5) Für die abgetretenen deutschen Unterthanen gleiche Sicherheit des Eigenthums, Ausübung ihrer Religion,

gion, Verbindung mit ihren auswärtigen geistlichen Vorstehern gelassen werden; wegen der Treue gegen ihre alte Herrschaft soll ihnen nichts in den Weg gelegt und gleichfalls frey gestellt werden, im Lande zu bleiben, oder solches zu verlassen; ihre Fahrniß mitzunehmen und ihre unbeweglichen Güter zu behalten oder zu verkaufen.

6) Den Mitgliedern mit allen Besitzungen im cedirten Lande angesessener Corporationen müsse eine Pension in baarem Gelde mit der Erlaubniß, sie in Deutschland oder Frankreich zu verzehren, bedungen werden. Der Vorsteher einer solchen Corporation müsse verhältnißmäßig mehr bekommen. Dieses werde auch auf die, unter Franz. Botmäßigkeit kommenden besoldeten Diener seine Anwendung finden.

7) Alle Emigrations-Gesetze in den, jetzt erst cedirt werdenden deutschen Landen müssen aufgehoben und den sogenannten Emigranten ihr Vermögen erstattet werden.

8) Wegen der nach dem Westphäl. Nymweg. Ryswick. Wiener Frieden zum Reich noch gehörigen Stände und Unmittelbaren in Elsaß und Lothringen sey der Antrag zu machen, daß sie in ihre Besitzungen wieder eingesetzt und nach der eignen Zusage der ehemaligen Französ. Nationalversammlung wieder entschädigt würden.

9) In Rücksicht der Schulden würde der Antrag zu machen seyn, daß die Republik solche, insofern sie die Hypothek acquirire, übernehme. Da aber die Zahlungsart in Deutschland weit vortheilhafter als in Frankreich sey, so wäre auszubedingen, daß

Capital

Capital und Zinsen nach der bisherigen Art aus den verpfändeten Landen bezahlt würden.

Mit diesem glaube Gesandter dem beabsichtigten Zweck der Milderung der Cession so nahe als möglich gekommen zu seyn, behalte sich den Beytritt zu in nachfolgenden Abstimmungen kommenden Bemerkungen ausdrücklich vor, und schließe sich dem Chur-Sächs. Voto in Rücksicht des Abzugs des Franz. Militärs aus diesseitigen Landen an.

Bremen:

Man könne sich die physische Unmöglichkeit nicht verhehlen, das Verlorne wieder zu erobern, und es werde also Pflicht der Reichs-Deputation, einen Theil D. aufzuopfern, um dem Vaterland Ruhe zu verschaffen. Es trage also darauf an: den Franz. Gesandten statt einer Erwiederung ihrer letzten Note ein, auf die Basis der Cession der Ueberrheinischen Provinzen (das heißt, der Reichslande, so am linken Ufer des Rheins lägen) gegründetes Friedensproject zuzustellen.

Dieses müsse nun zerfallen:

I) in Cessionen; II) Bedingungen und Modificationen derselben; III) Wiederholung und Bestätigung älterer Friedens-Schlüsse mit Frankreich.

Ad I) Mit Ausschluß eines Strichs Landes, den man nachher angeben wolle, müßten

a) solche die jenseitigen Reichslande betreffen, la cession de ce, qui est au delà du Rhin;

b) die Rechte des Reichs giengen dadurch an die Republik über;

c) der

c) der Strich, der von der Cession auszunehmen seyn würde, müsse den Tractum in sich fassen, der von dem Rhein, der Mosel, der Maas und einer, von dem Ausfluß der Roer bis zur Mosel durch Negociationen zu bestimmenden, militärischen Linie umgränzt werden würde.

Ad II) Beständen die Besitzungen und Bedingungen

a) aus solchen, welche die Ruhe und Sicherheit des deutschen Staatskörpers erheischten;

b) aus solchen, welche die Wohlfahrt der deutschen Unterthanen bezweckten.

Ad a) gehöre:

1) Festhaltung der Gränze. Der Rhein müsse für beyde Staaten seyn; die Linie durch die Mitte des Flusses gezogen werden. Das ganze rechte Rheinufer mit Inseln, Sandbänken, Mühlen, Wasserbauten, Schluchten u. s. w. müsse unter Reichshoheit verbleiben; das linke aber an Frankreich fallen.

2) Entsagung der Republik auf alle Ansprüche auf das rechte Rheinufer ex quocunque capite: namentlich der Subrogation des droits des ci-devant princes et états de la rive gauche sur les possessions situées sur la rive droite. Eben so entsage Deutschland auf seine Rechte als Staat, salvis juribus der Fürsten und Stände, deren Länder cedirt würden.

3) Die Souveränität des Staats leide keine Einmischung eines Fremden. Sollte also eine Ausgleichung der Fürsten und Stände Folge dieser Verhandlungen seyn, so muß solche

Kaiser

Kaiser und Reich überlassen bleiben. Zu den Bestimmungen und Bedingungen gehöre, daß das Reich in regula den Betheiligten keine Entschädigung auf Kosten ihrer Mitstände verschaffen könne. Fürs Erste sey also dieser Punkt noch auszusetzen.

Ad b) Hauptverpflichtung sey es für die Reichs-Dep. sich der Rechte der Individuen anzunehmen, und ihre Erhaltung zur Hauptbedingung der Cession zu machen. Hierzu gehöre

1) vollständige Entschädigung für Reichsstände und unmittelbare Reichs-Ritterschaft von Seiten der Republik für alle, mit den Grundsätzen der Französischen Verfassung unverbindliche Rechte.

2) Benutzung aller Kammergüter der Fürsten und Stände und derjenigen Anstalten, die die Franzosen unter Usines verstünden, die nicht für wahre Domänen zu achten seyen. Dieß sey um so wichtiger, da bey den deutschen Fürsten und Grafen-Familien die Güter Erbgüter seyen, die, ehe sie Reichswürden besessen, von ihren Ahnherren auf sie gekommen wären.

3) Erhaltung des Privateigenthums für jedermann.

4) Freye Religionsübung der reichsgesetzmäßigen Religionen; eben so freye Benutzung geistl. und milder Stiftungsgüter.

5) Müsse den deutschen Staatsbürgern geistl. und weltl. Standes das Eigenthum und unbeschränkte Nutzung ihrer auf dem linken Ufer gelegenen Güter gelassen werden.

6)

6) Würde für die Sicherheit der Schulden zu sorgen seyn, deren Unterpfänder an die Republik kämen.

7) Fischereyen, Mühlen, Blockhäuser, Goldwäschereyen und Fuhranstalten würden, wie sie bisher auf beyden Ufern hergebracht, zu erhalten seyn; jedoch müsse jeder die Jurisdiction des Landesherrn erkennen, unter dem sie gelegen wären.

8) Müsse man antragen, daß die in Elsaß und Lothringen Begüterten im Sinne des Westphäl. Friedens behandelt, oder ihnen wenigstens die Vergütung zugebilligt werde, die ihnen durch die Beschlüsse der ersten Nationalversammlung zum Theil zugebilliget worden seyen.

Ad III) Da es zur wechselseitigen Sicherheit nöthig sey, die alten Friedensschlüsse im neuen Instrument zu wiederholen, so trage Subdelegatus an; daß der Westphälische, Ryswicker, Badener Friede, die Quadrupelallianz von 1718 und der Wiener Friede von 1735 und 1738 erneuert und bestätigt werden möchten.

Baden:

Die Frauzös. Gesandtschaft beharre in der Note vom 20ten d. auf dem linken Rheinufer, und verlange eine ungeweilte und positive Erklärung. Nachgiebigkeit in Rücksicht eines Theiles der Forderung habe also so wenig als Vorstellung bey den Franzosen Eingang gefunden. Zwar scheine die Deputation sich und dem Publikum schuldig zu seyn, gründlich zu widerlegen, was die Franz. Noten Ungegründetes enthielten; die Stärke der Gründe würde aber bey der Schwäche des

Nach-

Nachdrucks nichts entscheiden, so gerne man auch die diesseitigen Aeußerungen der 26ten Session besseren Hoffnungen nachsetzen wollte. In Rücksicht der etwaigen Hoffnungen könne man sich auf die Franz. Note selbst beziehen: jeden Falls, es komme nun zur gänzlichen oder partiellen Abtretung, müsse man sich jetzt über die Modificationen vereinigen, die das Schicksal der Abtretung erleichtern sollen.

1) Müsse man suchen, bey der Rheingränze, so weit sie statt haben würde, nebst völkerrechtlichem Herkommen den 18ten und 6ten Art. der Ryswicker und Badener Friedensschlüsse zum Grund zu legen.

2) Die Domänen belangend, habe die Deputation Anregung gethan, und die Franz. Gesandtschaft am 22ten Pluviose ungünstig geantwortet. Man vermuthe also nicht, zu irren, wenn man unter diesem Ausdruck: Hoheitsrechte verstehe, keinesweges aber das mit Grundsätzen vereinbarliche Eigenthum, welches, so wie die Bestimmung eines 2- bis 3jährigen Zeitraums zum Verkauf, conditionare bey der Cession vorzubehalten sey.

3) Könne man nicht glauben, daß die Republik irgend ein Privateigenthum verabredet haben wolle. Doch würden hierüber Stipulationen eintreten müssen, welche die Deutschen vor den Folgen der Emigrationsgesetze sicherten.

4) Gleiche Vorsorge erforderten die, auf den Cedendis haftenden Staatsschulden, damit nicht die Schuldner nebst dem Verlust der Besitzungen auch die Plage der passivorum behielten, oder aber die Gläubiger gefährdet würden.

5) Wäh-

5) Während des Kriegs seyen jenseits Aktivforderungen, Erbschaften u. dgl. confiscirt, sequestrirt und verkauft worden; welches auch diesseits als Repressalien und in Gemäßheit der Inhibitorien geschehen sey. Wenn nun der Friede dieß alles aufhebe, so müsse man dafür sorgen, daß die jenseitigen Rückstellungen nicht in Assignaten oder Mandaten, einem ganz unbrauchbaren Zahlungsmittel, geschähen.

6) Der Verzicht auf alle Lehnrechte in cedendis würde unvermeidlich seyn, und eben so wenig nicht überflüssig, die Franzosen auf alle diesseitigen Lehnrechte entsagen zu lassen.

7) Könnte nicht schädlich seyn, allen, ex quocunque capite e cedendis herleitenden Territorialansprüchen, Staatsdienstbarkeiten u. dergl. entsagen zu lassen.

8) Verdienten die Commerzialverhältnisse besondere Erwägung: die Rheinschifffahrt müsse durch Uebereinkunft mit der Franz. und Batavischen Republik überall vor Störungen gesichert werden.

Mehrere dieser Gegenstände seyen von höchster Wichtigkeit, und würden solche die hier anwesenden betheiligten Abgeordneten anzugeben wissen.

Nun komme man auf die Hauptfrage: was Frankreich zu antworten sey? Die Franz. Ges. nennten den letzten Antrag inadmissible à tous égards, und beständen plus fortement que jamais auf ihrer ganzen Forderung. Einen zureichenden Grund, diese Forderung nicht für ernstlich zu halten, habe man nicht. Inzwischen in Erwägung der Pflicht, nichts unversucht zu lassen, vereinige man sich unter Wiederholung des Antrags wegen

Rückzug der Truppen mit den bisherigen Anträgen. Man setze aber voraus, daß doch dieser Hoffnung einige Gründe der Wahrscheinlichkeit zur Seite ständen, damit, wie man sich vorher schon geäußert, nicht unbedingt hingegeben werden müsse, was man jetzt noch retten könne.

Darmstadt:

Dem Drang der Umstände müsse man sich auch gegen seinen Willen unterwerfen; der Wunsch der Franz. Gr., Naturgränzen zu bestimmen, lasse aber annoch einen Schimmer von Hoffnung übrig. Die Art, wie das Sächs. Votum die Bestimmung der Gränze anzutragen haben wolle, scheine den Umständen ganz zu entsprechen. Subdelegatus sey gleichfalls überzeugt, daß jetzt alle Modificationen angegeben werden müssen, unter denen die Abtretung geschehen solle. Die alten Friedensschlüsse müßten wieder die Grundlage bleiben. Bey Elsaß und Lothringen, wo status quo ante bellum nicht zu hoffen wäre, müsse

1) wegen des, durch die Franz. Verfassung erlittenen Schadens bey der Republik sich Ersatz ausbedungen; auch

2) vorbehalten werden, daß sämmtliches Eigenthum, wie es vor Ausbruch der Revolution besessen worden, mit der Erlaubniß, es nach Willkühr und abzugsfrey zu verkaufen, verabfolgt und mit keinen andern, als den gewöhnlichen Lasten, beschwert werden dürfte. Ferner müßten die bey verschiedenen Geschlechtern festgesetzten Successionsordnungen in vigore verbleiben. Dieß sey um so nöthiger, als das Franz. Gouvernement schon 1796 gegen das, durch den bekannten Rühl veranlaßte Arrete den Verkauf der sequestrirten herrschaftlichen Güter verboten habe.

3)

3) Müßten fructus percepti nach Berechnung und Liquidation zurückkommen; und

4) die darauf Bezug habenden Acten und Literalien getreulich herausgegeben werden.

5) Alle darauf haftenden Schulden sammt während der Revol. aufgelaufenen Zinsen muß die Republik tragen.

6) Die Diener dieser Reichsangehörigen in Elsaß und Lothringen dürften nicht als Emigrirte angesehen, und müsse ihnen ihr sequestrirtes und confiscirtes Vermögen wieder herausgegeben werden.

7) Auch für alle, die sich während dem Schreckenssystem aus Elsaß geflüchtet, müsse auf gleiche Art gesorgt werden.

8) Wegen geistlichen fundis und piis corporibus sollten diejenigen, die ehemals davon genossen. ad dies vitae fort genießen, für die Zukunft aber müsse sich respective verglichen und abgefunden werden.

9) Durch Friedensschlüsse und lettres patentes seyen die Verhältnisse der Reichsangehörigen in Lothringen und Elsaß verschieden: und so möge es für das Interesse Singulorum zu sorgen rathsam seyn, als conditio sine qua non mit der Franz. Gesandtschaft festzusetzen, daß über solche von den betheiligten Ständen und Angehörigen unter Leitung der Plenipotenz und Reichs-Deput. mit der Franz. Gesandtschaft tractirt und so von jedem sein eigenes Bestes gewahrt werde.

In Ansehung der, auf dem linken Rheinufer abzutretenden Lande habe Subdeleg. folgende Meinung:

a) Wegen der Entschädigung für den, durch Entziehung landesherrlicher Rechte zu erleidenden Verlust beziehe sich Subdelegatus auf seine Abstimmung in Sess. XXV.

b) Die Stelle der zweyten Franz. Note, wo von den Domänen die Rede sey, beweise: daß sie darunter nur die droits seigneuriaux verstanden. Es invalvire dieser Ausdruck keineswegs das Privatvermögen des Regenten. Man müsse also zur Conditio sine qua non machen, solches den Reichsständen und Angehörigen in seinem ganzen Umfang vorzubehalten.

c) Dieselbe Conditio sey auch auf die Unterthanen zu extendiren, und beyzufügen, daß die Bewohner des linken Rheinufers nicht nach Emigrationsgesetzen behandelt werden dürfen.

d) In Rücksicht der Schulden müßte der Grundsatz: ut res transeat cum onere, gelten.

e) Müsse darauf angetragen werden, die christl. Religion, ohne die Gewissensfreyheit einzuschränken, aufrecht zu erhalten, und die kirchliche Verfassung nicht außer Acht zu lassen.

f) Die wichtige Frage: Wie die Verbreitung des Freyheitssystems in D. verhindert werden könne, sey eine wichtige Deliberation des Congresses und Vorwurf künftiger Berichterstattung an K. und R. Doch müßte man es hier zur conditio sine qua non machen, sich weder directe noch indirecte in die Verfassung zu mischen, oder sich der Unterthanen gegen die Obrigkeiten anzunehmen.

g) Den Ausdruck Cours du Rhin betreffend, sey wohl anzunehmen: daß Frankreich diesen Fluß nicht von seinem Gebiet ausschließen wolle. Da aber die

die an dem rechten Ufer gelegnen Herren von ihren Wasser-Regalien beträchtlich verlieren würden, wenn man sie von der andern Hälfte ausschlösse, so müßte dießfalls Vorsehung geschehen, und alles, wie die auf medietatem alvei zu setzende Gränze, so wie auf Wasserbau-Benutzung des Flusses Bezug habende Gegenstände besonders regulirt werden. Im Fall die Rheinschifffahrts-Freyheit bedungen werden sollte, wäre Vergütung der Zölle billig, und müsse den, am rechten Rheinufer liegenden Ständen erlaubt werden, alle Anstalten zum Besten des nachbarlichen Commerzes zu machen.

h) Müssen Parificationen der Besitzungen auf dem linken Rheinufer gegen die Besitzungen auf dem rechten binnen einem gewissen Zeitraum zu Stand gebracht werden, damit auf solche Art die Veranlassung zu allen künftigen Streitigkeiten aufgehoben werde. So lange aber solches noch nicht geschehen, muß sich wechselseitig die heiligste Beobachtung der Eigenthums-Rechte zugesichert werden. Noch wichtiger wäre aber, wenn mans dahin bringen könne, daß sich die Franz. Republik unter keinem Prätext ein Staatseigenthum auf dem rechten Rheinufer anmaße; namentlich aber den Lehns-Nexum als einen auf dem linken Ufer durch ihre Grundsätze abgeschafften Verband nicht beybehalten wolle.

i) Dürfe Niemand etwas wegen seiner Anhänglichkeit an seine vorherige Verfassung in den Weg gelegt werden.

k) Da bekanntlich viele Millionen aus Deutschland auf Pariser Leibrenten geschossen worden seyen, und seit der Revolution nichts bezahlt worden wäre,

so

so entspreche es der Gerechtigkeit, diese Rückstände mit oder ohne Verzugszinsen nachzuzahlen, und für die Zukunft ordentliche Zahlung zu leisten, worüber die Zusicherung der Franz. Gesandtschaft gefordert werden müsse.

l) Wegen aller andern wechselseitigen Geldforderungen müßten die Verbote aufgehoben werden.

m) Müsse aller, seit den präliminar. von Leoben geschehene Schaden praevia liquidatione vergütet werden.

n) Müsse als Conditio sine qua non festgesetzt werden:

a) Daß alle nicht bezahlten Contributionen und Requisitionen erlassen seyn sollten;

b) ohne Verzug das rechte Rheinufer geräumt werde;

c) der Waffenstillstand genau beobachtet werde.

o) Sey nothwendig, auf den Fall künftiger Feindseligkeiten Neutralität für den Aufenthaltsort des Kammergerichts, des Reichstags, der Universitäten zu bestimmen, und von der Franz. Republik die Restitution der in Straßburg befindlichen kammergerichtlichen Acten zu begehren.

Dann möchte es auch zu versuchen seyn, ob nicht zwischen beyden Staaten auf immer die jura albinagii, detractus u. s. w. abgeschafft werden könnten.

Augsburg:

schließt sich den vorhergehenden Votis an.

Frankfurt:

Die bisherigen Friedensunterhandlungen, während der be-

bezwingende mächtigere Theil immer um sich greife und auf seiner Forderung bestehe, schränkten sich in der That nur auf Gegenvorstellungen ein, die bisher so wenig, als die selbige unterstützenden Gründe, Gehör gefunden hätten.

Indessen setze das gesammte Reich sein Vertrauen auf die Deputation. Ihre schwere Pflicht fordere sie also auf, nichts unversucht zu lassen, um dem Reich vom Verlornen noch zu erhalten, was möglich ist, und für das Aufzuopfernde die möglichst mildern Bedingungen auszuwirken; um sich dereinst — sey auch der Ausgang des Geschäfts welcher er wolle — gegen seine hohen Committenten, das Vaterland, gegen Nachbarn und gegen die Nachkommenschaft damit rechtfertigen zu können, das Ihrige gethan zu haben.

Niederschlagend sey allerdings die letzte Franz. Erklärung. Sie schließe aber dennoch eine Gegenvorstellung nicht aus, und scheine vielmehr, nach vorhergegangenen wichtigen Bemerkungen in Ansehung des, auf die Deputation gewälzten Torts und der, von den Erklärungen der Herrn Part. Abgeordneten gemachten Anwendung eine vorsichtige Widerlegung nothwendig zu machen. Bey der Hauptfrage sey die Betrachtung, daß der Verlust des ganzen linken Rheinufers den Umsturz der Reichsverfassung nach sich ziehen werde, schon in mehreren Abstimmungen überzeugend dargelegt worden. Vielleicht werde auch die Republik durch ihr eigenes Interesse, die deutsche Verfassung zu erhalten, zu mildern Grundsätzen bewogen. Aber auf der andern Seite müßte die Betrachtung der mißlichen Lage des deutschen Reichs und der schlimmen Folgen, welche aus einer Unterbrechung der Friedensunterhandlungen für das Ganze entstehen könnten, nothwendig vordringen.

Erwäge

Erwäge man, daß die jenseitigen Reichslande schon in Franz. Gewalt, und außerdem noch so ansehnliche Reichsprovinzen diesseits des Rheins von den Truppen der Republik besetzt sind; daß durch längere Ausdehnung der Friedensunterhandlungen nichts gewonnen werde, vielmehr noch größere Gefahr auf dem Verzug hafte; daß die längern Bedrückungen und der fürchterliche Ungewißheitsstand die Gemüther in mehreren Gegenden schon beunruhigt habe, und gar leicht zu Abwegen verleiten könne, wovon die Folgen hernach nicht mehr zu redressiren wären, und daß man jetzt noch für die abzutretenden Länder billigere Bedingungen und Modificationen erhalten könne, als wenn man der zuletzt drohenden Gefahr nachgeben müsse, so wollten sich Subdelegati den näher bestimmten Anträgen, welche sich mit dem Churfächs. und Oesterreich. Voto vereinigten, dießfalls anschließen, und wünschten nichts so sehnlich, als daß es der Franz. Republik mit dem nun dargebotenen großen Opfer genügen möge.

Chur-Maynz:

Nach der Französ. Erklärung vom 20ten d. bleibe der Deputation nichts übrig, als um sich dem großen Zweck zu nähern, die Bedingnisse beyzufügen, unter welchen das Reich diesen Verlust zu verschmerzen und seine bisherige Continuation zu retten vermöge. Subdelegatus wolle nicht in die Gründe, welche die Fr. Ges. neuerdings zur Behauptung ihrer Basis angeführt habe, eingehen, indem die vorigen Vota das Nöthige dagegen bemerkt hätten. Nur den von der Einwilligung der Part. Abgeordneten hergenommenen Grund glaube er näher prüfen zu müssen.

Es sage nämlich die Franz. Gesandtschaft: „Alle „erbliche Fürsten und Stände der linken Rheinseite hät-

„ten

„ten auf diese Abtretung, deren Nothwendigkeit sie er„kannten, angetragen: es könne sich mithin nur Privat„und verborgenes Interesse diesem allgemeinen Verlan„gen widersetzen.“

Dagegen wolle er einstweilen nur bemerken: daß der am meisten betheiligte Stand, Chur-Pfalz, in diese Abtretung nicht gewilligt habe; die meisten andern nur in so ferne, als sie von der Deputation für unabweichlich sollte gehalten werden; alle aber für diese Abtretung ihrer Besitzungen auf der rechten Rheinseite hätten entschädigt seyn wollen. Aus dieser Bedingniß erkläre sich nun von selbst, daß die Stände auf der rechten Rheinseite kein Privat- oder verborgenes, sondern ein wesentliches offenes Interesse gehabt hätten, alles anzuwenden, um das Reich vor Abtretungen zu behüten, damit nicht der Schaden der Verlierenden auf sie gewälzt werde. Die Reichs-Deputat. welche verpflichtet sey, den Schaden von dem einen, wie von dem andern abzuwenden, finde in solchen Erklärungen keine andre Beruhigung, als nur, insofern sie hieraus einsehen könne, daß die Betheiligten selbst einsähen, daß ihre Lande nicht mehr gerettet werden mögen, und ihnen nicht mehr zu helfen sey. Auch wären alle die Lande, wovon hier die Frage sey, schon von der Franz. Republik occupirt. Das Reich trete sie also nicht jetzt erst ab, sondern erkläre nur seine Unvermögenheit, solche mit Gewalt der Waffen wieder an sich zurückbringen zu können. Unter diesen Umständen könne ihm auch keine wirkliche Verbindlichkeit obliegen, die dabey Verlierenden zu entschädigen. Frankreich habe dem Reich schon viel abgerissen, und noch nie habe letzteres den Ständen andere Lande dafür verschafft. Subdelegatus wolle hier nicht wiederholen, was er überhaupt wegen dieser Entschädigungen in Sess. XVII. et XXII.

XXII. ausführlich ad protocollum gegeben habe. Die Reichsfundamentalgesetze gewährten allen Ständen des Reichs gleichen Schutz: ausdrücklich die Wahlcap. Art. 1. und 2. Das deutsche Reich habe Erb- und Wahlstaaten. Letztere würden meistens geistliche Stände genannt, obgleich sie schon früher regierende weltliche Fürsten wären, als sie die geistliche Dignität übernähmen. Dem Reich müsse also gewiß nicht weniger an der Erhaltung, wenigstens der größern Wahlstaaten, als der kleinern reichsständischen Familien und ihrer Lande gelegen seyn. — Damit wolle Subdelegatus nicht sagen: daß man die Stände, welche auf der linken Seite ihre ganze Existenz einbüßten, ganz ohne Hülfe lassen solle; aber nur glaube er, daß, um diesen zu helfen, nicht andere Unschuldige gänzlich zu zernichten seyen.

Ferner müsse man doch auch auf die Unterthanen und Vasallen in den Wahlstaaten Rücksicht nehmen, denen es auch nicht gleichgültig seyn könne, welchen neuen Regenten oder Lehnherrn sie bekommen. Davon könne endlich gar nicht die Frage seyn, während andere ihre ganze Existenz verlieren, einen Reichsstand, der blos unbedeutende und uneinträgliche Parcellen verliert, sub rubro der Entschädigung mit beträchtlichen neuen reichsständl. Besitzungen zu vergrößern.

Eine weitere Frage entstehe: wer denn eigentlich zu den, auf der linken Rheinseite Beschädigten, gehöre, von deren Indemnisation die Frage ist? Mit den, in Elsaß und Lothringen begüterten Reichsständen und Adel habe es seine eigene Beschaffenheit. Die Deputation müsse sich wenigstens dafür verwenden, daß ihnen ihr Eigenthum verbleibe. Sollte aber auch dieses nicht ganz zu erhalten seyn, so könne doch wohl wegen dieser Elsasser Besitzungen keine Entschädigung auf der rechten Rheinseite statt finden.

Mit

Mit den Landen des Hochstifts Basel und der Grafschaft Mömpelgard, giengen die letzten Reste des mit dem deutschen Reich unirten Königreichs Arelat verloren. Sollten auch diese letzten Arelatischen Stände auf der rechten Rheinseite Entschädigungen fordern, so möchten wohl am Ende auch noch die Stände und Vasallen des, nunmehr ebenfalls vom deutschen Reich gänzlich abgerissenen Italienischen oder Lombardischen Königreichs auf Entschädigung Anspruch machen.

Dieß möge einstweilen hinreichen, um zu beweisen, wie viel dazu gehöre, das ganze Entschädigungswesen zu übersehen. Mit Uebergehung aller andern desfalsigen Umstände glaube nun Subdelegatus, daß die, wegen der Erklärungen der Partic. Abgeordneten angeführte Stelle in der Französ. Note nicht ganz ohne Antwort bleiben könne, um durch Darstellung des wahren Sinnes dieser Erklärungen die Deputation und die Part. Abgeordneten zu rechtfertigen.

Was die Bedingungen betreffe, unter welchen jede Abtretung geschehen solle, so trete Subdelegatus allen zweckmäßigen Artikeln vorhergehender Abstimmungen bey.

Die Abtretung der Lande selbst anlangend, habe man immer noch Ursache, zu hoffen, daß, wenn die Deputation der Franz. Gesandtschaft eine andere eben so gute und sichere Gränze als den Rhein zugestehe; wenn sie dabey wiederhole, daß sie nur deswegen sämmtliche Lande der linken Rheinseite nicht abtreten könne, weil durch eine solche Abtretung die ganze Reichsconstitution würde erschüttert werden; weil dieses kein Frieden für das ganze übrige Reich, sondern der erste Schritt der Zerrüttungen und bedenklichen Unruhen seyn würde,

das

das Franz. Gouvernement der Deputation diese pflichtmäßige Sprache zu gut halten und ihr vielleicht Gehör geben würde. Er schließe sich demnach wegen des zu machenden Gebots an die Sächs. und Oesterreichischen Vota an.

Schließlich erklärt Subdelegatus, Namens Sr. Churf. Gnaden, daß Sie, falls Sie Ihre Wormsischen und Maynzischen Besitzungen und sogar Ihre Residenz verlieren sollten, zwar der Ruhe des Vaterlandes dieses große Opfer zu bringen, resignirt wären; jedoch sich versprächen, daß, falls andern beschädigten Ständen eine Entschädigung zu Theil werden sollte, auch auf Höchst-Sie dießfalls vorzügliche Rücksicht würde genommen werden.

Sessio XXIX^na den 28ten Februar.

Direct. zeigte an: Er habe aus sämmtlichen, über die an die Franz. Gesandtschaft auf deren letztere Erklärung zu ertheilende Antwort in der jüngsten Sitzung zu Protocoll gekommenen Abstimmungen dasjenige ausgezogen, was ihm geschienen habe, dem Sinne der Votorum unanimium oder doch majorum gemäß zu seyn: er habe hieraus ein ausführliches Project Conclusi formirt, in wessen Gemäßheit sodann der an Plenipotenz desfalls zu bringende Aufsatz alsbald entworfen und dieser Reichs-Deputation ehestens vorgelegt werden könnte. Man wolle nunmehr vordersamst dieses Project Conclusi verlesen lassen, um zu vernehmen: ob und was dabey zu erinnern seyn möge?

Legebatur Project Conclusi. Daß unter herkömmlicher Communication und Vereinigung mit der K. h. a. Plenip. der Franz. Gesandtschaft auf ihre

ihre jüngste Note vom 20. Febr. (2. Ventose) nach kürzlicher Widerlegung der in derselben angeführten unrichtigen Bemerkungen, und insbesondere des von der angezogenen Einwilligung der betheiligten Herrn Partic. Abgeordneten hergeleiteten Grundes, weiter zu antworten sey: daß da es der Franz. Gesandtschaft hauptsächlich darum zu thun zu seyn scheine, eine natürliche Gränze zwischen beyden Staaten zu bestimmen, um auf eine solche die Friedensbasis zu gründen, man also zu künftigen Gränzen zwischen Frankreich und Deutschland den Rhein und die Mosel dergestalt in Vorschlag bringen wolle, daß dem Französ. Gouvernement die Wahl bleibe, die Abtretung der deutschen Reichslande, welche jenseits des Rheins und an dem rechten Ufer der Mosel, oder jenseits Rheins auf dem linken Ufer derselben liegen, zu verlangen; daß alsdann mittelst etwa einiger Vorrückung einer hiernächst zu bestimmenden militärischen Gränze, auf dem bey dem deutschen Reiche verbleibenden Theile, dem Französ. Gouvernement auch noch in diesem Theile etwas mehr zugestanden werde; daß also nunmehr von dem Franz. Gouvernement die Erklärung zu erwarten sey, welche Seite der Mosel es zu wählen und was für eine militärische Gränze es auf der andern Seite zu verlangen gedenke; daß aber bey dieser Erklärung (nebst der Voraussetzung, daß die Franz. Truppen die deutschen Reichslande, welche man nicht zum Gegenstand der Abtretung erwähle, sofort verlassen würden), auch in der zu erlassenden Antwort diejenigen Bedingungen, unter welchen

eine

eine so wichtige Abtretung geschehen möge, und vorläufig einige weitere Artikel, welche man beym Frieden zu berichtigen wünsche, zugleich mit zu berühren seyen, damit deren nähere Auseinandersetzung und Bestimmung bey der ferneren Negociation keinen Anstand finde, indem es selbst dem Franz. Gouvernement in dieser Hinsicht nicht unangenehm seyn werde, die Anträge, welche diesseits doch immer früher oder später gemacht werden müssen, einigermaßen zu übersehen; daß demnach als solche Bedingungen anzuführen seyen:

1) Daß die Flüsse, welche man zu künftigen Gränzen in Vorschlag bringe, zur Hälfte unter der Bothmäßigkeit des deutschen Reiches verbleiben, und daß vorzüglich in Rücksicht des Rheinstroms der Art. 18. des Ryswicker und der Art. 6. des Badener Friedens, nebst dem bisherigen völkerrechtlichen Herkommen, bey der dießfallsigen fernern Negociation zu Grund gelegt werden, auch ferner in Rücksicht der Zölle und anderer auf den Gränzflüssen bestehenden Rechte, Abgaben und Beschwerden eine Uebereinkunft zu treffen sey.

2) Daß in den abzutretenden Landen jeder bey der ungestörten Ausübung der christl. Religion, welcher er zugethan ist, so wie bey der freyen und ungehinderten Nutzung der bisher besessenen Kirchen- und Stiftungs- auch Armen und Schulgüter, Renten und Zinsen zu schützen, und in allem, was zu jeder besondern kirchlichen Verfassung gehört, keine wesentliche Veränderung zu machen sey.

3) Daß

3) Daß die Franz. Republik allen und jeden Ansprüchen auf Souveränität, Hoheit, Justiz, Lehn- und Domänen-Rechte, Kammerbesitzungen, Zinsen, Zehenden und Gülten, Zölle, Brücken- Weg- und Geleitsgelder in den bey Deutschland verbleibenden Landen; kurz, allen möglichen Eigenthums- und andern Ansprüchen, welche etwa von den abzutretenden Landen hergeleitet werden möchten, namentlich der sogenannten Subrogation aux droits des princes et états de la partie de la rive gauche à ceder sur les possessions situées sur la rive droite, feyerlich entsagen, so wie dagegen das deutsche Reich in seiner Eigenschaft als Staat auf alle und jede Rechte dieser, salvis tamen juribus der Fürsten und Stände (die unmittelbare Reichsritterschaft mit eingeschlossen), deren Länder cedirt werden, feyerlich verzichte.

4) Daß der unbeschränkte Genuß aller den Reichsständen — die unmittelbare Reichsritterschaft mit eingeschlossen — in den cedendis zustehenden Kammer- und Privatgüter, namentlich der Forsten, Bergwerke, Fabriken, Eisen- und Kupfer-Hämmer, und aller Anstalten, die im Französischen unter der Benennung Usines bekannt seyen, verbindlich zugesichert, keinem rechtmäßigen Besitzer, unter irgend einem Vorwand, entzogen, sondern demselben zu seiner Disposition frey belassen, auch ein hinlänglicher Zeitraum, während dessen dieses Eigenthum nicht anders, als jenes der Franz. Unterthanen,

thanen, zu behandeln, und mit Abgaben zu belasten sey, zu deren freyem und unbeschränktem Verkaufe bestimmt werde.

5) Daß eben so den gedachten Reichsständen, der unmittelbaren Reichsritterschaft, den sonstigen Reichsangehörigen, auch allen und jeden Unterthanen, wessen Standes und Würde sie seyn mögen, für alle in den cedendis ihnen zustehenden Rechte und Privateigenthum aller Art, gleiche verbindliche Zusicherungen der Erhaltung des ungestörten Genusses und Besitzung und des freyen Verkaufs geschähen.

6) Daß den ersagten Reichsständen und der freyen Reichsritterschaft, für die in den Cedendis besitzenden Hoheits- Justiz- Domanial- und Lehnrechte, auch Zölle, Landes- und Defensionsabgaben, und Fiskalrevenüen (insofern ihre Erhaltung für dieselben mit den Grundsätzen der Franz. Regierung unverträglich erachtet werden sollte), von der Franz. Republik Entschädigung geleistet werde.

7) Daß alle seit dem Anfang des Kriegs von der Franz. Republik in Betreff der im Art. 4 und 5 benannten Gattungen von Eigenthum vorgenommene Sequestrationen und Confiskationen aufgehoben, und diese Besitzungen ihren rechtmäßigen Eigenthümern wieder zurückgegeben, oder falls solches in natura nicht mehr thunlich, der Ersatz mit dermal vollgültigen Zahlungsmitteln geleistet werde.

8) Daß allen und jeden deutschen Staatskörpern geistl. und weltl. Standes, wie auch allen

und

und jeden geistlichen und weltlichen Stiftungen, Corporationen, Universitäts- und Schulanstalten, welche auf dem diesseitigen Rheinufer seßhaft oder gelegen sind, das Eigenthum und die unbeschränkte Nutzung derjenigen Güter und Pertinenzien gelassen werden, so sie bis dahin auf dem linken Rheinufer besessen haben, und zwar ohne alle Einschränkung und Bekümmerniß.

9) Daß zur Bezahlung aller von deutschen Reichs-Unterthanen an Französ. Bürger oder an die Französ. Nation selbst habenden Geldforderungen ex ullo aliquo Capite, die blos wegen des Kriegs obrigkeitlich angelegten Sequesters und Zahlungsverbote aufgehoben, und ein gleiches auch deutscher Seits zugesichert werde.

10) Da die meisten Länder, welche in die Franz. Bothmäßigkeit kommen könnten, auch die Zölle und sonstige Wassereinkünfte, wegen der darauf haftenden beträchtlichen Schulden verhypothecirt, und diese Hypotheken theils auf eigene Theile und Gefälle dieser Länder, theils auf die Lande im Ganzen gestellt seyen, so sey zu bedingen, daß die Franz. Republik diese Schulden sammt rückstehenden Zinsen, insofern sie diese Unterpfänder acquirirt, als eine auf denselben haftende Last, nach denen bey der Darleihung stipulirten Bedingungen übernehme, und folglich, wenn ihr das ganze Land zufällt, diese Schuldenlast ganz, wenn sie aber nur einen Theil erhält, solche pro rata auf sich nehme.

11) Daß die Franz. Gesetze gegen die Emigration in denjenigen deutschen Reichslanden, welche jetzt erst rechtlich cedirt werden, nicht angewendet, die dießfalls bereits erlassenen Verfügungen zurückgenommen, und die Einwohner dieser Lande, welche sich etwa wegen Kriegsgefahren entfernt haben möchten, weder an ihrem Vermögen, noch sonst auf irgend eine Art gekränkt werden.

12) Daß niemand wegen seiner Anhänglichkeit an seine vorige Herrschaft und politische Staatsverfassung verfolgt, oder ungleich behandelt, vielmehr der etwa dieserhalb an Habe und Gut erlittene Verlust baldigst ersetzt werde.

13) Daß alle diejenige Personen, geistl. und weltl. Standes, welchen ohne ihr Verschulden ihre Besoldungen, Beneficien, Emolumente, oder irgend sonstige Unterstützungen und Einkünfte, oder auch ein Unterkommen durch neue Einrichtungen und Organisationen ganz oder zum Theil entzogen würden, eine billigmäßige Entschädigung und Versorgung erhalten.

14) Daß so wie vorstehende Bedingungen auch auf die in Elsaß und Lothringen betheiligten Stände und Angehörigen des Reichs und deren Besitzungen, in so ferne solche auf sie Anwendung leiden, zu richten, also in Ansehung nur besagter Stände und Angehörigen des Reichs noch insbesondere zu bedingen sey:

a) Daß ihnen wegen des Verlusts, den sie seit der Revolution durch die getroffenen neuen Einrichtungen auf so mancherley Art erlitten

litten haben, ein verhältnißmäßiger Schadensersatz angedeihe;

b) daß ihnen ihr Eigenthum und alles, was sie vor Ausbruch der Revolution besessen, mit der Erlaubniß, solches veräußern und abschoßfrey abführen zu dürfen, eingeräumt und verabfolget, und was nicht mehr vorhanden, billigmäßig vergütet, auch bey der Succession ihren Hausverträgen nachgegangen werde;

c) daß man die Diener und andere Personen, welche während der Revolution die Elsaß- und Lothringischen Besitzungen ermeldeter Stände und Reichsangehörigen verlassen haben, nicht als Emigrirte betrachte, und mithin die auf die Emigranten-Liste etwa schon gesetzten ausstreiche, sofort ihnen alles restituire und vergüte, was sie in Beziehung auf diese Auswanderung verloren haben;

d) daß man wegen der besondern Reichsverhältnisse und verschiedener Zuständigkeiten, welche einige der mehrbesagten Stände und Angehörigen des Reichs durch die vorigen Reichsfriedensschlüsse und königlichen Lettres patentes erlangt haben, eine Uebereinkunft mit den Betheiligten sich ausdrücklich vorbehalten werde.

15) Daß auf die in dem gegenwärtigen Kriege gemachten Geld- oder Naturalrequisitionen, Contributionen und andere Forderungen, insofern solche noch nicht geliefert worden, kein weiterer Anspruch mehr gemacht werde.

16) Daß die wechselseitigen Commerz-Verhältnisse näher bestimmt, und die Rheinschifffahrt nicht nur so weit, als der Rhein die Gränze zwischen Frankreich und Deutschland ausmache, sondern, durch gemeinsame Uebereinkunft mit der Batavischen Republik, auch bis zu seinem Ausfluß also festgestellt werde, damit das Rhein-Commerzium nirgends willkührlichen Störungen ausgesetzt seyn möge.

17) Daß für alle künftige Fälle für die Aufenthaltsorte des deutschen Reichstags und des Reichsgerichts eine unverletzliche Neutralität und durchgängige Einquartirungsfreyheit festgesetzt und verbindlich zugesichert werde.

18) Daß die Französ. Republik dem deutschen Reiche die annoch in Straßburg befindlichen Reichs K. gerichtl. Akten zurückstelle.

Subdelegati finden das in heutiger Session ajustirte Project Conclusi den im Protocoll liegenden Votis angemessen.

Chur-Trierisches Promemoria.

Direct. bemerkte noch ad Protocollum: daß von den Chur-Trierischen Herrn Partic. Abgeordneten ein Promemoria ad aedes distribuirt worden, welches umständlich enthalte, was die Chur Trier verlieren würde, wenn die Lande auf der rechten Mosel-Seite abgetreten werden sollten; daß aber Subdelegati dafür hielten, es könne, da bereits vorhin die Hälfte der Reichslande

auf

auf der linken Rheinseite angeboten worden, gegenwärtig dieses Promemoria nichts mehr an dem heutigen Conclusum ändern, — quibus discessum.

Sessio XXXma den 2ten März.

Director. legebat den in Gemäßheit des letzten Conclusi in Sessione vom 28ten Februar aufgesetzten Remiß an die h. a. K. Plenipotenz.

Placuit omnibus et conclusum:

Daß er also zu expediren und der Plenipotenz zu übergeben sey.

Ferner proponirte Direct. die von dem Grafen zu Solms-Laubach angezeigte die Grafschaft Sayn-Hachenburg unter Executionsandrohung abgeforderte Bauholzlieferung.

Conclusum: Diese Beschwerde an die h. a. K. Plenipotenz bringen zu lassen, damit sie sich wegen solcher bey der Franz. Gesandtschaft verwende.

Sessio XXXIma den 6ten März.

Direct. trug vor: Die weitere Antwort auf die Franz. Erklärung sey gestern bereits den Part. Abgeordneten zur Dictatur gebracht worden. Er habe davon der Plenipotenz die Anzeige machen lassen, und von daher die Antwort zurück erhalten, daß sie auch die nämlichen Erklärungen bekommen, und sey sowohl diese Erklärung, als die Abschrift der Antwort an die Franz. Gesandtschaft, wie sie wirklich expedirt worden, noch

gestern

gestern Direct. zugekommen. Direct. habe dann auch heute Session ansagen lassen, und in dem heute angekommenen Erlaß sage die Plenipotenz:

„Sie habe den Beschluß nach seinem ganzen Inhalt expediren lassen, und nur am Ende die Französ. Gesandtschaft erinnert, daß die Franz. Noten nicht blos an die Deputation, sondern zugleich an Plenipotenz gestellt seyn sollten. Bey den Bedingnissen aber habe sie blos Art. 11. zu Gunsten der, in der alten Französ. Gränze gelegenen Stände und Reichsangehörigen erweitert. Die Erweiterung sey mit Vorwissen des Deputat.-Directorii geschehen. Die Plenipotenz schließe den Erlaß mit der Aeußerung: da die Franz. Ges. auf der letzten Forderung beharre, und auf keine diesseitigen Bedingungen eingehe, so wolle nun Plenipotenz vernehmen: was die Deputation zur Erreichung des vorgesetzten Zwecks übrig und einzuschlagen räthlich erachte?“

Direct. müsse nun hierbey bemerken: Den 3ten Abends, wo die Antwort der Deputation der Französ. Gesandtschaft durch die Plenipotenz zugefertigt worden sey, wäre der Plenipotenzrath Schraut noch zu Directoriali gekommen, und habe ihm den erweiterten Art. 11. verlesen.

Direct. habe erwiedert: daß in der Generalität im Art. 11. nach seiner Meinung schon alles enthalten sey, was die Erweiterung besage, und daß, wenn das Verlangte zugestanden würde, bey dessen Application auch das zugestanden erachtet werden müsse, was die Plenipotenz jetzt schon articuliren wolle. Man habe vorerst nur alles berühren, keineswegs aber erschöpfen wollen. Eigentlich solle dieses Directorialis der Deputation

cation zu weiterer Berathung anheim stellen. Da aber die Erweiterung nicht gegen den Sinn der Deputation sey, so werde sich solche Directorialis seines Orts gefallen lassen; könne jedoch nicht verlässig wissen: ob übrige Subdelegati damit verstanden seyn würden?

Weiter müsse Direct. bemerken: man habe bey Durchlesung der, durch die Plenipotenz den Franzosen übergebenen Antwort eine wesentliche Amission gefunden. Gerade in der Hauptstelle, wo den Französ. Gesandten die Wahl zwischen den Landen auf beyden Moselseiten habe gelassen werden sollen, wäre nur der Einen Seite, des rechten Ufers gedacht worden. Direct. habe daher gleich in der Kanzley der Plenipot. nachfragen lassen: ob es blos ein Expeditionsversehen in der, ad Deputationem gekommnen Abschrift sey, oder ob etwa der nämliche Fehler an die Franzosen mit eingeflossen wäre? Der Legat.-Rath Schraut habe versprochen, daß dieser Fehler noch remedirt werden solle.

Legebatur der Erlaß wie in der Beyl. No. 63. No. 63.

Direct. fährt fort: Die, an die Franzosen zu gebende, Antwort erfordere weiteres Nachdenken, und er werde das Protocoll alsdann wieder eröffnen, wenn sich Subdelegati zum Abstimmen bereit erklären würden. Er wolle jedoch vernehmen: Ob nicht die Erklärung der Deputation und die Franz. Antwort der Reichsversammlung, und den betheiligten Partic. Abgeordneten zu ihrer Wissenschaft mitgetheilt werden sollten?

Placuit omnibus.

Conclusum: wie der Directorialantrag.

Domini Subdelegati bemerkten übrigens: daß sie außer dem Art. 11., dessen der Erlaß der Plenipotenz selbst

selbst erwähne, auch manche in Bezug auf den Sinn der Note zum Theil wesentliche Ausdrücke geändert fänden, da doch nichts an die Franz. Gesandtschaft gelangen sollte, womit nicht die Deputation auch in den Ausdrücken vollkommen einverstanden seye.

Subdelegati müßten also Direct. ersuchen, alle diese Abänderungen auszuziehen, und solche der Plenipotenz unter behusiger Vorstellung anzuzeigen, und sich dabey zu äußern, daß sich Deputati versichert hielten: Es würden auf künftig keine andern, als die von ihnen beliebten, Ausdrücke an die Französ. Gesandtschaft gelangen.

Direct. wolle die Aufsätze an die Reichsversamm-
No. 64. lung und Plenipotenz verlesen. vid. Beyl. No. 64.

Waren dem Concluso gemäß.

Direct. zeigte an: Es wäre gegen die, von dem Bevollmächtigten des Duc de Looz producirte Vollmacht von dem Bischof von Lüttich eine Protestation eingelegt worden. Da nun dem Duc de Looz nicht versagt werden könne, seiner bey dieser Deputation etwa habenden Privatangelegenheiten wegen Jemand zu bevollmächtigen, der Actus auch ganz unpräjudicirlich sey, so beschränke sich Direct. lediglich dahin, die Protestation ad protocollum zu bringen.

Sessio XXXII^da den 9ten März.

Direct. zeigte an: Er habe sich sogleich am 6ten l. Monats Abends in Gemäßheit des ihm ertheilten Auftrags zur Plenipotenz verfügt, und derselben vorerst im Allgemeinen geäußert: daß sich Deputatio versichert halte:

halte: es werde künftig nichts, auch keine Veränderung in Ausdrücken von Seiten der h. a. Plenipotenz vorgenommen werden; dann habe Direct. die zwischen der Note der Plenipotenz und dem Deputationserlaß verfaßte Parallele der Kais. Gesandtschaft übergeben. Die Plenipotenz hätte darauf erwiedert: daß sie die bemerkten Abweichungen sogleich in ihrer Note abändern, und diesfalls den Franz. Gesandten eine neu expedirte zustellen lassen wolle. Am 7ten habe auch die Kais. Gesandtschaft wirklich mittelst Begleitungsnote den Franzosen diese neue Expedition überschickt, worauf die Franzosen am 7ten März (17ten Ventose) geantwortet hätten.

(Videatur die gestern eingesandte Note und Beyl. No. 65.) No. 65.

Alle diese Aktenstücke habe die Kais. Gesandtschaft dem Direct. mitgetheilt, um davon bey der Deputation Gebrauch zu machen.

Direct. wolle nun vorderſamst die neue Franz. Erklärung verlesen lassen.

(Legebatur wie in der Beyl. No. 63.) No. 63.

Da diese nun bereits in Proposition gestellt sey, so wolle Direct. vernehmen: Was auf diese Note geäußert werden wolle?

Chur-Sachsen:

Subdelegatus nehme noch Anstand, sich auf die Franz. Note bestimmt zu erklären; er sey jedoch weit entfernt, die Deliberation darüber im mindesten aufhalten zu wollen. Gegenwärtig dürfe es auf die Frage ankommen: „Ob die Bewilligung dieser beharrlich wiederholten Forderung mit gegründeteren Hoffnungen eines „glück-

„glücklichen Erfolges, als bisher, und ohne das deut„sche Reich neuen Gefahren auszusetzen, verweigert „werden könne?“ —

Es scheine, als wenn man die Aussicht zu einer günstigeren Wendung der Unterhandlungen noch nicht durchgängig aufgegeben habe. Sollte aber in den Votis bey Erwägung der jetzigen Verhältnisse es für schlechterdings nothwendig gehalten werden, zu Abwendung größerer Uebel auf diese Basis, mit Beyfügung einiger Modificationen, nunmehr einzugehen, so müsse man auch diesseits sich verpflichtet halten, einem darauf gerichteten, durch die Uebermacht des Siegers abgedrungenen Antrag beyzutreten. Nur die Unmöglichkeit, der Gewalt zu widerstehen, könne ihn rechtfertigen. Uebrigens wären allemal der an die Franz. Ges. abzugebenden Erklärung folgende Voraussetzungen beyfügen:

1) Daß sofort der gänzliche Rückzug der Französ. Truppen vom rechten Rheinufer erfolge, und daß keine weitere Kriegsprästation daselbst statt finde;

2) daß die Franz. Republik außer der Ueberlassung deutscher Reichslande jenseit des Rheins eine sonstige Forderung von irgend einer Art an das Reich nicht mache; und

3) wegen der, mit der Note vom 3ten l. M. den Franz. Ministern überreichten Punkte, das Erforderliche in der angetragenen Maaße bey der weitern Unterhandlung festgesetzt werde.

Oesterreich:

habe in der 25ten und 28ten Sitzung über die Basis umständlich, auch mit Bemerkung der, bey Friedensschlüssen üblichen, herkömmlichen und nöthigen Modificationen abgestimmt, und dadurch in allem seine Obliegenheit

als

als Deputations-Mitglied auch zum Besten der Einwohner aller Art in den, zu überlassenden Reichslanden genau erfüllt. Man sey in der 25ten Sitzung dem Sächs. Antrag:

Die Halbscheid der am linken Rheinufer gelegenen Reichslande an Frankreich zu überlassen, wenn die übrigen Stimmen sich damit vereinigten —

gerne beygetreten, wie denn auch alle Stimmen damit einverstanden gewesen wären.

Nachdem aber die Franz. Minister diesen Antrag verworfen, so sey nach dem Chur-Sächs. Voto in der 28ten Session der Rhein und die Mosel mit Anheimgebung der Uferwahl bey dem letzten Flusse in Antrag gekommen. Oesterreich habe in dieser Sitzung den Franz. Gesandten eine zur Sicherheit beyder Staaten dienende militärische Linie zu ziehen, überlassen, mit der Bemerkung: daß wenn über die angebotene Länderüberlassung noch einiges mehr an Land zu dieser militär. Linie und Gränze erfordert würde, man hierzu gerne stimme, um dem deutschen Reiche Frieden zu schaffen. Man sey Oesterr. Seits so weit gegangen, daß man sogar dem Reiche diese Ueberlassung angerathen habe, womit sich dann auch neben dem Chur-Sächsischen alle übrigen Vota vereiniget hätten. Wäre von den Franzosen dieser Antrag angenommen worden, so würden über zwey Drittel vom linken Rheinufer an die Republik überlassen worden seyn, und was deutsch geblieben wäre, würde allerdings sehr dazu gedient haben, die Reichsverfassung in ihrer Wesenheit zu erhalten; auch andere, bey dieser Lage in Frage kommende, Gegenstände zu berichtigen, oder ganz gewiß zu erleichtern. Bey Fortwährung Franz. Verwerfung aller dieser Grundlagen müsse sich Subdelegatus forthin auf seine in der 28. Sess. abgegebene

Stimme

Stimme beziehen, und solche mit jener der 25. anher wörtlich, jedoch nach dem Inhalt der vorberührten weitern Aeußerung, und auch des Deputationsantrags wiederholen, zugleich aber ausdrücklich wieder die Bemerkung beyfügen; daß man bey dem linken Rheinufer auf das, auf dieser Seite gelegene, bestehe, da alles auf dem rechten Rheinufer gelegene, es möge Namen haben wie es wolle, ohnehin bey Deutschland zu verbleiben, und daß man dieser Reichsfriedens-Deputation jede, weiter zu ergreifen nöthig und angemessen findende, Maaßregel ganz gern überlasse. Was von Oesterreich in diesem Kriege gethan, was während desselben erinnert und ermahnt, auch gleichsam vorgesagt worden sey; was dessen ungeachtet sich in dem Laufe desselben ergeben, seyen weltbekannte Dinge; die Folgen davon würden dieses, für das Reich und dessen Verfassung sich bis anher und in allen Gelegenheiten verwendende, sich aufopfernde Haus nur zu viel rechtfertigen. Oesterreich habe bereits den leidigen Ereignissen des Kriegs seine großen Opfer gebracht, seine innere Volks- und Staatsressourcen angewendet, und dadurch die Reichsfriedensunterhandlungen auf eine sehr theure Art in den Gang gebracht, und jeder Kenner der Dinge würde sich wohl überzeugen, daß, wenn nicht Oesterr. mit seinen Aufopferungen vorausgegangen wäre, noch zur Stunde, nach der Lage der Dinge, wie sie im Reich wäre, und zum Theil noch sey, von allgemeinen Friedensunterhandlungen keine Rede seyn würde, wenn es dieselben nicht thätigst befördert und auf alle Art dazu kräftigst mitgewirkt hätte.

Auch habe es das Interesse und die Existenz anderer, besonders solcher Reichsmitstände, die durch den ganzen Krieg ihre Obliegenheiten zu Erhaltung der Verfassung pünktlich und ohne Unterlaß erfüllt hätten,

reichs-

reichspatriotisch behertzigt. Was Oesterr. seit 6 Jahren habe hindern wollen, aber auch aus bekannten Ursachen und Ereignissen nicht habe hindern können, sey überflüssig, hier nochmals zu berühren.

Bayern:

fühle zwar, wie ganz Deutschland, daß durch den Drang der Umstände, durch die tiefliegende, nicht vereinbar scheinende Veranlassung die Nothwendigkeit bitterer Entschließungen herbeygeführt worden sey; es fühle, daß aus den feyerlichsten Friedensschlüssen, Verträgen und Garantieen herzuleitende Rechtsgründe nicht, sondern nur Aufopferungen von Regenten und Völkern unabsehbares Elend abwenden könnten; da aber in vorliegendem ersten Voto diese Erwägungsgründe als bestimmend lägen, und deswegen über das zuletzt angetragene Opfer nicht nach der dringenden Französischen Forderung hinausgegangen werde, so öffne sich Subdelegato ein Schimmer von noch möglichen friedfertigen Rettungsmitteln für Deutschland, und dieser Schimmer erhöhe sich in Ansehung der Quelle, aus der er fließe, zum tröstenden Lichte. Diese Rettungsmittel könnten in reichsväterlichen Einlenkungen, noch nicht erschöpften Unterhandlungen und versuchten Vermittelungen bestehen, wie solches ohnehin immerwährend von der Weisheit des Reichsoberhaupts zu erwarten sey. Vertrauungsvoll und dankbar ergreife Subdeleg. die hieraus zu vermuthen stehenden heilsamen Wirkungen für das gekränkte Reich und seinen höchsten Committenten, die bey stets bezeigten friedfertigen Gesinnungen der äußersten Verlustsgefahr ausgesetzt seyen, und schließe sich sub expressa repititione aller im jüngsten Concluso und heutigen Sächs. Voto enthaltenen Punkte und Verwahrungen dem Oesterr. Voto an. Sollte aber die Mehrheit die Sache aus einem andern Gesichts-

punkte

punkte betrachten, und uneingeschränkte oder vergrößerte Abretungen bewilligen, so wachse dadurch dem Churfürsten, welcher solchenfalls, um den Frieden nicht zu hindern, noch weiter zu opfern bereit seyn würde, die noch größere Erwartung zu, daß die schon vorhin in Erwähnung gebrachten Ersatz- und Entschädigungswege eröffnet seyen, auf welchen Höchstdemselben die von jeher zuständige Würde und nöthige Kraft gegründet und aufrecht erhalten werden könnte.

Würzburg:

Bey dem Drang, in dem sich die wichtigste deutsche Angelegenheit finde, sehe man, wie nahe man den Aufopferungen komme, die in sich und ihren Folgen traurig und schrecklich seyen. Man könne aber doch immer noch hoffen, daß durch die Modification der Nachtheil für Deutschlands innere Kraft, Verhältnisse und Verfassung abgewendet werden könnte, zumal, da die Franz. Ges. in der letzten Note anerkenne, daß das Franz. Interesse von Deutschlands Wohl nicht sehr entfernt sey. Indem sich nun Subdeleg. in Bezug auf obiges cum Votis Sax. et Bav. vereinige, behalte er sich vor, jenen bestimmten Modificationen beyzutreten, die in Betreff der Basis und wenigstens einiger überrheinischen Lande in weitern Votis und Unterhandlungen räthlich und zweckmäßig gefunden werden möchten.

Bremen:

Nach der letzten Franz. Note muß die Basis 1. angenommen oder verworfen werden. Bey der Lage des Reichs wäre bedenklich, wenn die Deputation eine Basis vorschlüge, die das Franz. Gouvernem. als eine Weigerung ansehen könnte.

Manche

Manche neuere Ereigniſſe machten den Ausgang eines Kriegs, der wahrſcheinlich die Folge der Weigerung ſeyn würde, ſehr problematiſch, und es ſcheine Subdelegato, daß es unabläſſige Pflicht der Deputation ſey, jetzt der eiſernen Nothwendigkeit nachzugeben, und mit einem Theil des Reichsgebiets das Ganze zu retten.

Subdeleg. trage daher dahin an, die vorgeſchlagene Baſis, der Republik die Urberrhein. Lande zu überlaſſen, unter folgenden Vorausſetzungen anzunehmen:

1) Des Rückzugs der Franz. Truppen vom rechten Rheinufer.

2) Daß die Republik nichts weiter als dieſe Abtretung fordere.

3) Daß das Franz. Gouvernem. über die, der Franz. Geſandtſchaft zugeſtellten weitern Punkte gütlich unterhandeln laſſe, wobey man hoffe, die Franz. Nation werde von ſelbſt geneigt ſeyn, in Rückſicht des ſo anſehnlichen Opfers, dem gerechten Verlangen ſo mancher Betheiligten zu entſprechen.

4) Daß ungeachtet der Annahme der Baſis die Fr. Republik ſich gefallen laſſen möchte, die Negoc. über die Ausnahme eines Strichs Landes auf dem linken Rheinufer noch zuzulaſſen.

Baden:

Die neueſte und gemeſſenſte Aufforderung der in Betrachtung ſtehenden Franz. Note beweiſe, daß die Franz. Republik unabänderlich die Ceſſion der jenſeitigen Lande verlange. Man habe daher die vollſte Ueberzeugung, daß der Augenblick, den man längſt geahnet, in der 22. Sitzung als unausbleiblich vorgeſtellt, und in der 26. Seſſ. als wirklich erſchienen angeſehen, und dringend zur

tiefen

tiefen Beherzigung angesehen habe, bereits eingetreten sey; man meine den Fall, wo nichts zu thun, als ohne Zeitverlust zwischen Krieg und Frieden zu wählen sey.

Daß man sich zur Fortsetzung des Kriegs nicht entschließen könne, ohne alles auf das Spiel zu setzen, darüber dürfte man wohl einstimmig denken. Eines Beweises bedürfe es nicht, da sich jeder deutsche Patriot so gern das traurige Gemählde unserer jetzigen Lage verhüllen möge. Die Wahl lenke sich also auf den Frieden nach den heißen Wünschen der leidenden Menschheit. Es komme nur auf die Bedingungen an. Um sie billig zu erhalten, habe die Deputation alles erschöpft. Sie sey gradatim gegangen; alles helfe aber nichts. Die Franz. Gesandtschaft verlange die Einwilligung in die Basis, und mit dem Zusatze: sans laquelle la paix ne peut pas être faite. Man frage, was nun wohl die bald 4 Monate hier versammelte, stets mit unerschütterlichem Muthe gehandelt habende Deputation gegen diese Forderung thun, und ob und von wem sie Hülfe erwarten könne? Sie sey mit dem Bewußtseyn, alles für einen billigen Frieden gethan zu haben, auf dem Punkte, wo sie den Krieg beschließen oder die Basis annehmen müsse? Man müsse hier einen Theil hingeben, um das Ganze zu retten, und Subdelegatus trage an: daß man mit Vorbehalt der Ratification Kais. Maj. und des Reichs in die Friedensbasis, nämlich die Ueberlassung der sämmtlichen Reichslande auf der linken Rheinseite, einwillige, dabey aber den unverweilten Rückzug der Franz. Truppen verlange, und daß ein billiges Uebereinkommen über die Modificationen, unter welchen man sich vorher zu einem partiellen Abtritt verstanden, unverzüglich getroffen werden müsse. Schmerzhaft sey diese Aufopferung; noch trauriger aber die Folgen der Verweigerung. Man

müsse

müsse jetzt Ja oder Nein sagen. Aufschub und Zögerung schafften nicht eine bessere Friedensbasis. Sollte sich Subdelegatus bey dem undurchdringlichen Dunkel, womit die Sache umhüllt sey, irren, so könne man sich trösten, nach bestem Wissen und Gewissen gerathen zu haben.

Hessen-Darmstadt:

Eine längere Verweigerung oder abermalige verzögerliche Ablehnung führe gegenwärtig zu Nichts: der Widerstand würde Losung des Kriegs seyn, und würde ganz Deutschland der zahllosen Ueberziehung der Franz. Truppen Preis geben. Zugleich trete die gegründete Besorgniß ein, daß mehrere Staaten des rechten Ufers durch innere Unruhen und Zerrüttungen in noch größere Gefahr gesetzt werden würden. Die baldige Sicherstellung vor diesem Unglück lasse beynahe den Verlust des linken Rheinufers verschmerzen. Es verstärke sich diese Vorstellung dadurch, daß nicht von Abtretung jenseitiger Lande, sondern, wenn sie die Franzosen nicht herausgeben wollten, von ihrer Eroberung die Rede sey. Und würde der Krieg nicht wahrscheinlich unglücklich geführt und der Friede seiner Zeit noch theurer erkauft werden müssen?

Diese Gründe bestimmten Subdelegatum, mit Vorbehalt der Ratification des K. und R., unter den, in vorausgegangnen Abstimmungen enthaltenen Modificationen und Bemerkungen der Friedensbasis beyzutreten.

Augsburg und

Frankfurt:

In principiis et conclusione wie Baden und Hessen-Darmstadt.

Chur-Maynz:

Die Reichs-Deputation habe bisher nichts unversucht gelassen, um so viele Reichslande zu retten. Sie habe vorerst der Franz. Ges. die Hälfte der Lande auf der linken Rheinseite ohne nähere Bestimmungen zu überlassen angeboten. Letzlich habe sie beschlossen, auch über die Hälfte nachzugeben, um von genannter Gesandtschaft die Wahl über zwey bestimmte Hälften zu gewärtigen. Diesem letzten Gebote habe sie jedoch die Bedingnisse, unter welchen dieß Opfer dem Frieden gebracht werden sollte, sodann noch weitere Artikel, welche berichtigt werden müßten, beygefügt, mithin alles erschöpft, was bis dahin ihre Pflichten für das Wohl des ihr anvertrauten Vaterlandes gefordert hätten. Nun bleibe aber die Franz. Gesandtschaft bey ihrer Basis, der Rheingränze; sie erkläre, daß ohne diese kein Friede zu Stand gebracht werden würde, und verlange von der Deputat. hierüber Ja oder Nein!

Die große Frage, über die also Subdel. abstimmen solle, sey: Soll die Deputation diese Basis accordiren oder nicht? — Friede sey der allgemeine Wunsch des Vaterlandes; Friede die Stimme des Deput.-Auftrags. Diesen Frieden könne man, aller angewendeten Mühe ungeachtet, nur durch Cessionen zur proponirten Basis erhalten: der Abtretung der Deputation bedürfe hierzu die Republik nicht. Sie habe leider schon alles, was sie wolle. Wir müßten noch von ihr beträchtliche deutsche Lande zurück erhalten. Kommet es nicht zum Frieden, so müsse man diese Lande durch fortgesetzten Krieg zurück erobern. Deutsche Armeen, die sich eines solchen gefährlichen Auftrags mit wahrscheinlichem Erfolg entledigen könnten, sehe Subdelegatus nirgends. Es sey keine Macht entschlossen, die linken Rheinlande wieder zu erobern. Schmerzlich sey diese Betrachtung für

jeden

jeden Deutschen, zehnfach schmerzlich für Chur-Maynz. Sie sey aber nur zu wahr. Man habe also zwischen Uebel und Uebel zu wählen.

Nach reiferer Ueberlegung könne also Subdelegatus nicht umhin, einstimmig mit den in Saxonico et conformibus ausgedrückten Voraussetzungen und Modificationen der, von der Franz. Ges. proponirten, Friedensbasis auch seines Orts nunmehr zu accediren, ohne jedoch dadurch die Hoffnung aufzugeben, daß nicht noch bis zur Annahme dieser Basis ein Theil der deutschen Lande auf der linken Rheinseite gerettet werden möge, worauf also Subdelegatus in der künftigen Antwort bey Annahme der Basis expresse antragen und den vorzubehaltenden Strich Landes bestimmt angeben wollte. Das Franz. Gouvernem. wolle unsere Reichsconstitution erhalten. Es gehe ein, daß im Herz von Europa zwischen Republiken und Monarchien ein Staat, wie der unsere, liegen müsse; es sey mithin zu hoffen, daß sich dieses Gouvernement den Mitteln zu diesem Zweck nicht widersetzen werde. Es sey ihm nur um gute Gränzen und nicht um etwas mehr Länder zu thun. Wie viel Land hätte es nicht anderwärts zu seiner Republik schlagen können, wenn es gewollt hätte? Was könne ihm wesentlich daran liegen, am Unterrhein dem deutschen Reich noch einen Strich Landes auf der linken Seite zu belassen, wenn dieser Strich durch gute Gränzen abgesondert werden könne? Wie viel müsse nicht dagegen dem Reich daran liegen, diesen Strich Landes zu salviren, wenn es dadurch in den Stand gesetzt werde, einige seiner vordersten Glieder desto füglicher zu erhalten? Die Französ. Republik werde sich noch nach Accession zur proponirten Basis mit dem deutschen Reich aufrichtig aussöhnen. Sie scheine, wenn wir ihr dieses Opfer brächten, im Uebrigen unsere Erhaltung und

unsern Wohlstand zu wünschen. Armatus esse debet, quem oderim, habe Alexander zum besiegten Darius gesagt; warum sollten wir von der mächtigen Französ. Republik nicht gleiche Rücksicht hoffen dürfen? Um sich Hoffnung zu irgend einer Aussicht zu machen, müsse die Deputation natürlich viel von ihrer jüngsten Forderung ablassen: könne sie aber auch nur den letzten Strich Landes am Unterrhein retten; könne sie erhalten, daß der Strich Landes vom Ursprung der Roer, bis, wo sich dieselbe in die Maas ergießt, aufwärts vom Ursprung der Nette, bis, wo diese in den Rhein fällt, so würde dadurch doch das Churfürstenthum Kölln, der größte Theil von Jülich, dann Geldern, Mons und die Clevischen Lande beym Reich belassen werden.

Subdeleg. wolle demnach, indem er unter Voraussetzung der erforderlichen Modificationen der proponirten Basis accedire, die wesentlichen Gründe diesseitiger Acceptation verbis beyfügen:

„Die Reichsfriedens-Deputation hoffe jedoch in Ansehung der gedachten Gründe zuversichtlich, daß das Franz. Gouvernement wenigstens noch für den letzten Strich Landes am Unterrhein nach der, oben angegebenen Bestimmung eine Ausnahme statt geben, und diesen Strich Landes dem deutschen Reich zu überlassen, sich noch entschließen wolle."

Was nun über diesen wichtigen Gegenstand beschlossen werde, sey durch einen Erlaß an die Plenipotenz gewöhnlichermaßen zu bringen.

Chur-Sachsen, s. l. et o:

Nach genauer Erwägung und warmer Beherzigung dessen, was in einigen Votis so gründlich und einleuchtend über die jetzigen Verhältnisse des deutschen Reichs, und

in

in Ansehung so mancher Aussichten bemerkt worden seye, glaube man sich mit ihnen dahin vereinigen zu müssen, daß es, um der Erhöhung der Drangsale zuvorzukommen, rathsam sey, die Friedensbasis der Franzosen nunmehr mit Modificationen anzunehmen. Und da die, dem Chur-Maynz. Antrag beygefügte Einschränkung der Basis sich nach der Lage der Sachen wohl am ersten mit den Absichten der Franz. Republik vereinigen lasse, so vermuthe Subdel., man könne denselben auch von der übrigen Seite für zweckmäßig erachten, und wolle unter dieser Voraussetzung ebenfalls beytreten.

Oesterreich, s. l. et o.:
Da die Aeußerungen am Ende der Chur-Maynz. Anträge wegen Beybehaltung des allda bezeichneten Theils des linken Rheinufers mit dem Sinn und Inhalt der diesseitig heutigen und vorhinnigen Abstimmungen wohl vereinbarlich seyen, so wolle man denselben dießmal ganz gern weiter beytreten.

Bayern, s. l. et o.:
Vereinige sich mit großem Vergnügen und mit der Hoffnung, daß der Chur-Maynz. Antrag Eingang finden werde, mit dem Chur-Maynz. Voto.

Würzburg:
trete dem Chur-Maynz. Antrag vollkommen bey.

Bremen:
Da der Chur-Maynz. Antrag ganz in dem Sinne der von ihm angegebenen 4ten Voraussetzung gefaßt sey, so trete er demselben gern bey, müsse jedoch vorbehalten, daß im Erlaß der Antrag verbotenus so eingeschaltet werden möge, wie er in dem Chur-Maynzischen Voto liege.

Baden:

Digitized by Google

Baden:

Das Chur-Maynz. Votum verbinde mit dem Vorschlag, die Franz. Basis zu bewilligen, die zuversichtliche Hoffnung, einen District jenseit Rheins von der Cession ausgenommen zu sehen. Der Vorschlag stimme mit dem dießortigen Antrag überein, dem man also vollkommen inhärire. Anbelangend den Wunsch, so sey die Hoffnung zu äußern, daß solcher bey der Großmuth, Billigkeit und Gerechtigkeit des Franz. Gouvernem. nicht enthört werde.

Hessen-Darmstadt:

sehe jede Bemühung, noch etwas vom linken Rheinufer zu erhalten, für Pflicht an, und würde sich diese Deputation, wenn sie solches bewirken könne, kein geringes Verdienst erwerben. Unter Vereinigung mit dem Badischen Voto lasse sich also Subdelegatus die Modification in der Maaße, wie solche entworfen, gefallen.

Augsburg:

schließe sich allem dem gerne an, wo ohne Gefahr zu des Reichs Besten auf eine unschädliche und rühmliche Weise noch etwas versucht werden könne.

Frankfurt:

habe sich schon in Rücksicht der Voraussetzung Bremens angeschlossen, müsse sich also hier um so mehr mit dem Zusatz vereinigen, als er dem Sinn seiner heutigen Abstimmung vollkommen angemessen sey.

Conclusum. Daß unter folgenden Voraussetzungen, nämlich:

1) Es werde die gänzliche Zurückziehung der Fr. Truppen von der rechten Seite des Rheins sofort erfolgen, und keine weitere Kriegsprästation daselbst statt finden;

2)

2) Die Franz. Republik werde außer der Ueberlassung deutscher Reichslande jenseit Rheins sonstige Forderungen und Ansprüche von irgend einer Art an das Reich nicht machen; und

3) daß wegen der, mit der Note vom 3ten l. M. den Französ. Ministern überreichten Punkte, das Erforderliche in der angetragenen Maaße bey der weitern Unterhandlung werde festgesetzt werden —

nunmehr der Franz. Gesandtschaft zu erklären sey: daß man ihre proponirte Friedensbasis zu acceptiren beschlossen habe; welcher Acceptation unter Anführung zweckmäßiger persuadirender Gründe hiernächst beyzufügen sey: Die Reichs-Deputation hoffe jedoch in Rücksicht solcher Gründe zuversichtlich, daß das Franz. Gouvernement wenigstens noch für den letzten Strich deutscher Reichslande am Unterrhein, nämlich vom Ursprunge der Roer, bis, wo sich solche in die Maas ergießt, sodann aufwärts vom Ursprung der Nette, bis, wo solche in den Rhein fällt, eine Ausnahme Statt geben, und solchen Strich Landes dem deutschen Reich zu überlassen, sich noch entschließen werde. Diese der Fr. Ges. zu übergebende Note sey herkömmlichermaßen in einem Erlaß an die Plenipotenz zu bringen.

Oesterreich:

beziehe sich auf den Inhalt seiner, in heutiger Sitzung abgegebenen Erklärung.

Sessio

Sessio XXXIIIᵗⁱᵃ den 11ten März.

Direct. wolle den in ulr. beschlossenen Erlaß verlesen lassen, und vernehmen, was dabey zu erinnern seyn möge?

No. 66. (Legebatur. vid. Beyl. No. 66.)

Chur-Sachsen:
finde den Aufsatz dem Concluso gemäß, und sey sub res. sol. der Plenipotenz zu übergeben.

Oesterreich:
beziehe sich auf seine Aeußerung in der jüngsten Sitzung, wegen der Uebergabe, wie Chur-Sachsen.

Bayern:
wie Chur-Sachsen.

Würzburg:
similiter.

Bremen:
müsse das Conclusum, wie es gefaßt worden, sich gefallen lassen: wenn man gleich jetzt eine Discrepanz in dem Worte — angetragenermaßen in der dritten Voraussetzung mit diesseitiger und verschiedenen andern Meinungen bemerkt zu haben vermeine. Uebrigens finde er den ajustirten Aufsatz vollkommen dem Concluso gemäß, und trete daher dem vortreffl. Chur-Sächs. Antrage in Ansehung der Uebergabe an die Plenipotenz bey.

Die übrigen:
wie Chur-Sachsen.

Conclusum: Daß der ajustirte Aufsatz zu expediren, und per Direct. sub reserv. solita an die h. a. K. Plenip. zu bringen sey.

Sessio

Sessio XXXIV^ta den 17ten März.

Direct. proponirte: Von der, ihm zugekommenen und bereits ad dictaturam gebrachten weitern Franz. Erklärung, vid. Beyl. No. 67, habe er der Plenipotenz die Anzeige machen lassen, und von derselben vernommen, daß ihr eine ähnliche zur nämlichen Zeit zugestellt worden sey. Hierauf habe Direct. gestern von gedachter Kais. Gesandtschaft einen Erlaß erhalten, des Inhalts: No. 67.

„Die Deputation werde aus beyliegender Note vom 13ten an die Franz. Minister ersehen, in welcher Weise der Deput.-Schluß vom 11ten an erwähnte Minister gebracht worden sey, wie auch aus der fernern Note vom 15ten, was diese darauf erklärt hätten."

Die vom 13ten laute:

„Die Note der Franz. Min. vom 4ten habe Unterzeichneter der Deputation zuzustellen nicht ermangelt; und habe nunmehr die Ehre, derselben Antwort in dem abschriftlich beurkundeten Anschluß hier mitzutheilen."

Die vom 15ten (ist eine deutsche Uebersetzung der Franz. Note de eodem.)

Da diese neueste Erklärung abermals äußerst wichtig sey, und deswegen sogleich nicht abgestimmt werden möge, so wolle Direct. das Protocoll erst alsdann hierüber eröffnen, wenn sämmtliche Herren Subdelegati ad votandum gefaßt seyn würden. Indessen wolle Direct. vernehmen: Ob nicht unter herkömmlichem Benehmen mit der Plenipotenz der allgem. Reichsversamml. darüber

darüber Bericht zu erstatten und den betheiligten Herren Particular-Abgeordneten Abschrift mitzutheilen sey?

Chur-Sachsen:

behalte sich in Ansehung des Hauptgegenstandes das Protocoll offen. Uebrigens mit dem Antrage des Direct. einverstanden.

Omnes:

similiter.

Conclusum: wie der Directorialantrag.

Legebantur die Begleitungsaufsätze.

Anzeige geschehener Legitimationen.

Direct. zeigte an: Wegen seiner K. Maj. von Schweden, als Herzogs von Vorpommern, habe sich bey demselben Herr Canut von Bildt legitimirt.

Die Vestung Ehrenbreitstein betreffend.

Directorialis wolle eine, kurz vor der Session ihm von dem Churtrierischen Herrn Part. Abgeordneten zugekommene schriftliche Anzeige über die zunehmende Gefahr für die Vestung Ehrenbreitstein verlesen lassen, vid. Beyl. No. 68., und vernehmen, was dießfalls zu beschließen seyn möge?

Chur-Sachsen:

Die Gefahr für die Vestung sey allerdings so dringend, daß man sich deshalb an die h. a. Plenipot. wenden, und solche aufs angelegentlichste ersuchen müsse, ermeldete Gefahr durch alle hierzu dienliche Mittel abzuwenden.

Oester-

Oesterreich:

Nachdem die Vestung Ehrenbreitstein auf dem rechten Rheinufer gelegen ist, und mit zu der rive droite du Rhin gehöret, und alles auf diesem rechten Rheinufer gelegene, bey jeder Basis, welche auf dem linken Rheinufer, nämlich sur la rive gauche, auf irgend eine Art bestimmt werden wolle, auf keine Art gehöret, und auch nach den bisherigen Verhandlungen bey dieser Reichsfriedens-Deputation nicht gehören kann, so ist dieser Gegenstand für das deutsche Reich und dessen Verfassung von äußerster Wichtigkeit, und man ist daher nicht nur mit vorerwähntem fürtreffl. Chur-Sächs. Antrage verstanden, sondern es dürfte noch ferner nicht undienlich seyn, die h. a. K. Plenipot. insbesondere auch dahin zu ersuchen, daß K. Maj. allergnädigst geruhen möchten, dasjenige vorzukehren, was Allerh. Dieselbe in Ihrer Weisheit zum Besten des Reichs angemessen und ersprießlich finden dürften.

Chur-Sachsen, interloquendo:

stimme diesem Antrage bey.

Bayern:

similiter.

Würzburg:

Pariter; nebst Antrag auf dießfalsigen Bericht an den Reichstag.

Ceteri:

wie Oesterreich und Würzburg.

Conclusum: Daß die h. a. K. Plenip. zu ersuchen sey: nicht nur überhaupt alles anzuwenden, den wichtigen Verlust der Vestung Ehrenbreitstein abzuhalten, sondern auch darüber an Kais. Maj. schleunigst zu berichten, und

Sie

Sie zu bitten, in Ihrer Weisheit alle zweckdienliche Mittel zur Rettung dieser Vestung einzuschlagen, allergnädigst zu geruhen. Dann werde auch der allgem. Reichsversammlung von diesem Ereigniß die Anzeige zu machen, und Ihr vom dießfallsigen Erlaß der Deputation an die Plenip. Nachricht zu geben seyn.

Direct. wolle nun die Aufsätze an die Plenip. und Reichsvers. verlesen. — (Legebantur.)

Placuit, beyde sub reserv. solita an die Plenip. und an die Reichsversammlung zu expediren, vid. Beyl. post 68.

post 68.

Einen, in das Journal de Francfort No. 73. eingerückten Artikel d. d. Rastadt am 11ten März 1798 betreffend.

Direct. wolle über einen Gegenstand, über welchen die Bremische Gesandtschaft sich zu äußern gedenke, das Protocoll eröffnen.

Bremen:

müsse gedachten Artikel zur Notiz und etwaigen Remedur der Deput. bringen. Er enthalte den, am 11ten März in der Sitzung der Deput. ajustirten Erlaß an die K. Plenip. Dieser Erlaß sey noch früher an den Zeitungsschreiber in Frankfurt abgeschickt worden, und komme also durch das Journal de Francfort auch drey Tage eher nach Hannover, als er ihn seinen Committenten schicken könne. Dieses sey nun äußerst unangenehm, und er ersuche also sämmtliche Gesandten, ihrem Kanzleypersonale ernstlich anzudeuten, Niemand, er möge Namen haben, wie er wolle, ohne Erlaubniß seiner

ner vorgesetzten Gesandtschaft, ein Aktenstück zu communiciren.

Domini Subdelegati fanden sich alle dazu geneigt.

Sessio XXXV^ta den 20ten März.

Die jüngste Franz. Note vom 15ten März (25ten Ventose) betreffend.

Direct. wolle nunmehr vernehmen: was auf die Directorial-Proposition der jüngsten Sitzung votando geäußert werden wolle.

Chur-Sachsen:

Die jüngste Franz. Note enthalte den Satz: Die Reichs-Deputat. sey der vorgeschlagnen Friedensbasis ohne Einschränkung beygetreten. Ueber die drey Voraussetzungen, unter denen die Einwilligung geschehen, so wie über den vorbehaltenen Strich Landes gehe man ganz hinaus, und beobachte darüber ein gänzliches Stillschweigen.

Das Opfer, das man gebracht habe, sey aber ohnehin so groß und schmerzlich, daß man sich verantwortlich machen würde, wenn man nicht auf der Erfüllung der Voraussetzungen und der, so fest dargelegten Hoffnung bestünde. Gerechtigkeit und Billigkeit sprächen für die diesseits geschehenen Anträge, deren Annahme die baldige Abschließung des Friedens gewiß befördert haben würde.

Subdelegatus stimme also darauf: daß, nach herkömml. Benehmung mit der Plenipotenz, in einer den Franz. Ministern noch ferner zuzustellenden Note unter Anfüh-

Anführung zweckdienlicher Gründe nicht nur den obgedachten Voraussetzungen zu inhäriren, sondern auch zu äußern sey: daß man der Erfüllung obermeldter, so zuversichtlich geäußerter, Hoffnung entgegen sehe. Uebrigens fänden es Ihro Churfürstl. Durchl. zu Sachsen mit den Grundsätzen der Gerechtigkeit unvereinbarlich, daß in solche Veränderungen des Besitzstandes unter den Ständen und den Angehörigen des Reichs gewilligt werde, wo es darauf ankomme, dem rechtmäßigen Besitzer etwas zu entziehen, um es einem Andern zuzutheilen: es sey, unter welchem Vorwand es wolle.

Oesterreich:

Beziehe sich auf seine vorigen Vota, wolle indessen in mat. proposita die Deput. in irgend einer nöthigen und gutfindenden Maaßregel auf keine Art hindern oder stören. Wenn übrigens alle Alteration in dem bisherigen Zustande des Reichs nicht gänzlich hintangehalten werden könne, so wünsche jedoch Se. Kais. Maj. als Erzherzog von Oesterreich, daß die Reichsverfassung im Ganzen keine — der Besitzstand im Einzelnen aber so wenig, als möglich, einige Veränderung erleide.

Bayern:

Die Franz. Gesandtschaft gehe über die geäußerte Hoffnung in ihrer Antwort ganz hinaus, und berühre von den Voraussetzungen nur Eine nebenher, worauf sie sogleich zu Aufstellung eines weitern Princips schreite: eine so wichtige Abtretung könne aber nicht auf der Einen Seite so bestimmt, auf der andern unbestimmt gelassen werden. So zu unterhandeln würde die Reichs-Deputation bey ihren Committenten verantwortlich machen, und bey der Nachwelt in ein schlechtes Licht setzen. So sehr man also auch diesseits bey der baldigen Bear-

beitung

heitung der Entschädigungsgegenstände interessirt sey, so trage doch Subdelegatus darauf an: daß vor Allem die Franz. Bevollmächtigten um bestimmtere und dem Gang einer Friedensunterhandlung mehr angemessene Erklärung über die, in Frage stehenden Voraussetzungspunkte durch die Plenip. in via solita angegangen werden sollen, und behalte sich übrigens zu gründlicherer Aeußerung seines Voti alles Gedeihliche bevor.

Würzburg:

Die letzte Erklärung der Reichs-Deputat. werde ganz ihrem Sinne zuwider von der Französ. Gesandtschaft als unbedingte Anerkennung der, von ihr aufgestellten Basis angesehen. Der beygefügte weitere Antrag, in Betreff der Entschädigungen, könne selbst nur als eine neue Forderung an das deutsche Reich und eine Einmischung in dessen Verfassung angesehen werden. Nur das Reich allein habe zu ermessen, ob und wie entschädigt werden solle? Zuverlässig sey ein Antrag, wie der gegenwärtige, nicht unter den Friedensverhandlungen voraus vermuthet worden, zu denen diese Reichs-Deputation angeordnet sey. Uebrigens könne keine, und am allerwenigsten die deutsche Verfassung mit dem Grundsatze bestehen, den Einen durch das Eigenthum des Andern zu entschädigen. Würde man ihn einmal aufstellen, ihn, wenn auch zuerst nur auf eine Classe von Reichsständen, anwenden, so würde dieß den Umsturz der Zuständigkeiten aller andern Reichsstände mit sich führen; der Damm sey gebrochen, welcher die Zerrüttung der ganzen Verfassung aufhalte. Man schließe sich nach diesem Allen Chur-Sachsen an.

Bremen:

trete dem Chur-Sächs. Voto bey, daß der Franz. Ges. more solito zu hinterbringen wäre: daß die Anerken-

nung

nung der Friedensbasis ohne die drey Voraussetzungen nicht statt haben könne, wie auch, daß der Grundsatz, einen Stand auf Kosten des andern zu entschädigen, nicht für rechtsbeständig gehalten werden könne.

Darmstadt:

halte ebenfalls dafür, dem Franz. Gouvernem. und hiesigen Gesandten die drey Voraussetzungen nebst dem Wunsch wegen Beybehaltung eines Strichs Landes noch einmal dringend ans Herz zu legen. Eine bestimmte Erklärung über diese Punkte müsse jeder andern Berathung vorausgehen, und sey auch in der Hinsicht nothwendig, weil sich ohne selbige sonst von der Größe und dem eigentlichen Umfang des, denen in Verlust versetzten Ständen von der Franz. Republik, als dem siegenden Theil, sogar selbst billigst zugedachten Schadenersatzes um so weniger vorher ein sicheres Urtheil fällen lasse, als ohnehin das, Franz. Seits dazu in Vorschlag gebrachte, Mittel tief in die deutsche Verfassung eingreife; gleichwohl aber zu wünschen sey, daß solche, auch im äußersten Nothfall, nur die geringste mögliche Veränderung erleiden möge.

Baden:

Diejenigen Stände, welche durch Aufopferung ihrer Lande jenseits Rheins dem gesammten deutschen Reich den Frieden erkauften, erwarteten allerdings eine billige Entschädigung; auch sey ihnen solche schon nach der allerneuesten Erklärung der Franz. Gesandtschaft zugedacht. Da aber der Entschädigungspunkt mit so vielen Schwierigkeiten umwunden sey; das Allerdringendste aber in der gänzlichen Berichtigung der, nun schon so weit vorgerückten, Hauptbasis bestehe, um des Friedens gewiß und seiner ersten Folgen, des Truppenrück-

zugs,

zugs, froh zu werden, so glaube man, die Franz. Gesandtschaft sey zu ersuchen:

„Vor allen Dingen den Deputationsantrag vom 11ten März zu parificiren; nämlich über den beygefügten Wunsch und über die 2te Voraussetzung sich gefällig zu erklären, auch über den gleichbaldigen Abzug der Truppen eine völlig beruhigende Erklärung und Versicherung zu geben, und über die, unterm 3ten curr. verfaßten Punkte zur unverweilten Unterhandlung zu schreiten;"

welches Letztere um so nöthiger seyn dürfte, als dadurch der Umfang des Verlusts, der aus der jenseits-rheinischen Cession entstehe, näher constituiret, folglich dem Entschädigungsgeschäft wirklich vorgearbeitet werde.

Augsburg:

wie Chur-Sachsen.

Frankfurt:

Was der Franz. Gesandtschaft auf ihre letzte Note wegen Uebergehung der Voraussetzungen ꝛc. zu antworten sey, darüber schließe man sich den vorhergegangenen Anträgen an. Ueber die Vorfrage aber: Ob der Punkt der Entschädigung überhaupt von dem Ressort und der Competenz dieser Reichsfriedens-Deputation sey, darüber wünsche Subdelegatio stärkere Ueberzeugung zu erhalten, als sie sich solche bis jetzt zu verschaffen vermocht habe. Vor der Hand möchte wohl dieser Punkt in der Antwort an die Franz. Minister mit Stillschweigen zu übergehen seyn.

Chur-Maynz:

Die Französ. Minister gäben auf die Voraussetzungen, unter welchen die Accession zur Friedensbasis geschehen

Direct. zeigte an: die Plenipotenz habe sich wegen Ehrenbr. bey der Franz. Ges. in einer Note verwendet, und die Chur-Trier. Herren Part. Abgeordneten hätten inzwischen eine neue Anzeige mit Anlagen eingereicht.

post 68. (Legebantur et vid. Beyl. post 68.)

Sessio XXXVI^ta den 22ten März.

Direct. zeigte an: Er habe nach den, in ult. sess. zu Protocoll gekommenen Voris das vorbehaltene Conclusum entworfen, und wolle solches nunmehr verlesen.

(Legebatur.)

Dom. Subdel. fanden dieses Conclusum den Abstimmungen, jedoch dergestalt conform, daß sich darüber bey der Fertigung des Erlasses das weitere vorbehalten werde.

Conclusum: Daß nach herkömmlichem Benehmen mit der Plenipotenz in einer, den Franz. Ministern noch ferner zuzustellenden Note unter Anführung zweckdienlicher Gründe nicht nur den, in der letzten Erklärung der Deputation enthaltenen, Voraussetzungen zu inhäriren, sondern auch zu erkennen zu geben sey, daß man der Erfüllung der, von derselben so zuversichtlich geäußerten, Hoffnung: es werde dem deutschen Reiche der, in der Deputationsantwort nahmhaft gemachte Landesstrich jenseits des Rheins verbleiben, in vollem Vertrauen entgegen sehe.

Direct. zeigte ferner an: Er wolle nunmehr auch den versprochenen, in Gemäßheit Conclusi verfaßten Aufsatz

Aufsatz des Erlasses an die Plenipotenz verlesen, und vernehmen: ob und was dabey zu erinnern sey?

(Legebatur wie in der Beyl. No. 69.) No. 69.

Dom. Subdelegati finden beym ajustirten Aufsatz nichts zu erinnern.

Conclusum: Daß der Aufsatz Erlasses zu expediren und per Direct. sub res. solita an die Plenipotenz zu bringen sey.

Sessio XXXVII^ma den 29ten März.

Die Franz. Note vom 27ten März (7ten Germ.) betreffend.

Direct. trug vor: Es sey ihm gestern die Franz. Note vom 27ten h., vid. Beyl. No. 70., und bald darauf der Erlaß der Plenip. vom 28ten zugekommen, die bereits gestern Nachmittag ad dictat. gebracht worden wären. In dem Erlaß sage Plenipotenz: No. 70.

„Die Deputation würde aus den Anlagen ersehen, in welcher Weise das Deput.-Gutachten vom 22ten d. an die hepollm. Minister der Franz. Republik gebracht worden sey, und was diese hierauf weiter erklärt hätten."

Direct. trug nun den Inhalt der Note vor, und fuhr in propositione fort: Da der Inhalt dieser Note zu vielerley und wichtige Gegenstände befasse, als daß hierauf sogleich abgestimmt werden könne, so wolle Direct. dieselbe andurch zwar in herkömmliche Propositión gebracht haben, die weitere Berathung aber noch einige Zeit, bis man mit den Votis gefaßt seyn werde, allen-

allenfalls bis den nächsten Montag aussetzen, gegenwärtig aber einstweilen dahin antragen, ob nicht gefällig seyn wolle, von der Note der Plenipotenz vom 27ten März sammt Anlagen und der Franz. Note de eodem der allgemeinen Reichsversammlung herkömmliche Anzeige zu machen, und den hiesigen betheiligten Herren Partic. Abgeordneten durch die Dictatur Nachricht zu geben, auch über die an die allgemeine Reichsversammlung zu gelangende Anzeige das herkömmliche Remiß an die h. a. K. Plenip. in via consueta zu erlassen.

Zugleich wolle Direct. allerseitigem Ermessen anheim stellen, ob nicht der allgem. Reichsversammlung gelegenheitlich des so eben an dieselbe vorgeschlagnen Schreibens auch noch von den, über Ehrenbreitstein zwischen der Plenipotenz und den Französ. Gesandten gewechselten Noten Nachricht gegeben und die Noten abschriftlich mitgetheilt werden sollen?

Omnes:
treten der Direct.-Proposition bey.

Conclusum: juxta tenorem propositionis Directorialis.

Direct. las den Bericht an die allgemeine Reichsversammlung vor.

Conclusum: Ita expediatur.

Die Vestung Ehrenbreitstein betreffend.

Direct. verlas eine, von dem Chur-Trierischen Part. Abgeordneten während der heutigen Sitzung eingegebene Anzeige, wornach die Französ. Truppen am

25ten

25ten d. das von außenher durch unterirdische Kanäle in die Vestung Ehrenbreitstein kommende Wasser abgeschnitten hätten.

Placuit, daß eine Abschrift dieser Anzeige per Direct. der h. q. Kais. Plenipotenz einzuhändigen sey.

Sessio XXXVIII^va den 2ten April.

Direct. wolle vernehmen: wie sich sämmtliche Subdelegati auf die letzthin in Deliberation gestellte Note votando zu äußern gedächten.

Chur-Sachsen:

Nach dem Inhalt der Note finde die Franz. Gesandtschaft Anstand, auf die wiederholten Anträge der Reichs-Deputation einzugehen; dagegen versichern sie aber, im Laufe der weitern Unterhandlungen nichts außer Acht zu lassen, was gerecht sey, und mit dem wechselseitigen Interesse der Staaten übereinstimme. An der Erfüllung jener Voraussetzung, die das Gepräge der Billigkeit und Gerechtigkeit mit sich führte, dürfe man auch nicht zweifeln, und es werde solches in der, den Franzosen zu ertheilenden, Antwort auszudrücken seyn. Mit Schmerzen ersehe man übrigens, daß die von der Deputation so zuversichtlich genährte Hoffnung von den Franz. Bevollmächtigten für ungegründet erklärt werde.

In Ansehung des, von ihnen wegen der Entschädigungen geschehenen, Antrags behalte man sich das Protocoll noch weiter offen.

Oesterreich:

habe in der 32ten Sess. über die Friedensbasis abgestimmt,

stimmt, und dabey die, bey jedem Friedensschluß herkömmlichen, nöthigen und unzertrennlichen, Bedingnisse bemerkt, welche Oesterreich eben aus der Ursache, (daß sie zum Besten der Einwohner aller Art und der Völker, welche in denen zu überlassenden Ländern sich befinden, gereichen, und wozu ihn Subdelegatum sowohl die Würde seines allerhöchsten Committenten, als selbst Pflicht, Gewissen und Reichsinstruction schon von selbst anweise) in der Art zu äußern, sich nicht hat entschlagen können. Auf die Note der bevollmächtigten Minister vom 25ten Ventose habe man in der 35ten Sess. abgestimmt, und da die jüngste Franz. Note vom 7ten Germinal sich dahin wieder im Ganzen beziehe, so wolle man die, deshalb in vorberührter Sitzung abgelegte, Stimme in mat. proposita anhero wiederholen, und sich allenfalls auch über das weitere Nöthige das Protocoll offen behalten.

Bayern:

Durch die letzte Note der Franz. Ges. werde die Sache dahin zurückgebracht, wo sie bey der vorletzten gestanden habe. Den Wunsch der Reichsfriedens-Deputat. habe man als ungegründet, und die Verhandlung der Voraussetzungen und die Modificationen voreilig erklärt, dabey jedoch zugesichert, daß in dem Lauf der weitern Unterhandlungen nichts beseitigt werden solle, was gerecht und mit dem Interesse beyder Staaten vereinbar seyn werde. Wiewohl nun die vorläufige Berichtigung der Voraussetzungen und Modificationen dem Geschäft eine sichere Richtung gegeben hätte, so habe doch dieser Gang den Französ. Bevollm. nicht beliebt; sie beständen darauf, diese Punkte später zu verhandeln. Entweder müsse man nun jetzo das Geschäft stehen lassen, oder man müsse sich mit dem Objekt der Entschädigungen durch Secularisationen befassen, ohne welches

ches kein Vorrücken des Friedensgeschäftes zu hoffen wäre. Bey dieser Alternation sey kein Zweifel, daß das letzte gewählt werden müsse. Subdel. sey also genöthigt, sich hierüber zu erklären.

Die Frage, ob das Reich seinen Mitständen, die durch Abtretung des linken Rheinufers beschädigt seyen, durch Secularisationen Ersatz schaffen müsse, möge immer problematisch bleiben; sie werde hier nicht nach dem deutschen Staatsrecht, auch nicht zwischen Ständen und Ständen entschieden. Gehe man in die Geschichte aller Zeiten zurück, so finde sichs, daß die großen Processe der Völker nie aus dem Privatstaatsrecht des einen gegen das andre entschieden worden seyen. Von jeher seyen Friedensschlüsse aus einer, durch Zusammenfluß der Umstände, Konvenienz und Uebermacht hervorgehenden Nothwendigkeit entstanden.

Nach Maaßgabe dieser Conjuncturen habe sie ein Theil dem Andern zugemuthet, und so hätten Friedensschlüsse durch Einwilligung der Kriegführenden, und Vermittelung und Garantie anderer Mächte, Festigkeit und Sanction erhalten. Das deutsche Reich habe hierüber, nebst andern, an dem Westphäl. Frieden sein eignes Haus-Beyspiel; wo unter zwar nicht ganz ähnlichen Umständen, doch wesentlich der ähnliche Fall gewesen sey. Die vorliegende Frage werde offenbar also auch gegenwärtig nicht aus dem deutschen Staatsrecht, sondern aus dem leider! in diesen Friedensunterhandlungen mit eisernem Griffel geschriebenen Codex der Nothwendigkeit abgethan werden müssen. Dieser Codex enthalte nicht die Vorschriften und Regeln eines politischen Rechts: denn ein politisches Recht könne es gar nicht geben, sondern er enthalte die Vorschriften und Regeln der rechtlichen Politik. Wer nun bezweifeln

feln wollte, daß die, mit Voraussetzungen und Modificationen, bereits geschehene Einwilligung in die Ueberlassung des linken Rheinufers an Frankreich das Werk einer solchen rechtlichen Politik gewesen wäre, der würde auch an dem reinen Patriotismus dieser Reichsfriedens-Deputation zweifeln. Nun aber sey die Forderung des linken Rheinufers noch nicht die ganze Franz. Forderung. Ob die weitere Aufgabe, sich über die vorliegende Materie einzulassen, ein Princip und neue Basis, oder eine Folge des ersten genennt werde, sey einerley. Allezeit sey die Franz. Forderung in den jenseitigen Noten mehr oder minder deutlich enthalten gewesen; nur sey sie in der letzten noch bestimmter ausgedrückt worden; und wäre sie auch sogleich vom Anfang der Unterhandlungen so bestimmt ausgedrückt gewesen, so frage sich: Ob die Einwilligung der Reichsfriedens-Deputation anders hätte ausfallen können; d. i. ob man die Abtretung bewilligt, die Entschädigung aber verworfen haben würde? — Welche Gründe hätten zur Abtretung des linken Rheinufers bewogen? Diejenigen, die diese Abtretung als das einzige Mittel darstellten, Deutschland den Frieden zu verschaffen. Dringe nun Frankreich ferner an, und lege es der bereits acceptirten Basis eine bisher nur nicht zur nähern Sprache gekommene Erweiterung, Bestimmung und Modification bey, so sey, da der Drang der nämliche bleibe, die natürliche Folge, daß man aus den Gründen, die die Annahme der Basis bestimmt hätten, auch in ihre Erweiterung, Bestimmung und Modification nicht ex argumentis juris publici, sondern aus Drang der Nothwendigkeit willigen müsse. Subdelegatus habe sich in seinen vorhergehenden Abstimmungen immer im Namen seines Committenten und des durchlauchtigsten Gesammthauses jederzeit eine, dem so großen Verlust angemessene, Entschädigung hoffnungsvollest vorbehalten; er dürfe also auch jetzt nicht

davon

davon abstehen. Wenn aber auch die Betheiligung nicht so groß wäre; wenn es auch, welches ihm das deutsche Reich nicht verdenken könne, Cicero pro domo sua seyn müsse, so würde ihn noch eine eben so wichtige Darstellung der die Friedensschlüsse hervorbringenden Nothwendigkeit, nämlich dieses, bewegen müssen, daß die fernere Consistenz und Aufrechthaltung des deutschen Reichs Entschädigungen von angetragener Art, und deren sich kaum andere denken ließen, nöthig mache.

Durch die Abreißung der prächtigsten Provinzen sey das Reich in Oberfläche, Volksmenge und den Mitteln eigener Erhaltung empfindlichst geschwächt, und durch verstärkte Intension und innere Energie der Stände könne ersetzt werden, was durch verminderte Extension verloren gehe. Das an Oberfläche geschwächte Reich solle daher in und aus sich selbst neue Kräfte und Verstärkung dadurch sich verschaffen, daß es den, an Volksmenge und Einkünften geschwächten Ständen, so viel möglich, die verlorne Energie wieder zulege: denn Kräfte, die durch Zerstreuung für verloren zu achten seyen, würden durch Concentrirung auf wenige Punkte wirksam gemacht. Wenn aber die Nothwendigkeit von außen und von innen einen so harten Schritt mächtig gebiete, so gebiete sie auch zugleich mit, daß dabey in Erfüllung des Geschäftes mit derjenigen Vorsicht, Mäßigung und Ordnung vorgegangen werde, wodurch der constitutionsmäßigen Organisirung, dem Religionswesen, dem Wohlstand derer, die nun weitern Entschädigungen unterlägen, und vorzüglich auch dem Bedürfniß und der Ruhe der Reichsunterthanen nützlich vorgesorgt werde.

Nachdem die Franz. Bevollm. äußerten, die Basis in Rücksicht auf das künftige Wohl beyder Staaten aufgestellt

gestellt zu haben, so lasse sich ohne Widerspruch nicht denken, daß sie dieser so wichtigen Vorsorge bey Erweiterung und Modification der Basis entgegen seyn, und nicht vielmehr dazu selbst in weitern Verhandlungen die Hände bieten sollten.

Dieses zusammengenommen bewege Subdelegatum, dahin abzustimmen: daß man durch eine weitere, in via solita an die Franz. Gesandtschaft zu übergebende Note nunmehr erklären müsse: man wolle sich auch in die anverlangten, durch Secularisation zu erzielenden, Entschädigungen für die zu Verlust gehenden Länder, jedoch dergestalt, einlassen, daß dabey mit allen denjenigen Maaßregeln und Vorsichten eingeschritten werden müsse, welche die Constitution des Reichs in religiöser und politischer Hinsicht und das darauf gegründete Wohl der Stände, Reichsangehörigen und Unterthanen, so viel immer möglich, theils erhalten und befestigen, theils wieder herstellen könne. Wie aber die Bemessung der Beschädigungen größtentheils auf Berichtigung der, in den vorigen Noten der Reichsfriedens-Deputation ausgedrückten Voraussetzungen und Modificationen beruhe, so könne nach dieser nun geschehenen Erklärung kein fernerer Anstand mehr vorwalten, sogleich und ohne Verschub über solche sich in Unterhandlung zu setzen, um dadurch dem Ziel eines erwünschten Friedens näher zu kommen.

Würzburg:

Die Note der Franz. Gesandtschaft bestehe abermals auf dem am 25ten Ventose gemachten Antrage, und erkläre die, vor der Hand von der Reichs-Deputation gemachten Anträge für prématurées. Bey Erwägung aller Umstände ergebe sich aber dennoch, daß die vollständige und aufrichtige Darlegung dieser Punkte gerade

das

das Friedenswerk beschleunige. Die Reichs-Deputat, müsse alle Mittel anwenden, die schweren Aufopferungen zu vermindern; sie müsse für Alle, deren Verhältnisse durch eine so beträchtliche Abtretung geändert würden, sorgen, und die Vorkehrungen bedingen, die bey keinem Friedensschluß aus den Augen zu setzen wären.

Unter solchen Obliegenheiten solle die Deputation ein Werk vollenden, das nach eigenen Aeußerungen der Franz. Gesandten die Ruhe und das wechselseitige Interesse beyder Staaten auf immer befestigen solle. Einen solchen Traktat zu schließen, komme es nicht sowohl auf jeden einzelnen Punkt, als auf die wechselseitigen Verhältnisse an. Ihre Uebersicht ergebe, ob der Plan dem großen Zweck entspreche.

Die Geschäftsbehandlung werde solchergestalt anscheinend complicirter, in der That aber vollständiger. Nur auf diesem Wege könnten unabhängige Nationen zusammen kommen. Da die Franz. Gesandtschaft selbst erklärte, in den weitern Unterhandlungen die Voraussetzungen der Reichs-Deputation nicht bey Seite setzen zu wollen, so möchte anzutragen seyn, daß sie sich auf diese Punkte erklären, und durch mündliche Conferenzen die Abschließung des Friedens befördern möchte. Den mode d'indemnité betreffend, müsse sich Subdelegatus auf sein Votum in der 35. Sess. beziehen. Der Grundsatz: eine eigene Klasse von Ständen zum Opfer zu bestimmen, sey den Rechtsgrundsätzen und dem Geist und Erhaltung der deutschen Reichsverfassung zuwider. Oesterreich habe für das Elsaß eben so wenig als andere Reichsstände für ihren Verlust Entschädigung erhalten. Die Sekularisationen des Westphäl. Friedens seyen mit denen, von welchen jetzt die Rede sey, nicht zu vergleichen.

chen. Der Westphäl. Friede habe in Religionspartheyen vertheilte Stände vereinigt. Die Katholischen hätten auf in protestantischen Händen befindliche Hochstifte Verzicht geleistet, und also ein Opfer zur Herstellung der Ruhe gebracht. — In diesem Krieg aber wäre das gesammte Reich gegen Frankreich zusammen gestanden. Die Aehnlichkeit mit dem Westph. Frieden werde nur dann hergestellt, wenn das ganze Reich die Entschädigung übernehme. Auch wären tempore pac. Westph. mehrere geistliche Stifter im Besitz weltlicher Herren gewesen. Alle aber, so wie ihre Unterthanen, hätten die protestantische Lehre bekannt. Selbst nach ihren Religionsgrundsätzen sey also die Umwandlung in Erbstaaten weniger auffallend gewesen. Der Westphäl. Friede habe übrigens dem innern politischen und Religionszwiste ein Ende gemacht, und den Grund gelegt, auf welchem Deutschlands innere Verhältnisse beruhten. Jede Veränderung dieser Verhältnisse sey höchstbedenklich, und es sey besser, solche durch Aufopferung von Privatvortheilen abzuwenden, als — nachzugeben. Setze man diese Verhältnisse einmal wegen Privatabsichten bey Seite, so drohe das Gebäude den Umsturz. Die Folgen, die diese Veränderung auf Einheit des Staatskörpers, Sicherheit und Geist der Nation haben würde, seyen augenscheinlich. Wenn aber Entschädigungen vorgenommen werden müßten, welche die Deputation nicht hindern könne, da es Friedensbedingniß sey, so müsse das ganze Reich die Entschädigung prästiren. Zu seinem Vortheil geschehe die Aufopferung, es müsse also auch Ersatz leisten. Warum sollten aber nur die Geistlichen, die an Krieg und Frieden nur wegen ihrer Verbindung mit dem Reich Antheil genommen hätten, deren Eigenthum aber so rechtmäßig, als das der Weltlichen, sey, allein die Kosten tragen? — Sie könnten und würden sich nicht weigern, zur Leistung derselben

selben in vollem Maaße beyzutragen. Wenn man sie aber dem Vortheil anderer Stände aufopfern wolle, so würde dieses Betragen nicht zu rechtfertigen, und auch dem Reich und dessen Ständen höchst nachtheilig seyn. Besser und dem Wohl des Reichs entsprechender würde seyn, jedes andere gerechte und unverfängliche Mittel zur Leistung der Entschädigung zu versuchen. In Beziehung auf das bisher vorgetragene glaube man, daß sich auf den Antrag der Franzosen einzulassen, und seine weitere und bestimmtere Darlegung, so wie die Erklärung über die vorgelegten Punkte zu verlangen sey. Müsse man sich in allem Fall demjenigen fügen, was zur Erzielung des Friedens unvermeidlich sey, so könne man doch obige Sätze nicht verläugnen, und müsse sich, in Ansehung der daraus folgenden, weiteren Betrachtungen das Zweckdienliche nachzutragen, vorbehalten.

Bremen:

Gesandter sey ausdrücklich angewiesen, zu bezeugen, daß rebus sic stantibus eine Indemnis.-Nothwendigkeit vom Reiche nicht verkannt werden könne, und daß dazu kein anderes Mittel, als einige Secularisationen, gefunden würde. Subdeleg. glaube also: daß die letzte Franz. Note folgendermaaßen zu beantworten sey:

„Wie die Reichsfriedens-Deputation mit dem Modo von Secularisationen, als dem einzig möglichen, in thesi sich einverstehen müsse, um von Seiten des deutschen Reichs zu den erforderlichen Indemnisationen zu gelangen; dieselbe müsse aber nunmehr zugleich auf den ungesäumten Rückzug der Franz. Truppen von dem rechten Rheinufer und auf die andern vorhin ausgedrückten Voraussetzungen dringend insistiren."

Sub-

Digitized by Google

Subdelegatus schmeichle sich um so mehr, daß die Franz. Gesandtschaft diese Voraussetzung erfüllen werde, als sie in der letzten Note erkläre, daß sie nichts außer Acht lassen werde, was dem wechselseitigen Interesse beyder Nationen nützlich sey. Vor Erledigung der Voraussetzungen sey auch nicht möglich, den Verlust der Stände und Reichsangehörigen völlig zu beurtheilen. Wenn dieser Anstand ins Reine gebracht sey, werde es annoch auf principia von subjectiver Admissibilität der Entschädigungen, von Bestimmung und möglichster Beschränkung der Secularisation zur Erhaltung der Integrität des Reichs ankommen, worüber sich Subdelegatus das Weitere reserviren und sich das Protocoll offen behalten müsse.

Baden:

Durch die Franz. Note vom 7ten Germinal werde alle Hoffnung benommen, irgend einer Ausnahme statt zu geben, und den Strich Landes am Unterrhein dem d. Reich zu überlassen. Es bleibe also nichts anders übrig, als stillschweigend darauf Verzicht zu leisten: es wäre denn, daß sich von einer fernern Wiederholung des dießfallsigen Wunsches irgend ein günstiger Erfolg erwarten lasse. Eine andere Beschaffenheit habe es mit den drey Voraussetzungen. Die Erklärung in der Franz. Antwort vom 25ten Ventose könne der Deput. darüber keine volle Beruhigung verschaffen, als welche sie nur dadurch erlange, wenn ihr die 1te und 2te Bedingung zugestanden werde, ohne auf die Zukunft zu verweisen, und wenn über die 3te unverweilt zur Unterhandlung geschritten werde.

Da indessen die Franz. Ges. mit diesen Postulatis eine nachgeforderte 2te Basis in Verbindung setze, und zwar so, daß sie vor Bewilligung der letztern auf jene

sich

sich nicht näher einzulassen gedenke, es aber allzubedenklich seyn dürfte, auf der freyen Erledigung besagter Postulate zu bestehen, und dadurch die Unterhandlungen ins Stocken gerathen zu lassen, so möchte für die von allen Seiten gedrängte Reichs-Deputation etwa ein unbedenkliches Auskunftsmittel zu finden seyn:

„Daß man zwar ratione temporis Nachgiebigkeit bezeige, nämlich auf der vordersamsten Erledigung der befragten Bedingung nicht beharre, diese selbst aber keineswegs erlasse, sondern die Einwilligung in die Cession des linken Rheinufers forthin für bedingt und an ersagte Conditionen in so lange für gebunden erkläre, bis sie durch deren Erfüllung oder anderweite Uebereinkunft purificirt seyn werde."

Nur in Ansehung der ersten Voraussetzung, des Abzugs der Franz. Truppen vom rechten Rheinufer, müsse Subdelegatio den dringenden Wunsch wiederholen, daß solche nicht länger in die Zukunft hinausgeschoben, sondern ein abermaliger Versuch gemacht werden möge, ihre unverweilte Willfahr auszuwirken. Die höchste Noth erheische diese endliche Erleichterung, und die Stimme der leidenden Menschheit werde auch von dem Franz. Gouvernement nicht enthört werden, welches dadurch den Dank und die Segenswünsche vieler tausend Unglücklichen einerndten könne.

Was nun den Hauptgegenstand der jetzigen Deliberation, nämlich die geforderte 2te Friedensbasis anbelange, so habe bekanntermaaßen die Franz. Ges. gleich Anfangs mit der Forderung des linken Rheinufers in Ansehung derer, welche durch dessen Ueberlassung an Frankreich Verlust litten, die Erklärung verbunden:

„que la républ. vouloit fortement les indemnités, „qu'elle veilleroit, que cela se fasse, et qu'on s'arran„geroit sur le mode.“

In ihrer Note vom 25ten Ventose dringe sie darauf, daß nun die Art der Entschädigung alsbald festgesetzt werde, wozu sie die Basis in Secularisationen finde, mit dem Beysatz: que cette base n'est pas moins nécessaire, que celle, déjà adoptée sur les limites, und in der jüngsten Note vom 7ten Germinal erkläre sie diese Basis für eine solche: sans laquelle il est impossible que la pacification s'opère. Frankreich verlange also die Entschädigungen durch Secularisationen als conditionem pacis sine qua non, und hiermit werde der etwaige Zweifel gehoben, ob die Deputation ermächtigt sey, sich in diese 2te Basis einzulassen. Wenn aber nun Frankreich als Sieger über das ganze deutsche Reich auch von dem gesammten Reich dieß Opfer verlange, so sey die Erörterung der Frage: Ob Mittel und Zweck gerecht und billig und dem Reichsverband angemessen seyen? ziemlich überflüssig, und falle mit der Frage über den Abtritt des linken Rheinufers in ein und eben dieselbe Kategorie. Man stimme also dießorts auf die Bewilligung der 2ten Basis salva ratif. Caes. et imp. in der Maaße, daß sie nur nach Nothdurft angewendet werde, und zwar nach dem Vorgang und Sinn des Westphäl. Friedens: pro aequivalente recompensatione, quod ad promovendam pacem universalem juribus suis cesserit praestanda. Art. XI. XIV.

Werde nun solchergestalt die Basis mit ihren Folgen zugestanden, so geschehe dieß in der zuversichtlichen Hoffnung, daß irgend eine Nachforderung an das Reich nicht erfolge — die Unterhandlung über die eingereich-

ten

ten Punkte vom 3ten März unverzüglich angefangen, und da die Pacification so gut, als vorhanden, der ungesäumte Rückzug der Franz. Truppen vom rechten Rheinufer bewirkt werde.

Darmstadt:

glaube, daß in der Antwort an die Franzosen noch einmahl auf den Voraussetzungen bestanden, und sie von der Vorstellung zurückgebracht werden müßten, als wenn die Ueberlassung des linken Rheinufers ohne Bezug auf die Punkte vom 3ten März geschehen sey. Sollte jedoch der Rückzug vom rechten Rheinufer schlechterdings nicht zu bewirken seyn, so müsse doch wenigstens nachdrucksamst darauf bestanden werden, daß die Truppen in mehrere Gegenden vertheilt würden, und den Unterthanen, die seit April v. J. ganz allein die Last des Krieges getragen hätten, einige Erleichterung verschafft werde. In Ansehung des übrigen Inhalts der Franz. Note berge zwar Subdelegatus nicht, daß es ihm nicht gerecht scheine, Entschädigungen aus dem Vermögen und Besitzungen eines unschuldigen Dritten nehmen zu wollen. Allein in dergleichen Fällen komme es auf die Umstände an, welche eine Abweichung von der Regel nothwendig machten, oder doch rechtfertigten. In Staats-Sachen ersetze oft Konvenienz, was dem Recht abgehe. Diese Richtschnur habe man bey vielen ältern und neuern Friedensschlüssen angenommen, und selbst der Westph. Friede habe ihr in Rücksicht des, für den an Land und Leuten erlittenen Verlust auch damals billig befundenen, Ersatzes und sonstiger gebührender Schadloshaltung eine Anwendung gegeben, welcher unsre hohen deutschen reichsständischen Häuser ansehnliche Gebiete verdankten. Weder der Reichs-Deputation, noch den zu entschädigenden Ständen könnten darüber Vorwürfe gemacht werden. Politik, Wille und

Macht des Stärkern bestimmten die, in gegenwärtigem Fall zu nehmenden, Maaßregeln. Auch den Sieger könne schwerlich eine Beschuldigung treffen, als welcher das deutsche Reich und dessen Stände aller Gattung als Feinde ansehe, deren Eigenthumsrechte ihm ganz gleichgültig seyn müßten. Die Franz. Gesandtschaft verbinde aber den Entschädigungspunkt mit dem Friedenswerk, und nehme ihm dadurch die allenfallsige Eigenschaft einer innern Reichsangelegenheit. Sie erkläre, daß ohne dessen Berichtigung der Friede nicht zu Stande kommen könne. Wenn also die Deputation nach ihrer uneingeschränkten Vollmacht das Möglichste thun solle, um den Frieden zu beschleunigen, und sonst keinen andern annehmlichen Vorschlag zu thun im Stande sey, so sehe Subdelegatus nicht ein, wie sie, ohne den Weg zu noch größerm Unglück zu öffnen, das aufgestellte Principium abzulehnen vermöge, indem man doch mit größtem Recht voraussetzen müsse, daß bey dessen nothgedrungener Anwendung alle nur ersinnliche Schonung der Reichsverfassung werde angewendet werden. — Subdelegatus wiederhole nur noch seinen am Schluß der Abstimmung in der 35ten Sess. beygefügten Wunsch.

Augsburg:

Subdelegatio finde basin secundariam noch zweymal so schwer, als die primariam, welche so geeigenschaftet gewesen, daß sich die Republik bereits im Besitz derjenigen Lande befunden habe, welche ihr entweder überlassen oder mit den Waffen in der Hand revindicirt werden müssen. Diese Nebenbasis hingegen fordere eine Alternation des Eigenthums, in dessen ruhigem, durch die Heiligkeit der Friedensschlüsse garantirtem, Besitz sich eine Reichsstandschaft noch befinde, und sich dessen wider Willen zu Gunsten betheiligter Mitreichsstände begeben solle. Da die Französ. Nation mit den deutschen

schen Reichsständen in einem ganz andern Verhältnisse stehe, als diese unter sich stünden, so sey es begreiflich, daß ihre Forderung den Franz. Ministern nicht sehr auffallen möge. Desto mehr und ohne alle Dissimulation müsse aber solches der Deputat. aus Herz greifen, und es hätten die vorstehenden Vota ihre Gefühle bereits ausdrücklich geäußert. Auch könne man die rechtlichen Zweifel und Bedenklichkeiten dabey nicht mit Stillschweigen übergehen.

Der erste Zweifel liege in der Vorfrage: ob auch die Indemnisation Rechtens sey? Wolle man sich aber auch der Discussion überheben, und die Erklärung der Republik an das Deput.-Direct. vom 20ten Jan. — que la républ. vouloit fortement les indemnités, et qu'elle veilleroit, que cela se fasse, et qu'on s'arrangeroit sur le mode — zum Entscheidungsgrunde annehmen, so frage es sich: ob es keinen andern, der Reichsconstitution besser angemessenen, Modum gebe? Dem Votanten, als Rechtsgelehrten, komme hier sogleich lex Rhodia de jactu in Erinnerung, nach welchem secundum regulas societatis der gemeinschaftliche Schaden auf jeden Betheiligten pro rata angelegt werde. Dem diesseitigen Subdelegato entgehe zwar hierbey nicht, daß die Reichsstädte bey diesem Modo wegen allgemein bekanntem hohen Matricularanschlag am meisten zu leiden hätten; da Subdelegatus aber, als Reichsdeputirter, die Wohlfahrt des Reichs zu beherzigen habe, so müsse der Rückblick auf die Privatwohlfahrt dem Beruf nachstehen. Vielleicht gebe es in den, noch offen stehenden, Votis noch einen und andern Modum, wodurch die Indemnität auf eine so leichte und anwendbare Weise erzielt werden könnte. Subdelegatus halte zulässig und sehr verzeihlich, jedes anwendbare Mittel vorläufig zu ergreifen, und auf dem Negociationsweg

an

an die Franz. Gesandtschaft gelangen zu lassen. Bis dahin behalte man sich das Protokoll offen.

Frankfurt:

Vergleiche man die jüngste Franz. Note mit der vorletzten und der allerersten vom 17ten und 20ten Januar d. J. gemachten mündlichen Erklärung der Franz. Minister, so ergebe sich nur allzuklar, daß das aufgestellte Entschädigungssystem zur zweyten Hauptfriedensbedingniß gemacht werde, ohne dessen Anerkennung der Friede eben so wenig zu Stande kommen solle. Diese beharrliche Aeußerung der Franz. Ges. müsse also die Zweifel entfernen, welche über die Befugniß zur Einlassung auf diesen wichtigen Gegenstand und die sonstigen Anstände allerdings entstehen könnten. Die Sache sey so mit dem Hauptfriedenswerk verwebt — wenn man sie auch als eine weitere Forderung an das deutsche Reich ansehen wolle, daß sie sich nicht mehr davon trennen lasse. Nach der Lage der Dinge sey aber auch die Hoffnung verschwunden, jener aufgestellten weitern Bedingung mit glücklichem Erfolg länger auszuweichen, und die deßfallsigen Versuche würden nur den Abschluß des Friedens entfernen, auf dessen Beförderung das Wohl des deutschen Vaterlandes beruhe. Auch wären ja sonst keine Auskunftsmittel vorhanden, um auf dem constitutionellen Wege zu Entschädigungen zu verhelfen, und es sey allerdings eine der empfindlichsten Wunden, die dieser Krieg dem Reich geschlagen habe, daß es sich auch das Mittel zu den, in mancher Hinsicht nicht auszuweichenden, Entschädigungen — so sehr im Widerspruch mit den constitutionellen Gesetzen und den Principien rechtlicher Zulässigkeiten — durch die Vorschrift des Ueberwinders zum Gesetz aufdringen lassen müsse. Da man indeß dem Gesetz der Noth nachgeben müsse, so glaube man:

„daß

„daß auf die Anerkennung des im Allgemeinen aufgestellten Entschädigungsgrundsatzes, jedoch mit einstweiligem Vorbehalt der unumgänglichen Restrictionen und Modificationen, so wie unter denen, in den Votis von Bayern und Bremen ausgehaltenen Bestimmungen, Einschränkungen und angefügtem Vorbehalt, einzugehen seyn möchte."

Chur-Maynz:

Die Franzöſ. Miniſter erklärten in ihrer jüngſten Note, daß ſie ſich vor Berichtigung des Entſchädigungspunktes auf nichts einlaſſen könnten.

Subdelegatus habe ſchon mehrmals bemerkt, daß Entſchädigungen ſolcher Art, wovon hier die Frage ſey, im Reich niemals geleiſtet worden; daß ſolche noch weniger auf eine Klaſſe von Ständen und Reichsangehörigen mit Recht geworfen werden könnten, und daß endlich die Reichs-Deputation ganz nicht bevollmächtigt ſey, dergleichen Entſchädigungen zu verwilligen. Dieſer Ueberzeugung bleibe er auch getreu. Allein die vorliegenden Erklärungen der Franzöſ. Miniſter änderten die Frage nunmehr dahin: Ob die Deputation, welche beauftragt ſey, den Frieden für das Reich zu ſchließen, ſich nicht lieber auf dieſe Entſchädigungen und den, dießfalls beharrlich proponirten, Modus einlaſſen, ſodann über die Anwendung dieſes Entſchädigungs-Modus, nämlich, für welche Beſchädigte eigentlich das Franz. Gouvernement auf ſolche Art Entſchädigungen verlange, und was für Objecte hierzu auserſehen ſeyen? die näheren Vorſchläge gewärtigen; hierüber auch alsdann zugleich, oder, wo möglich, noch vorher, über die diesſeitigen Vorausſetzungen unterhandeln ſolle, als den Frieden nicht zu Stande zu bringen und das Reich allen Folgen davon auszuſetzen? Subdel. habe hier lediglich

lich zwischen zwey Uebeln zu wählen, und müsse also dem Antrag der Entschädigungen durch Secularisation nunmehr in der Hoffnung nachgeben, daß bey der Anwendung selbst noch manche unschädlichere Mittel sich finden dürften, und es der Deputation gelingen dürfte, so wenig, als möglich, von den Landen der geistl. Wahlstaaten zu zerrütten. Des Kaisers und Königs von Preussen Majestät würden hierbey den übrigen Ständen mit dem erhabensten Beyspiel der Mäßigung vorangehen, und Subdel. halte sich verpflichtet, von ähnlichen Fällen der Vorzeit das hierher passende auszuheben. 1679 habe Oesterreich Freyburg im Nimweger Frieden an Frankreich abgetreten, und die dafür verlangten Entschädigungen auf Vorstellung der Stände des Reichs nachgelassen. Im nämlichen Kriege habe Chur-Brandenburg nicht blos seine Contingente, sondern seine ganze Macht zur Hülfe des Reichs verwendet, das dießfalls gestellte Entschädigungsgesuch aber am Ende auf wiederholte Vorstellungen des Reichs, und besondere Verwendung einiger angesehenen Reichsstände, auf sich beruhen lassen, und nicht weiter verfolgt.

(Im Protocoll wird nun a Moguntino die ganze Geschichte dieser Forderungen und der gegenseitigen Vorstellungen, Deductionen und Verhandlungen ausführlich dargestellt und aktenmäßig belegt.)

Zu dem väterlichen Herzen des, um die Ruhe des Reichs thätigst besorgten, Reichsoberhaupts, zu der erhabenen Denkart Sr. Kais. Königl. und Kön. Preuß. Maj. Maj., auch zu den bewährten Einsichten ihrer erleuchteten Ministerien dürfe die Deputation gewiß das beste Zutrauen hegen, daß diese großen Höfe der unumgänglichen Nothwendigkeit, dem Reich einen baldigen Frieden zu verschaffen, ihr eigenes, verhältnißmäßig doch nur kleines Interesse gerne nachsetzen werden. Es würden

würden sich alsdann für Stände und Reichsangehörigen, die ihre ganze Existenz verloren haben, und für solche, die beträchtlich verlieren und nicht verlieren können, noch manche Mittel finden lassen, um sie zu consoliren, auch ohne in das Eigenthum anderer lebenden Besitzer einzugreifen.

Was nun die Entschädigungen und deren Modum betreffe, worauf nun den Franz. Ministern eine Antwort zu ertheilen sey, so müsse sich Subdelegatus hierüber ungefähr in der Maaße erklären, wie in §. 1. Art. XIII. Instr. Pac. Osnab. Kais. Majestät die alternative Successsion eines Herzogs von Braunschweig in das Bisthum Osnabrück sich hätte gefallen lassen:

Caesarea majestas praesenti S. R. I. Statui minime expedire judicans, pacem publicam impediri propter ea dititius, consentit ac permittit, ut ejus modi alternativa successio deinceps locum habere debeat.

Subdel. müsse nämlich diejenigen Secularisationen, ohne welche schlechterdings der Friede nicht zu erhalten sey, iudicans minime expedire, pacem impediri propter ea diutius, nachgeben, und sich auf die, dießfalls zu machenden, näheren Anträge der Franz. Minister in Unterhandlung einlassen, jedoch hierbey zugleich verlangen, daß, indem ihnen dieses von der Deputation erklärt werde, sie nunmehr vor allem über die bekannten drey Deputations-Voraussetzungen sich bestimmt erklären möchten, weil man eher den wirklichen Schaden wissen müsse, ehe man mit Verlässigkeit über Entschädigung handeln könne.

Chur-Sachsen, s. l. et o:

Ihro Churf. Durchl. zu Sachsen könnten sich zwar nicht überzeugen, daß die Entschädigung für den Verlust der Mitstände und Reichsangehörigen jenseit des Rheins

durch

durch Land und Leute diesseits desselben, die ihren bisherigen rechtmäßigen Besitzern entzogen werden sollten, der Gerechtigkeit gemäß seyen. Wenn aber der Abschluß des so allgemein gewünschten Friedens oder die Fortsetzung des Kriegs mit allen seinen, nicht zu übersehenden, Folgen von dergleichen Entschädigungen bey vorliegenden Umständen abhängen sollte, so müßten Ihro Churf. Durchl. nach möglichster Erfüllung Ihrer Reichsständ. Obliegenheiten der Nothwendigkeit nachgeben, und zur Verminderung des ungleich größern Uebels das kleinere unter der Bedingung geschehen lassen, daß zugleich auf möglichste Erleichterung der bisherigen Besitzer in ihren künftigen Verhältnissen vorzüglicher Bedacht genommen werde. Zur Erleichterung dieser Sache werde übrigens die Franz. Gesandtschaft von selbst für nothwendig erachten, sich vor allen Dingen auf die, vorhin an sie gelangten, Punkte zu erklären, deren Erledigung über den eigentlichen Umfang nur gedachten Verlustes einen gänzlichen Aufschluß zu geben im Stand sey.

Direct. wolle sich in Votis ersehen, und in proxima einen Entwurf Conclusi und in dessen Gemäßheit eines Erlasses an die Plenipotenz vorlegen: vor allem aber in hac proxima vernehmen; was etwa nach den verschiedenen Vorbehalten votando nachgetragen werden wolle.

Sessio XXXIX^na den 4ten April.

Die jüngste Note der Franz. Ges. vom 7ten Germ. betreffend.

Direct. wolle vernehmen: ob allenfalls noch von einem oder dem andern Subdelegato sich in der, in Berathung stehenden Materie geäußert werden wolle?

Oester-

Digitized by Google

will zu seiner Abstimmung in ult. sich weiter dahin äussern: Wenn diese Reichs-Deputat. findet, daß Entschädigungen für die, auf dem linken Rheinufer durch die Kriegsunfälle Verlierenden aller Art jenen auf dem rechten Rheinufer geleistet werden sollen, so wird der Grundsatz vorzüglich gültig seyn, daß nach der Reichsverfassung diese Entschädigungen in billigen und thunlichen Verhältnissen für geistl. und weltl. Stände, die Länder verlieren, eintreten müssen.

Vorzüglich aber wird erfordert, um die Reichsverfassung im Ganzen zu erhalten, daß den drey geistl. Churfürsten ein, ihrer Würde und Existenz angemessener, Stand sicher gestellt werde. Da weiter die Entschädigungen nur als ein Ersatz für das Verlorne angesehen werden müssen, keineswegs es aber die Absicht seyn soll, solche zu einer Acquisition brauchen zu wollen, und auch ohnehin diese Deputat. auf Entschädigungsmittel und Auswege, deren einige der Verfassung weniger nachtheilig und in dem deutschen Staate befunden würden, ernstlich sich wird beschäftigen müssen, so wird die Existenz mancher Reichsstände hierdurch annoch gerettet werden können. Auch muß man von wegen Oesterreich ausdrücklich darauf antragen, dieses der Antwort der Deput. an die Franz. Min. einzuverleiben, und als einen Entschädigungsweg aufzustellen. Daß in jedem Fall für die Individua aller Art gehörig gesorgt werden muß, um sie nicht Noth und Kummer auszusetzen, versteht sich von selbst, und dieser Umstand liegt O. so sehr am Herzen, daß man ihn der nachdrucksamsten Unterstützung anempfehlen muß. Oesterreich bedauert gewiß die, in diesem Krieg sich ergebenen leidigen, Unfälle. Dieses Haus hat sich aber hierbey nicht das Geringste vorzuwerfen. Gleichwohl ist O. eins der

größten

größten Beschädigten, und bey Aufstellung des Entschädigungsgrundsatzes vorzüglich zu einer Entschädigungsforderung berechtigt. Dieses Haus hat nach dem ausdrücklichen Inhalt der Franz. Kriegserklärung diesen Krieg sich zugezogen, weil K. Leopold sich nach dem Churfürstl. Collegialschreiben von 1790 der im Elsaß begüterten und beeinträchtigten Fürsten und Stände hat annehmen müssen. Durch 6 Jahre ist dieses Haus, und zwar am Ende fast ganz allein im Krieg geblieben; hat alle seine innern Staats- und Geldressourcen erschöpft, Maynz wieder erobern helfen, die dem Feind zugekommene Vestung Mannheim nach unermeßlichem Aufwand an Geld und Leuten zum Schutz von Deutschland allein wieder erobert, und dadurch damals das weitere Vordringen des Feindes in das Herz von D. gehemmt. Und als hernach der feindlichen Uebermacht in dasiger Gegend der hinlängliche Widerstand nicht mehr geleistet werden konnte, und selbiger glückte, bis in Bayern an die Iser und in die Oberpfalz vorzurücken, hat die Kais. Armee, ohne weitere Beyhülfe, diese Länder wieder befreyt, und den Feind bis an die Sieg zurückgedrückt.

Dieser in der Geschichte immer merkwürdige, glorreiche Feldzug hatte die kostspielige, aber auch wieder mit vielem Blut errungene Einnahme der Brückenköpfe von Kehl und Hüningen zur Folge, welcher D. im damaligen Augenblick seine Sicherheit zu verdanken hatte. Auch in Italien hatte Oesterreich die dasigen beträchtlichen Reichslande und Reichslehen allein vertheidigt. Unglückliche Ereignisse haben nun freylich das Schicksal des Krieges sehr verschlimmert, und Oesterreich hat sich hierdurch bemüssigt gesehen, der Gewalt als souveräne Macht nachzugeben und Frieden zu schließen, entzog sich aber hierdurch so wenig seinen Pflichten als Reichsstand, daß es sein beträchtliches Contingent

gent ad quintuplum noch ferner ins Feld stellte, und auch dermal zum Reichsdienst darin erhält. Dabey hat Oesterreich seine wichtigen und gesegneten großen Länder in Italien und auch die äußerst beträchtlichen Niederlande verloren, welche noch allein den ganzen Burgundischen Kreis mit einem Churf. Anschlag vorstellten, womit die vorzüglichsten Befugnisse: als eine Stimme am Reichstag, und das Präsentationsrecht am Reichs-Kammergericht, nebst mehrern andern verknüpft, wie auch durch eine lange Reihe von Jahren die Vormauer von O. gewesen, und vom Haus O. in diesem Betracht mit unzähligem und dem theuersten Aufwand von Menschen und Landen vertheidigt worden sind.

Man hat bey diesen Aeußerungen vorzüglich die Absicht, diese Umstände dem Reichsfriedens-Deputat.-Protocoll einzuverleiben, und sich allenfalls nach Zeit und Umständen das Weitere vorzubehalten, mit der wiederholten ausdrücklichen Bemerkung, daß dem Erzhause sehr am Herzen liege, daß die Reichsverfassung im Ganzen erhalten; dieselbe keine, der einzelne Besitzstand aber so wenig, als möglich, einige Veränderung erleide, wovon nun die Erhaltung der Reichsverfassung vorzüglich mit abhängt, und jeder Reichsstand — er möge seyn, wer er wolle — zu seiner eigenen Erhaltung tief in sein Herz eingraben möge, damit nicht zu spät diese große Wahrheit und der aus dem Gegentheil entspringende Nachtheil eingesehen, auch solches durch die Folge bestätigt werde.

Würzburg, s. l. et a.:

vermöge nicht, sich demjenigen, was diese Reichs-Dep. beschließen würde, zu widersetzen, könne aber vermög seiner Abstimmung und Schlußvorbehalts in ult. nicht unterdrücken: daß in der Antwort, in welcher auf den

zweyten Friedensvorschlag der Franz. Gesandten — die Entschädigungen betreffend — die Negociation eröffnet wird, die Secularisationen allein als Entschädigungsmittel angeführt würden, der Reichs-Deputation und gewissermaaßen den Franz. Gesandten selbst die Befugniß benommen zu werden scheint, auch andere, weniger gehässige Mittel vorzuschlagen. Es würden sich aber doch, besonders, wenn einmal dieses Geschäft mehr im Einzelnen behandelt werde, gewiß dergleichen Mittel ergeben, die für das Reich weniger bedenklich, und für seine Stände weniger lästig und destructiv wären. Da nun einmal die Negociation hierüber angegangen und dergleichen schwere Aufopferungen nachgegeben werden sollten, so wünsche Subdelegatus in Anbetracht obiger Gründe: daß in der, zu erlassenden, Antwort der Vorbehalt, auch andere Mittel zur Entschädigung anzuwenden, ausgedrückt werde, allenfalls in verbis:

„vorbehaltlich jedoch forderſamſt diejenigen Entschädigungsmittel aufzusuchen und anzuwenden, welche in die Reichsverfassung weniger eingreifen, und wodurch die hierauf gegründete Erhaltung und das Wohl der Reichsstände, Reichsangehörigen und Unterthanen mehr gewahrt werde, welche Mittel sich dann bey einzelner Behandlung der Entschädigung näher ergeben würden."

Subdelegatus hoffe nunmehr, daß dieser Zusatz zweckmäßig gefunden werden möge; denn es den mehrmals, namentlich in der 35ten und 38ten Sess. geäußerten Gesinnungen der Subdelegaten entspräche, daß die Secularisationen, als ein, in die Reichsverfassung und reichsständ. Rechte sehr eingreifendes Mittel, nur insofern angewendet werden, als ohne sie kein schicklicher Ausweg und sogar — nach Erklärung der Franz. Ges. — der Friede nicht zu Stande zu bringen seyn würde.

Augs-

Augsburg:

In den letzten fürtreffl. Abstimmungen auf die letzte Franz. Note vom 7ten Germinal scheine der besondre Drang der Umstände für die so viel möglich beschränkte Ausnahme der zukünftigen Secularisation entschieden zu haben, und diesem Drang könne man sich auch diesseits unter Bezug auf die, alles erschöpfende Bayrische und unter besonderer Rücksicht auf die heutige Oesterr. Abstimmung nicht widersetzen.

Chur-Maynz, s. l. et o.:

Was im heutigen Nachtrag zur vortr. Oesterr. Abstimmung wegen der 3 geistl. Churfürsten erinnert werde, auch, was in diesem Nachtrag sowohl, als in dem heutigen Würzburg. Voto von andern, noch auszufindenden Entschädigungsmitteln gesagt worden, sey demjenigen, was Subdelegatus in seinem jüngsten Voto sowohl, als mehrern andern vorhergehenden ausgeführt habe, vollkommen conform, und würde daher Subdelegatus um so mehr zweckmäßig finden, daß der, an die Französ. Minister abzugebenden, Antwort dieses beygerückt werde, als sich diejenigen Mittel, welche er hierunter verstehe, gewiß auch mit der Instruction der Französ. Gesandtschaft vertrügen, und es gewiß jedermann vorzüglich erwünscht seyn würde, eigentliche Secularisationen so viel, als immer möglich, zu vermeiden, um dadurch unüberseh liche Folgen zu verhüten.

Subdelegatus bleibe stets seinem Satz, der aus seinem Gewissen geschrieben sey, getreu, daß die Reichs-Deputation, Entschädigungsmittel aus irgend einem fremden reichsständischen Vermögen vorzuschlagen, weder berufen noch befugt sey; sodann, daß alle diese Vorschläge als Friedensbedingnisse von den Franz. Ministern kommen müßten, und daß alsdann die Deput. nur

nur zu wählen habe: ob sie solchen nachgeben, oder den Friedensabschluß lieber entfernen wolle. Nur solche Mittel könne die Deputation vorschlagen, welche nicht wieder andern Ständen des Reichs zur Last fielen.

Direct. habe in Gemäßheit der in ult. vorliegenden Majorum ein Project Conclusi entworfen; und da die, so eben abgelegten Aeußerungen unter vorliegender Majorität etwas nicht änderten, so wolle Direct. dasselbe nunmehr vorlesen.

Legebatur Projectum Conclusi: daß unter herkömmlichem Benehmen mit der h. a. Kais. Plenipotenz der Französ. Gesandtschaft auf ihre Note vom 7. Germinal (27. März) zu antworten sey:

Von Seiten der Reichs-Deputation habe man dem Geschäftsgange und der Beförderung des Friedensschlusses am zuträglichsten geglaubt, wenn all jenes vordersamst ins Reine gebracht würde, was bey Bestimmung der künftigen Gränzen zwischen beyden Nationen festzusetzen nothwendig und diesseits wiederholt in Anregung gebracht worden seye, ehe man zu allenfallsigen weitern Friedensartikeln übergehe. Da die Franz. Gesandtschaft aber in ihrer jüngsten Note vom 7ten Germinal (27ten März) erkläre, daß sie in diesem Augenblicke mehr, als schon geschehen, auf die diesseitigen Anträge zu antworten und hierüber weiter zu unterhandeln, nicht vermöge, bevor sich die Deputation nicht auch über den proponirten Entschädigungs-Modum beyfällig geäußert haben werde, und

daß

daß ohne diese Aeußerung der Friede durchaus nicht zu Stande kommen könne; daß aber alsdann in den fernern Unterhandlungen alles mit angegangen werden solle, was gerecht und dem gemeinsamen Interesse beyder Nationen angemessen sey; so sehe die Deputation, um diese Unterhandlungen und den Augenblick der endlichen Pacification sobald, als möglich, herbey zu führen, sich gedrungen, auch noch in die verlangten, durch Secularisationen zu erzielenden, Entschädigungen, für den, auf dem linken Rheinufer entstehenden, Verlust sich einzulassen, und darüber in nähere Unterhandlungen zu treten, jedoch dergestalt, daß dabey mit all denjenigen Maaßregeln und beschränkenden Vorsichten eingeschritten werde, welche zur Erhaltung der Constitution des deutschen Reichs in jeder Hinsicht, auch zu Wiederherstellung und Befestigung des darauf gegründeten Wohls der Stände, Reichsangehörigen und Unterthanen wesentlich erforderlich seyen. Da es aber bey der Bestimmung jeder Entschädigung vorzüglich auf das Maaß der Beschädigung ankomme, so erwarte man: die Franz. Gesandtschaft werde nunmehr vor allem auf die, in der Note vom 11ten März angeführte zweyte, Voraussetzung bestimmt und willfährig zu antworten, auch über die, am 3ten März übergebenen 18 Punkte sich zu erklären fernerhin keinen Anstand nehmen; zugleich aber sehe man, nachdem man sich dem gänzlichen Abschlusse der Pacification gegen-

Digitized by Google

gewärtig auf alle Art genähert zu haben glaube, mit Zuversicht der bisher vergeblich gewünschten Verfügung entgegen: daß die franz. auf dem rechten Rheinufer hin und wieder in großer Anzahl befindlichen Truppen alsbald zurückgezogen, und hierdurch deren nicht mehr erschwinglichen Verpflegung ein Ende gemacht werde.

Dom. Subdelegati fanden dieses Project Conclusi den Majoribus conform. Hinc

Conclusum expediatur.

Direct. trug ferner vor: Er habe in Gemäßheit des verfaßten und nunmehr angenommenen Projects Conclusi auch eventualiter den Aufsatz des Erlasses an Plenipotenz entworfen. Er wolle ihn vorlesen lassen, und vernehmen: ob solcher zu expediren, und, wie herkömmlich, an die Kaiserl. Gesandtschaft zu befördern sey?

(Legebatur.)

Dom. Subdeleg. fanden den Aufsatz Erlasses an Plenipotenz dem Concluso gemäß, und nichts dabey zu erinnern.

Conclusum: Daß dieser Aufsatz zu expediren, und per Directorium sub reserv. solita an die h. a. Kais. Plenip. zu expediren sey.

Sessio

Sessio XL^ma den 12ten April.

Direct. proponirte: Er habe die Franz. Note vom 19ten Germinal mit einer Begleitungsanzeige der Plenipotenz des Inhalts erhalten: daß sie die Note der Deputation in einer beurkundeten Abschrift der Franz. Gesandtschaft übergeben habe — auf welche Note dann die beykommende Antwort der Franzosen an die Deputation eingekommen sey.

Direct. wolle vernehmen, was Subdelegati, auf den Inhalt dieser Note zu erwiedern, für nöthig fänden, und ob nicht Note und Gegennote sowohl an den Reichstag mittelst Bericht einzusenden, als auch den hier anwesenden betheiligten Particular-Abgeordneten per dictaturam mitzutheilen sey?

Chur-Sachsen:

Müsse sich in materia proposita das Protokoll offen behalten. Wegen dem Bericht an den Reichstag und Mittheilung an die Part.-Abgeordneten mit der Directorial-Proposition.

Reliqui Subdelegati:

similiter.

Conclusum: Daß das Protocoll offen zu behalten sey. De reliquo juxta propositionem Directorialem, et videantur die Beyl. No. 71 cum adjunctis. No. 71.

Dann wurde ein Promemoria der freyen Reichsstädte in Schwaben, so den 5ten dieses ad Dictaturam gebracht worden ist, ausgetheilt. vid. Beyl. No. 72. No. 72.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google